

HANSA INVEST LUX

Verwaltungsgesellschaft

hep
solar

Initiator und Anlage-
berater ist die HEP
Kapitalverwaltung AG

hep Umbrella Fonds

Teilfonds:

hep solar Invest ELTIF

PROSPEKT

Stand: Juli 2025

ELTIF im Sinne der
Verordnung des Europäischen
Parlaments über europäische
langfristige Investmentfonds,
Fonds Commun de Placement
nach luxemburgischem Recht



hep Umbrella Fonds

Teilfonds: hep solar Invest ELTIF

PROSPEKT

Juli 2025

hep Umbrella Fonds (der „Fonds“) ist ein *Fonds Commun de Placement* (FCP) gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010“). Der Fonds hat eine Umbrella-Struktur, die aus einem oder mehreren Teilfonds (jeweils ein „Teilfonds“) besteht. Der Fonds ist ein ungeteiltes Vermögen, wobei die Teilfonds jeweils einem separaten Teil des Vermögens des Fonds entsprechen. Der Fonds verfügt nicht über eine von seiner Verwaltungsgesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit. Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet, die dabei für Rechnung des Fonds handelt.

Der Fonds unterliegt der Aufsicht durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, der „CSSF“). Die Genehmigung des Fonds durch die CSSF ist jedoch nicht als eine positive Einschätzung der beabsichtigten Geschäftsaktivitäten des Fonds zu interpretieren. Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot zum Kauf von Anteilen noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf von Anteilen dar, wenn ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in einem Land oder einer Rechtsordnung unzulässig ist, wenn die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung abgibt, nicht qualifiziert ist oder wenn ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung sonst rechtswidrig wäre.

INHALT

ALLGEMEINE HINWEISE	V
----------------------------	----------

ÜBERSICHT ÜBER DIE BETEILIGTEN DES FONDS	XI
---	-----------

A. ALLGEMEINER TEIL	1
----------------------------	----------

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG	1
2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM FONDS	10
2.1 DER FONDS	10
2.2 GESCHÄFTSJAHR, HABJAHRES- UND JAHRESBERICHT	11
2.3 AUFLÖSUNG DES FONDS	12
3. DIE BETEILIGTEN DES FONDS	13
3.1 VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	13
3.2 INITIATOR	16
3.3 PORTFOLIOMANAGER	16
3.4 VERWAHRSTELLE	16
3.5 ANLAGEBERATER	18
3.6 WIRTSCHAFTSPRÜFER	19
4. VERWALTUNGSREGLEMENT	19
5. ÄNDERUNGEN DES PROSPEKTS	19
5.1 NICHT-MATERIELLE ÄNDERUNGEN	19
5.2 MATERIELLE ÄNDERUNGEN	20
5.3 MITTEILUNGEN	20
6. ANLAGEZIELE UND -STRATEGIE	20
6.1 NACHHALTIGES ANLAGEZIEL	21
6.2 ALLGEMEINE GRENZEN DER ANLAGESTRATEGIE DES FONDS	21
6.3 KREDITVERGABE	21
6.4 ZWISCHENGESCHALTETE AKTEURE	22
7. WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE	22
8. DERIVATE	23
9. ANTEILE	23
9.1 ANTEILSKLASSEN	23
9.2 AUSGABE, RÜCKNAHME UND ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	23
9.3 ANTEILSREGISTER UND VERBRIEFUNG	23
9.4 ZURVERFÜGUNGSTELLUNG VON UNTERLAGEN	24
9.5 ZAHLUNGSVERZUG	24
9.6 AUSSCHÜTTUNGEN UND THESAURIERUNG	25
10. ANLEGERINFORMATIONEN UND -RECHTE	27
10.1 INFORMATIONEN FÜR ANLEGER	27
10.2 RECHTE DER ANLEGER GEGENÜBER DIENSTLEISTERN UND DELEGATIONSEMPFÄNGERN	28
10.3 ANLEGERBESCHWERDEN AN DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT, VERFAHREN	29
10.4 GLEICHBEHANDLUNG VON ANLEGERN	29
11. ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS	29
11.1 BEWERTUNGSFREQUENZ	29
11.2 BERECHNUNG	30

11.3	EINHALTUNG DES CSSF RUNDSCHREIBEN 24/856 - WESENTLICHKEITSSCHWELLE	35
11.4	AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	36
12.	INTERESSENKONFLIKTE	37
13.	KOSTEN	39
14.	STEUERLICHE ERWÄGUNGEN	41
14.1	EINLEITENDE HINWEISE	41
14.2	BESTEuerung DES FONDS	42
14.3	BESTEuerung VON ANLEGERN IN LUXEMBURG	42
14.4	DAC 6	43
14.5	ATAD I & II	44
14.6	PILLAR 1 & PILLAR 2	46
14.7	FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (“FATCA”)	48
14.8	COMMON REPORTING STANDARD (CRS)	49
14.9	HINWEISE ZUR TRANSPARENZ	49
15.	RISIKEN	50
15.1	ALLGEMEINES	50
15.2	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WERTENTWICKLUNG	51
15.3	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER WÄHRUNG	51
15.4	WÄHRUNGSABSICHERUNG UND DERIVATE	51
15.5	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FINANZIERUNG	52
15.6	MARKT- UND EMITTENTENRISIKO	53
15.7	BEWERTUNGSRISIKEN	53
15.8	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT SCHWER VERÄUßERBAREN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN	54
15.9	GEOGRAFISCHE RISIKEN	54
15.10	VERWAHRRISIKEN	55
15.11	INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN	55
15.12	AUSWIRKUNGEN VON KOSTEN AUF RENDITEN	56
15.13	RISIKEN BEI ÄNDERUNGEN DES ANWENDBAREN RECHTS	56
15.14	KONZENTRATIONSRISIKO	56
15.15	VERSICHERUNGSRISIKO	56
15.16	UMSTRUKTURIERUNGSKOSTEN	57
15.17	RISIKO NEGATIVER HABENZINSEN UND ANDERE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT LIQUIDEN ANLAGEN	57
15.18	ABHÄNGIGKEIT VON DEN DIENSTLEISTERN UND DELEGATIONSEMPFÄNGERN	57
15.19	SCHLÜSSELPERSONENRISIKO	58
15.20	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SICHERHEIT VON INFORMATIONSTECHNOLOGIE	58
15.21	DOKUMENTATIONSRISIKO	58
15.22	RISIKEN DURCH VERMEHRTE RÜCKGABEN ODER ZEICHNUNGEN	59
15.23	ÄNDERUNGEN DER STEUERGESetze	59
15.24	RISIKEN DER NEGATIVEN WERTENTWICKLUNG DES FONDS (MARKTRISIKO)	59
15.25	INFLATIONSRISIKO	60
15.26	OPERATIONELLES RISIKO	60
16.	REGISTRIERUNG DES FONDS IN ANDEREN GERICHTSBARKEITEN	60
17.	GERICHTSSTAND	60
18.	BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	61
B.	BESONDERER TEIL: ANHANG I – TEILFONDS HEP SOLAR INVEST ELTIF	63
1.	PRÄAMBEL	63
2.	DEFINITIONEN	64
3.	ALLGEMEIN	66
4.	ANLAGEBERATER	66



5. ANLAGEZIEL UND -STRATEGIE DES TEILFONDS I	67
5.1 ANLAGEZIEL DES TEILFONDS I	67
5.2 ANLAGEPOLITIK	67
5.3 NACHHALTIGES ANLAGEZIEL	68
5.4 ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE	68
5.5 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN	70
6. PORTFOLIOZUSAMMENSETZUNG UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	70
6.1 ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	70
6.2 ANWENDBARKEIT	73
7. HEBELWIRKUNG	74
8. ANTEILE	74
8.1 ANTEILSKLASSEN	74
8.2 AUSGABE VON ANTEILEN	85
8.3 KEINE NACHSCHUSSPFLICHT DER ANLEGER	88
8.4 RÜCKNAHME VON ANTEILEN	88
8.5 VERFÜGUNG ÜBER ANTEILE	92
9. EINHALTUNG DES CSSF-RUNDSCHREIBEN 24/856 - WESENTLICHKEITSSCHWELLE	92
10. AUFLÖSUNG	92
11. INTERESSENKONFLIKTE AUF EBENE DES TEILFONDS I	92
12. SPEZIFISCHE RISIKEN DES TEILFONDS	94
12.1 EINGESCHRÄNKTE RÜCKGABEMÖGLICHKEIT UND AUSSETZUNG DER RÜCKNAHME	94
12.2 AUSWIRKUNGEN DER GRÜNDUNGS- UND ANLAGEKOSTEN	96
12.3 INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN IN INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN	96
12.4 NACHTEILIGE NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN	97
12.5 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM NACHHALTIGEN ANLAGEZIEL	97
12.6 INVESTITIONEN IN ZIELFONDS	98
12.7 RISIKEN IN BEZUG AUF LIQUIDE ANLAGEN	99
12.8 SPEZIFISCHE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INVESTITION IN DIE INFRASTRUKTURANLAGEN	101
12.9 RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INVESTITIONEN IN FORM VON MINDERHEITSBETEILIGUNGEN, EIGENKAPITAL- ODER EIGENKAPITALÄHNLICHEN INSTRUMENTEN ODER ANDEREN UNTERNEHMENSFINANZIERUNGSINSTRUMENTEN	113
12.10 RISIKEN DURCH KREDITGEWÄHRUNG	113
12.11 ERWARTETE ERTRAGSENTWICKLUNG	115
12.12 RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN	115
13. KOSTEN	116
13.1 ALLGEMEINES	116
13.2 EINMALIGE KOSTEN	117
13.3 LAUFENDE KOSTEN	118
13.4 AGGREGIERTE KOSTEN	126

<u>ANHANG II – VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 9, ABSÄTZE 1 BIS 4A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 AND ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN</u>	128
---	------------

<u>ANHANG III – VERWALTUNGSREGLEMENT</u>	146
---	------------

Allgemeine Hinweise

Dieser Prospekt wird potenziellen Anlegern des hep Umbrella Fonds, einem luxemburgischen Investmentfonds– Organismus für gemeinsame Anlagen (*fonds commun de placement – organisme de placement collectif*) gemäß Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „**Gesetz von 2010**“) zur Verfügung gestellt.

Der Fonds ist ein alternativer Investmentfonds (*fonds d'investissement alternatif*) im Sinne von Artikel 1 Nummer 39 des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung (das "**Gesetz von 2013**"). Er kann Teilfonds auflegen. Die Teilfonds können als europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung ("**ELTIF Verordnung**") qualifizieren.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt gründlich durchlesen, bevor sie entscheiden, ob sie Anteile kaufen möchten. Eine Garantie, dass der Fonds oder seine Teilfonds ihre Anlageziele erreichen oder anderweitig in der Lage sind, die jeweilige Anlagestrategie erfolgreich durchzuführen, gibt es nicht. Ein Anleger sollte nur dann investieren, wenn er in der Lage ist, den Verlust seiner gesamten oder einer

signifikanten Teilmenge seiner Investitionen zu akzeptieren.

Der Prospekt wird von der Verwaltungsgesellschaft an interessierte Anleger herausgegeben, mit dem alleinigen Ziel, Informationen in Bezug auf eine Anlage in einen Teilfonds bereitzustellen.

Potenzielle Anleger sollten die Informationen in diesem Prospekt nicht als rechtliche, steuerliche oder andere Beratungsdienste interpretieren. Jeder potenzielle Anleger ist dafür verantwortlich, seine Entscheidung auf Grundlage einer Beratung bzw. Einschätzung durch seine eigenen Vertreter und Berater wie z.B. Rechts- und Steuerberater, Finanzberater und Wirtschaftsprüfer zu stützen, um die rechtlichen, finanziellen und steuerlichen Aspekte der beschriebenen Investition sowie deren Eignung für seine individuelle Situation zu klären.

Die in diesem Prospekt enthaltenden Angaben sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospektes zutreffend. Sollten wesentliche Änderungen eintreten (z.B. Änderungen der Anlagepolitik, Änderung der Anlagebeschränkungen), wird der Prospekt aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung des Prospekts ist am Sitz und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar. Zeichnungen von Anteilen durch neue Anleger können nur auf Grundlage der jeweils neuesten Fassung des Prospekts vorgenommen werden.

Sofern ein potenzieller Anleger in den Besitz

dieses Prospektes gelangt, ist er verpflichtet, sich über alle rechtlichen Beschränkungen, die den Erwerb von Anteilen der Teilfonds betreffen, zu informieren und diese zu berücksichtigen. Die Rechtmäßigkeit einer Anlage in die Teilfonds nach den jeweils geltenden Gesetzen wird nicht zugesichert.

Vertrieb und zulässige Anleger

Die in diesem Prospekt beschriebenen Fondsanteile sind nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung registriert. Aufgrund von US-aufsichtsrechtlichen Beschränkungen sind die im Rahmen dieses Prospekts angebotenen Anteile nicht für den Vertrieb in den USA (einschließlich der Bundesstaaten, Territorien und Besitzungen sowie dem District of Columbia) oder an US Personen, wie in diesem Prospekt gemäß der Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert, bestimmt und werden nicht in den USA registriert. US Personen sind demnach unter anderem natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika oder juristische Personen, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet wurden. Daher werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US Personen angeboten oder verkauft. Eine spätere Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika oder an US Personen ist unzulässig. Dieser Prospekt darf nicht in den

Vereinigten Staaten von Amerika oder an US Personen verbreitet werden.

Auch in anderen Jurisdiktionen können Einschränkungen hinsichtlich der Verbreitung dieses Prospekts und des Angebots oder Verkaufs der Anteile bestehen.

Die Anteile werden nur an Anleger vertrieben, bei denen es sich nicht um Unzulässige Personen handelt, wie nachfolgend in Abschnitt 1 (Definitionen und Auslegung) definiert. Ein Angebot, eine Bewerbung oder ein sonstiger Vertrieb gegenüber Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ist ausgeschlossen.

Die Zeichnung von Anteilen der Teilfonds ist Qualifizierten Anlegern, wie in diesem Prospekt definiert, vorbehalten, die auf Basis dieses Prospekts zu einer eigenen Einschätzung der Bedingungen ihrer Beteiligung an dem Teilfonds gelangt sind. Entsprechend liegt es in der Verantwortung der potenziellen Anleger zu beurteilen, ob die Rechte und Pflichten eines Anlegers des Fonds für diese aus rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Sicht geeignet sind.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf:

- die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie

ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind;

- Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind;
- die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie
- sonstige Folgen dieser Handlungen,

an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater wenden.

Informationspflichten und Vertriebsregelungen für Anleger in der EU

Der Vertrieb der Anteile der Teilfonds erfolgt in den jeweiligen Mitgliedstaaten der EU in Übereinstimmung mit den geltenden europäischen und nationalen Vorschriften. Die Verwaltungsgesellschaft führt die erforderlichen Anzeigeverfahren bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, der luxemburgischen *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, „CSSF“) durch und stellt sicher, dass diese die erforderlichen Unterlagen an die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden der Zielländer (z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen in Deutschland, Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich) übermittelt.

Der Vertrieb kann in einem Mitgliedstaat erst

beginnen, nachdem die CSSF bestätigt hat, dass die nationalen Behörden des Ziellandes ordnungsgemäß informiert wurden (z.B. in Deutschland gemäß § 295 Abs. 2, 3, § 323 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuch, in Österreich gemäß § 31 Abs. 1 des österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes) bzw. die nationale Behörde des Ziellandes die gegebenenfalls erforderliche Genehmigung erteilt hat (z.B. in der Schweiz Artikel 15, 120 des Bundesgesetzes über kollektive Kapitalanlagen).

Die Anteile der Teilfonds werden an Professionelle Anleger sowie gegebenenfalls an Kleinanleger vertrieben, sofern diese die rechtlichen Anforderungen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung erfüllen und der jeweilige Teilfonds einen Vertrieb an diese gestattet.

Die rechtlichen Anforderungen und Definitionen der Anlegerkategorien können zwischen den Mitgliedstaaten variieren, und es wird sichergestellt, dass der Vertrieb in Übereinstimmung mit den nationalen Regelungen erfolgt.

Die folgenden Hinweise betreffen Anleger in Deutschland, Schweiz und Österreich, ohne dass dies eine Einschränkung des Vertriebs auf diese Länder bedeutet. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, Anteile an dem jeweiligen Teilfonds ohne eine geografische Einschränkung innerhalb der EU oder darüber hinaus zu vertreiben.

HINWEIS FÜR ANLEGER IN DEUTSCHLAND

Die Absicht, Anteile an dem jeweiligen

Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Wege des grenzüberschreitenden europäischen Vertriebsverfahrens (sog. Europäischer Pass) von der CSSF mitgeteilt. Die Anteile der jeweiligen Teilfonds können an Professionelle Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 32 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“), Semi-professionelle Anleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 33 KAGB und Privatanleger i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB vertrieben werden.

Für den Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds an Privatanleger und Semiprofessionelle Anleger in Deutschland wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Privatanlegern und Semiprofessionellen Anlegern rechtzeitig vor der Beteiligung an einem Teilfonds zur Verfügung gestellt.

HINWEIS FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

Das Angebot und die Werbung für Anteile des jeweiligen Teilfonds in der Schweiz erfolgen und richten sich ausschließlich an qualifizierte Anleger („**Qualifizierte CH Anleger**“), wie in Artikel 10 Abs. 3 und 3ter des Schweizer Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 in der jeweils gültigen Fassung definiert, mit Ausnahme von Qualifizierten CH Anlegern, die gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Schweizerischen Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 in der jeweils gültigen Fassung ein Opting-out vorgenommen haben („**Ausgeschlossene Qualifizierte CH Anleger**“). Der Fonds

und seine Teilfonds sind nicht bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA registriert. Es wurde kein Schweizer Vertreter und keine Schweizer Zahlstelle ernannt. Dieser Prospekt und/oder sonstige Angebots- oder Vermarktungsunterlagen dürfen in der Schweiz ausschließlich Qualifizierten CH Anlegern unter Ausschluss Ausgeschlossener Qualifizierter CH Anleger zugänglich gemacht werden.

HINWEIS FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Die Verwaltungsgesellschaft führt das für den Vertrieb der Anteile der Teilfonds in Österreich erforderliche Meldeverfahren bei der CSSF gemäß den einschlägigen luxemburgischen und österreichischen Vorschriften durch. Der Vertrieb der Anteile des jeweiligen Teilfonds in Österreich kann beginnen, sobald die Verwaltungsgesellschaft von der CSSF über die Übermittlung des Meldeschreibens an die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde informiert wurde (Artikel 31 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2015/760 i.V.m. Artikel 32 der Richtlinie 2011/61/EU; § 31 Abs. 1 des österreichischen Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes ("AIFMG").

Die Anteile der Teilfonds werden in Österreich an (i) professionelle Anleger im Sinne des § 2 Abs 1 Z 33 AIFMG und (ii) Privatkunden im Sinne des § 2 Abs 1 Z 36 AIFMG oder qualifizierte Privatkunden im Sinne des § 2 Abs 1 Z 42 AIFMG vertrieben.

Für den Verkauf von Anteilen des jeweiligen

Teilfonds an Kleinanleger und qualifizierte Privatkunden in Österreich wird ein Basisinformationsblatt erstellt. Das Basisinformationsblatt wird Kleinanlegern und qualifizierten Privatkunden zur Verfügung gestellt, bevor sie in den Teilfonds investieren.

Zukunftsgerichtete Informationen

Bestimmte Informationen in diesem Prospekt enthalten Projektionen, Prognosen, Renditeziele, Schätzungen, Überzeugungen und ähnliche Informationen (die „**zukunftsgerichteten Informationen**“), die durch die Verwendung von zukunftsgerichteten Begriffen wie „kann“, „wird“, „sollte“, „erwarten“, „antizipieren“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „fortsetzen“, „glauben“ oder deren Verneinungen oder anderen Abwandlungen oder vergleichbarer Terminologie erkennbar sind. Darüber hinaus sind alle Prognosen oder sonstigen Schätzungen in diesem Prospekt, einschließlich Schätzungen von Renditen oder Leistungen, zukunftsgerichtete Informationen und beruhen auf bestimmten Annahmen, die sich ändern können. Aufgrund verschiedener Risiken und Ungewissheiten können tatsächliche Ereignisse oder die tatsächliche Wertentwicklung des Fonds oder seiner Vermögensgegenstände erheblich von denjenigen abweichen, die in diesen zukunftsgerichteten Informationen widerspiegelt oder in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus sind tatsächliche Ereignisse schwer zu prognostizieren und hängen oft von Faktoren ab, die sich der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft und seiner Verbundenen Unternehmen entziehen. Weder

die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf im Rahmen dessen impliziert, dass die hierin enthaltenen zukunftsgerichteten Informationen richtig sind. Potenzielle Anleger sollten sich nicht in auf diese zukunftsgerichteten Aussagen verlassen.

Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten von natürlichen Personen unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Es gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (die „**DSGVO**“) – einschließlich der Begriffsbestimmungen der DSGVO. Des Weiteren hat der luxemburgische Gesetzgeber die DSGVO im Gesetz von 2018 umgesetzt. Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Dienstleister mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen. Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten an andere Dritte als den oder die beauftragten Dienstleister zu übertragen, außer wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Anleger zugestimmt haben. Dabei umfasst die Formulierung „gesetzlich vorgeschrieben“ auch Fälle, in denen die Offenlegung der Anleger im Rahmen eines Investments der Teilfonds in der jeweiligen Zieljurisdiktion aus Sicht der Verwaltungsgesellschaft rechtlich notwendig ist.

Im Einzelnen ist der Anleger bzw. der potenzielle Anleger verpflichtet, den Dienstleistern seine für die Beteiligung erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Verwendung dieser personenbezogenen Daten wird durch die DSGVO und die Bedingungen einer Datenschutzerklärung, der den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, geregelt. Diese Daten können sowohl in elektronischer als auch in Papierform gesammelt, aufgezeichnet, gespeichert, angepasst, übertragen und anderweitig verarbeitet sowie von den Dienstleistern und den Finanzintermediären dieser Anleger genutzt werden. Teilweise werden diese Daten im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen an inländische und ausländische Behörden, insbesondere Steuerbehörden, übermittelt und von den Dienstleistern aktualisiert. Weiterhin kann es notwendig sein, im Rahmen von Anlageentscheidungen die Daten der Anleger an öffentliche Stellen und Vertragspartner zu übermitteln.

Stellt ein Anleger oder potenzieller Anleger diese personenbezogenen Daten nicht in der von dem Dienstleister gewünschten Form zur Verfügung, so kann die Verwaltungsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen des jeweiligen Teilfonds, wie im vorliegenden Prospekt beschrieben, einschränken oder unterbinden. In einem solchen Fall hat der Anleger bzw. potenzielle Anleger für die Kosten, welche dem jeweiligen Teilfonds, der Verwahrstelle und der Zentralverwaltung für diese Maßnahmen entstehen, aufzukommen und

diesbezüglich schadlos zu halten.

Diese Daten werden weder zu Marketingzwecken verwendet noch an unbefugte Dritte weitergegeben. Die Verwendung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Administration des Fonds durch den Dienstleister und mit diesem verbundenen Dritten sind davon ausgenommen.

Schließlich ist eine Veröffentlichung der Daten in Anwendung von Artikel 30 der EU-Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung möglich („Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer“ – Transparenzregister). Hierzu wird die Verwaltungsgesellschaft die Anleger regelmäßig kontaktieren und um Bestätigung bzw. Aktualisierung der notwendigen Daten ersuchen. Jeder Anleger ist gemäß den Anlagebedingungen verpflichtet, diese angeforderten Daten der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem beauftragten Dienstleister zur Verfügung zu stellen und Änderungen auch ohne Aufforderung seitens der Verwaltungsgesellschaft bzw. Dienstleisters ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen.

Übersicht über die Beteiligten des Fonds

Verwaltungsgesellschaft / alternativer Investmentfondsmanager im Sinne des Gesetzes von 2013

HANSAINVEST LUX S.A.
19, rue de Flaxweiler
6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Herr Dr. Marc Biermann
Herr Dr. Christian Tietze
Herr Dr. Christian Moersch

Initiator

HEP Kapitalverwaltung AG
Römerstraße 3
74363 Güglingen
Deutschland

Verwahrstelle

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
Zweigniederlassung Luxemburg
17, rue de Flaxweiler
6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Portfoliomanager

Donner & Reuschel Luxemburg S.A.
64, avenue de la Liberté
1930 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Zentralverwaltung und Register- und Transferstelle

HANSAINVEST LUX S.A.
19, rue de Flaxweiler
6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Société coopérative
2 rue Gerhard Mercator
L-1014 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

Steuerberatung

AIQU TAX S.à r.l.
1, Hauptstrooss
L-6869 Wecker
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberatung

AIQU LAW Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Kruckeler Str. 17
44229 Dortmund
Deutschland

Anlageberater

HEP Kapitalverwaltung AG
Römerstraße 3
74363 Güglingen
Deutschland

Vertriebsstelle

HEP Vertrieb GmbH
Römerstraße 3
74363 Güglingen
Deutschland

A. Allgemeiner Teil

1. Definitionen und Auslegung

Dieser Prospekt muss in Verbindung mit dem Verwaltungsreglement gelesen werden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Prospekt, dem Verwaltungsreglement und dem Basisinformationsblatt haben die Dokumente, soweit es gesetzlich zulässig ist, in der folgenden Reihenfolge Vorrang:

1. Das Verwaltungsreglement
2. Dieser Prospekt
3. Das Basisinformationsblatt

Sofern der Kontext es nicht anders erfordert oder es in diesem Prospekt anders definiert ist, haben die folgenden Begriffe die unten beschriebene Bedeutung und die im Plural definierten Begriffe umfassen den Singular und umgekehrt. Alle Zeitangaben in diesem Prospekt beziehen sich auf die luxemburgische Zeit, sofern nicht anders angegeben. Verweise auf Richtlinien, Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung. Der jeweilige Teilfondsanhang kann darüber zusätzliche Definitionen enthalten, die nur für den jeweiligen Teilfonds gelten und in einem separaten Abschnitt im jeweiligen Teilfondsanhang aufgeführt sind.

„AIF“ meint einen alternativen Investmentfonds im Sinne der AIFMD bzw. des Gesetzes von 2013 und der AIFMD Level II Verordnung;

„AIFMD“ meint die Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter Alternativer Investmentfonds;

„AIFMD Level II Verordnung“ meint die delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Ergänzung der AIFMD;

„Allgemeiner Teil“ verweist auf den allgemeinen Teil dieses Prospekts, in dem die Bestimmungen festgelegt sind, die für den Fonds als solchen und für jeden Teilfonds gelten, soweit in einem Teilfondsanhang nichts anderes bestimmt ist;

„Amount A zur Pillar 1“ hat die in Abschnitt 14.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definierte Bedeutung;

„Anleger“ bezeichnet eine juristische oder natürliche Person die entweder
(i) Inhaber von Anteilen eines Teilfonds ist oder

(ii) Anteile eines Teilfonds gezeichnet hat, deren Zeichnungsantrag angenommen und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden;

„Anteile“ meint die nennwertlosen Anteile des Fonds, die entweder als Namensanteile oder Inhaberanteile an die Anleger ausgegeben werden;

„Anteilsklasse“ bezeichnet verschiedene Klassen von Anteilen der Teilfonds, wie im

jeweiligen Teilfondsabschnitt definiert;

„**ATAD I Gesetz**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 21. Dezember 2018, welches die in der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts festgelegten Vorschriften zur Bekämpfung der Steuerumgehung umgesetzt hat;

„**ATAD II Gesetz**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 20. Dezember zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/952 des EU-Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern;

„**Außergewöhnliche Umstände**“ sind Umstände wie näher in Abschnitt 11.4 (Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes) definiert;

„**Ausgewählte Liquide Anlagen**“ meint liquide Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von liquiden Anlagen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 lit. f) OGAW-Richtlinie;

„**Bankarbeitstag**“ meint jeden Werktag, an dem die Banken in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember;

„**Basisinformationsblatt**“ meint das

Basisinformationsblatt nach Verordnung (EU) Nr. 1286/2014;

„**Basiswährung**“ meint die Basiswährung des Fonds, den Euro;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet jeden Werktag, an dem die Banken jeweils in Luxemburg, Hamburg und Frankfurt am Main für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember;

„**CRS**“ meint den *OECD Common Reporting Standard* für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten;

„**CRS-Gesetz**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung;

„**CSSF**“ meint die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, die Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor oder ihren Nachfolger;

„**CSSF-Rundschreiben 24/856**“ bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwertes, einer Nichteinhaltung der Anlagebedingungen und anderer Fehler auf Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen;

„**DAC 6**“ meint die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung

der Richtlinie 2011/61/EU über EU-weite Anzeigepflichten für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen;

„**DAC 6 Gesetz**“ meint das luxemburgische Gesetz vom 25. März 2020 über die Meldung von grenzüberschreitenden Gestaltungen;

„**Delegationsempfänger**“ bezeichnet alle Unternehmen, an welche Aufgaben im Sinne des Artikel 18 Gesetz von 2013 delegiert wurden;

„**Delegierte Verordnung**“ meint die delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19.07.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, mit denen festgelegt wird, wann Derivate einzig und allein der Absicherung der mit anderen Anlagen europäischer langfristiger Investmentfonds (ELTIF) verbundenen Risiken dienen, und mit denen die Anforderungen in Bezug auf die Rücknahmegrundsätze und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände für den Abgleich von Anträgen auf Übertragung von Anteilen des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung von ELTIF-Vermögenswerten und bestimmte Elemente der Kostenangabe festgelegt werden (C(2024)4991);

„**Dienstleister**“ bezeichnet alle Personen, die von Zeit zu Zeit für den Fonds Dienstleistungen erbringen;

„**DSGVO**“ meint die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

„**ELTIF**“ meint einen europäischen langfristigen Investmentfonds (*European Long-term Investment Fund*) gemäß der ELTIF Verordnung;

„**ELTIF Verordnung**“ meint die Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds und die Verordnung (EU) 2023/606 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/760 in Bezug auf die Anforderungen an die Anlagepolitik und an die Bedingungen für die Tätigkeit von europäischen langfristigen Investmentfonds sowie in Bezug auf den Umfang der Vermögenswerte, auf die Anforderungen an Portfoliozusammensetzung und auf die Barkreditaufnahme und weitere Vertragsbedingungen;

„**EU**“ meint die Europäische Union;

„**EU-Mindeststeuerrichtlinie**“ meint die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große

inländische Gruppen in der Union;

„Euro“ oder „EUR“ meint die gesetzliche Währung derjenigen Staaten der Europäischen Union, die eine gemeinsame Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Union;

„FATCA“ hat die in Abschnitt 14.7 (Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)) definierte Bedeutung;

„FFIs“ hat die in Abschnitt 14.7 (Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)) definierte Bedeutung;

„Fonds“ meint den hep Umbrella Fonds. Soweit es der Kontext erfordert, schließt dies seine jeweiligen Teilfonds ein;

„Fondsdokumente“ meint (a) den Prospekt, (b) das Verwaltungsreglement, und (c) das Basisinformationsblatt;

„Gesetz von 2010“ meint das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen;

„Gesetz von 2013“ meint das luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds;

„Gesetz von 2018“ meint das luxemburgische Gesetz vom 01. August 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Strafsachen sowie in Angelegenheiten der nationalen

Sicherheit;

„GloBE-Regeln“ meinen die Global Anti-Base Erosion-Regeln, wie in Abschnitt 14.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definiert;

„Gründungsdatum“ meint das Datum, welches in Abschnitt 2.2 (Geschäftsjahr, Halbjahres- und Jahresbericht) angegeben ist;

„HEP-Gruppe“ bezeichnet die hep global GmbH und ihre Verbundenen Unternehmen, sowie die Green Sun Investments Holding GmbH, hep yolar GmbH und ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen, einschließlich aller Investmentvehikel, Fonds, verwalteten Konten oder andere ähnliche Anlagestrukturen, die von einem der Vorgenannten verwaltet und/oder beraten werden;

„Initiator“ bezeichnet die HEP Kapitalverwaltung AG in ihrer Eigenschaft als Initiator des Fonds;

„IRS“ meint die US-Steuerbehörde, den Internal Revenue Service;

„Jahresbericht“ meint den jährlichen geprüften Bericht des Fonds über seine Aktivitäten und die Entwicklung seiner Vermögenswerte;

„Kapital“ meint das aggregierte eingebrachte Kapital des betreffenden Teilfonds und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren,

Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen;

„**Kleinanleger**“ meint einen Anleger, der kein Professioneller Anleger ist;

„**L.I.R.**“ meint das luxemburgische Einkommensteuergesetz;

„**Late trading**“ meint den unzulässigen Handel mit Investmentfondsanteilen nach dem offiziellen Handelsschluss eines Fonds, aber zu dem Preis, der vor dem Handelsschluss festgelegt wurde;

„**Liquide Anlagen**“ bezeichnet Vermögensgegenstände im Sinne des Artikel 50 Abs. 1 der OGAW-Richtlinie;

„**LUX GAAP**“ meint die allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze in Luxemburg;

„**Luxemburg IGA I**“ hat die in Abschnitt 14.7 (Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)) definierte Bedeutung;

„**Maßgebliche Stelle**“ bezeichnet die jeweiligen depotführenden Stellen, bei denen ein Teilfonds gelistet ist und über die Anteile an diesem erworben werden können;

„**MiFID II**“ meint die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU;

„**Mitglied der HEP-Gruppe**“ bezeichnet einzelne Unternehmen oder Einheiten, die der HEP-Gruppe angehören;

„**Multilaterales Abkommen**“ hat die in Abschnitt 14.8 (Common Reporting Standard (CRS)) definierte Bedeutung;

„**Nachhaltigkeitsrisiko**“ hat die in Abschnitt 15.11 (Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen) dieses Prospekts benannte Bedeutung;

„**Nettoinventarwert / NAV**“ meint den Wert, der sich aus der Summe der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände abzüglich der Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen des jeweiligen Teilfonds ergibt, der gemäß den einschlägigen Bestimmungen in Abschnitt 11 (Ermittlung des Nettoinventarwerts) ermittelt wird;

„**Nettoinventarwert je Anteil/ NAV je Anteil**“ bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds oder eines Teilfonds, geteilt durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile des Fonds oder des Teilfonds;

„**OECD**“ meint die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Co-Operation and Development);

„**OGAW**“ meint Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß der OGAW-Richtlinie;

„**OGAW-Richtlinie**“ meint die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);

„**PES**“ meinen das Instrument der Primärer-gänzungssteuer, wie in Abschnitt 14.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definiert;

„**Pillar 2**“ hat die in Abschnitt 14.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definierte Bedeutung;

„**Portfoliomanager**“ meint die Donner & Reuschel Luxembourg S.A. in ihrer Funktion als Portfoliomanager, wie in Abschnitt 3.3 (Der Portfoliomanager) näher beschrieben;

„**Professioneller Anleger**“ meint gem. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II einen Anleger, der als professioneller Kunde betrachtet wird oder auf Antrag als professioneller Kunde im Sinne des Anhangs II der MiFID II betrachtet wird;

„**Prospekt**“ meint diesen Prospekt;

„**Qualifizierte Anleger**“ meint

- (i) Professionelle Anleger, und/oder
- (ii) Kleinanleger;

„**Qualifiziertes Portfoliunternehmen**“ meint Unternehmen im Sinne des Artikel 11 ELTIF Verordnung;

„**RBE**“ meint das luxemburgische Register für wirtschaftliche Eigentümer (*registre des bénéficiaires effectifs*);

„**RBE-Gesetz**“ meint das am 1. März 2019 in Kraft getretene Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer;

„**RCS**“ meint das luxemburgische Handels- und Gesellschaftsregister (*registre de commerce et des sociétés*);

„**Register**“ meint das Anteilsregister des Fonds in welchem die Namen der Anleger eingetragen sind;

„**RESA**“ meint das *Recueil Electronique des Sociétés et Associations*, ein Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg;

„**Säumiger Anleger**“ meint einen Anleger, der von der Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Abschnitts 9.5 (Zahlungsverzug) dieses Prospektes als Säumiger Anleger erklärt wird;

„**SES**“ meinen das Instrument der Sekundärer-gänzungssteuer, wie in Abschnitt 14.6 (Pillar 1 & Pillar 2) definiert;

„**SFDR**“ meint die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor;

„**Taxe d’abonnement**“ hat die in Abschnitt 14.2 (Besteuerung des Fonds) definierte Bedeutung;

„**Taxonomie-Verordnung**“ meint die Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088;

„**Teilfondsanhang**“ verweist auf den besonderen Abschnitt dieses Prospekts, in dem die spezifischen Bestimmungen aufgeführt sind, die für einen bestimmten Teilfonds gelten;

„**Tochterunternehmen**“ ist ein Tochterunternehmen gemäß der Definition in Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG;

„**Unzulässige Personen**“ meint jede natürliche oder juristische Person, durch welche nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft das Halten von Anteilen den Interessen der bestehenden Anleger, des Fonds oder der Anteile abträglich sein kann,

- (i) wenn dies zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift, sei es in Luxemburg oder anderswo, führen kann, der dazu führt, dass die Anteile oder der Fonds eine verfügbare Befreiung oder Ausnahme von der Registrierung gemäß den Wertpapiergesetzen einer Rechtsordnung verlieren, oder die Anteile oder der Fonds gemäß den Wertpapiergesetzen einer Rechtsordnung registriert

werden müssen; oder

- (ii) wenn der Fonds als Folge davon steuerlichen oder anderen regulatorischen Nachteilen, Geldstrafen oder Sanktionen ausgesetzt sein könnte, die er andernfalls nicht erlitten hätte, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tatsache, dass die Vermögensgegenstände des Fonds als „Planvermögen“ im Sinne der Vorschriften des US-Arbeitsministeriums gemäß dem Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung gelten könnten).

Der Begriff „**Unzulässige Person**“ schließt jeden Anleger ein, der als US Person qualifiziert, und schließt jede Person, Firma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Erbengemeinschaft oder andere Körperschaft ein, die nicht der Definition eines Qualifizierten Anlegers entspricht.

„**United States Securities Act von 1933**“ bezeichnet den US-amerikanischen Securities Act von 1933;

„**USA**“ bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika;

„**US Person**“ meint, (i) eine natürliche Person, die in den USA gebietsansässig ist; (ii) eine Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person – mit Ausnahme von ausschließlich für Passiv-Anlagen

errichteten Körperschaften – die nach US-amerikanischem Recht organisiert ist und ihren Hauptgeschäftssitz in den USA hat; (iii) Vermögensmassen oder Treuhandvermögen (Trusts), deren Einkünfte unabhängig von der Quelle der US-Einkommensteuer unterliegen; (iv) einen Altersvorsorgeplan für Angestellte, Führungskräfte oder Geschäftsführer eines Unternehmens, das in den USA organisiert ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat; (v) Körperschaften, die hauptsächlich für Passiv-Anlagen errichtet sind – wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine vergleichbare Einrichtung – sofern die Beteiligungen an dieser Körperschaft, die von US Personen oder anderweitig als „Qualified Eligible Persons“ geltenden Personen gehalten werden, insgesamt zehn Prozent oder mehr der wirtschaftlichen Beteiligungen an dieser Körperschaft übersteigen, und weiter vorausgesetzt, dass die Körperschaft hauptsächlich für eine Anlage dieser Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Anforderungen gemäß Teil 4 der Vorschriften der US Commodity Futures Trading Commission aufgrund der Tatsache, dass die Teilnehmer des Pools keine US- Personen sind, befreit ist; oder (vi) sonstige „US Personen“ im Sinne der Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 bzw. im Sinne der Vorschriften nach dem United States Commodities Exchange Act von 1936;

„**Verbundene Unternehmen**“ hat die in Abschnitt 14.5 (ATAD I & ATAD II) definierte Bedeutung;

„**Vermögensgegenstände**“ meint alle erwerb- baren Vermögensgegenstände im Sinne des Gesetzes von 2010, wobei diese im jeweiligen Teilfondsanhang näher spezifiziert werden können;

„**Verwaltungsgesellschaft**“ meint die HAN- SAINVEST LUX S.A., oder ein anderes Unter- nehmen, welches vom Fonds mit der Wahr- nehmung der Funktion des Verwalters von AIF im Sinne der AIFMD, des Gesetzes von 2013 und der AIFMD Level II Verordnung be- traut wurde;

„**Verwaltungsreglement**“ meint das Verwal- tungsreglement des Fonds in seiner jeweils gültigen Fassung;

„**Vorzugsbehandlung**“ bezeichnet eine be- sondere Behandlung eines Anlegers, die ihm im Vergleich zu anderen Anlegern des Teil- fonds Vorteile verschafft;

„**Wirtschaftliche Eigentümer**“ meint wirt- schaftlicher Eigentümer im Sinne des RBE-Ge- setzes;

„**Zeichnungsvereinbarung**“ bezeichnet das Formular der Verpflichtungsvereinbarung oder des Zeichnungsantrags (je nach Einzel- fall) in Bezug auf die Anteile eines Teilfonds, das von jedem Anleger zu unterzeichnen ist;

„Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts“ bezeichnet den Zeitpunkt, der durch die Visierung des Prospekts durch die CSSF auf dem Deckblatt des Prospekts ausgewiesen wird;

„Zielfonds“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen oder einen Investmentfonds (unabhängig davon, ob es sich um einen offenen oder geschlossenen, beaufsichtigten oder nicht regulierten Fonds usw. handelt), in den ein Teilfonds gemäß seiner definierten Anlagestrategie investieren kann;

„Zwischengeschaltete Akteure“ meint organisatorische Einheiten, über die der jeweilige Teilfonds Vermögensgegenstände indirekt hält und die er im Sinne des Artikel 89 Abs. 3 AIFMD Level II Verordnung kontrolliert. Dazu können insbesondere Zweckgesellschaften, Verbriefungsgesellschaften, Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie Holdinggesellschaften zählen.

2. Allgemeine Informationen zum Fonds

2.1 Der Fonds

Der Fonds ist ein *Fonds Commun de Placement* (FCP) gemäß Teil II des Gesetzes von 2010. Der Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, investiert die Mittel der Anleger in Vermögensgegenstände nach Maßgabe dieses Prospekts und des Verwaltungsreglements. Die Anleger haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile nach Maßgabe der Fondsdokumente zu stellen. Einzelheiten zu den Rücknahmemöglichkeiten und den Rückgabeverfahren finden sich insbesondere in dem jeweilige Teilfondsanhang. Anleger können nicht die Aufteilung des Fonds oder seiner Vermögensgegenstände verlangen.

Der Fonds wurde am 01.07.2025 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im RCS unter der Nummer K2348 eingetragen.

Die Vermögensgegenstände des Fonds, die der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut werden, sind von den Vermögensgegenständen der Verwaltungsgesellschaft sowie den Vermögensgegenständen aller anderen von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesellschaften oder Investmentfonds getrennt. Die Verwahrstelle erfüllt ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse der Anleger.

Der Anleger erklärt mit dem Erwerb von Anteilen eines Teilfonds, dass er das

Verwaltungsreglement vollständig akzeptiert, das die vertragliche Beziehung zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle regelt.

Der Nettoinventarwert des Fonds darf nicht weniger als EUR 1.250.000 (in Worten: eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten nach Zulassung des Fonds durch die CSSF erreicht werden. Die Währung des Fonds ist der Euro (die „**Basiswährung**“). Jeder Teilfonds kann eine andere Basiswährung bzw. Referenzwährung haben, sofern im jeweiligen Teilfondsanhang geregelt. Der Nettoinventarwert des Fonds ist variabel. Der Nettoinventarwert wird in Euro ausgedrückt. Es wird durch Anteile ohne Nennwert repräsentiert, die vollständig eingezahlt sind. Änderungen des Kapitals werden von Rechts wegen vorgenommen, und es gibt keine Bestimmungen, die eine Veröffentlichung und die Einreichung solcher Änderungen im RESA vorschreiben.

Der Fonds ist, soweit im jeweiligen Teilfondsanhang nicht anderweitig geregelt, sowohl an Professionelle Anleger als auch an Kleinanleger gerichtet, die jeweils keine Unzulässigen Personen sind. Die Verwaltungsgesellschaft hat ein internes Verfahren für die Beurteilung der Teilfonds eingerichtet. Als Teil dieses internen Verfahrens hat die Verwaltungsgesellschaft beurteilt, ob sich der ein Teilfonds für den Vertrieb an Kleinanleger eignet, wobei

sie zumindest (a) die Laufzeit des Teilfonds und (b) die beabsichtigte Anlagestrategie des Teilfonds berücksichtigt hat.

Der Fonds, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft, wird auch Inhaberanteile gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen ausgeben, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden.

2.2 Geschäftsjahr, Halbjahres- und Jahresbericht

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet jährlich am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr des Fonds beginnt mit dem Gründungsdatum und endet am 31. Dezember 2026. Der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. Dezember 2026 sein.

Der Jahresbericht wird in Übereinstimmung mit LUX GAAP erstellt. Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anlegern binnen sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird.

Der Jahresbericht enthält eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandsrechnung, die Entwicklung des

Gesellschaftsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die Aktivitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden.

Gemäß der ELTIF Verordnung enthält der Jahresbericht eines Teilfonds, der als ELTIF qualifiziert, darüber hinaus folgende Informationen:

- (1) eine Kapitalflussrechnung;
- (2) Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, die in Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
- (3) Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen und den Wert anderer Vermögensgegenstände, in die der jeweilige Teilfonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
- (4) Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds belegen sind.

Innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Ende der relevanten Halbjahresperiode wird der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 erstellt wurde, auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und nachfragenden Anlegern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt. Außerdem werden auch weitere Informationen zu den Verfahren zur

Bewertung im Halbjahresbericht und Jahresbericht veröffentlicht.

2.3 Auflösung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds insgesamt oder einen seiner Teilfonds in ihrem alleinigen Ermessen auflösen.

Sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nicht anderweitig geregelt, kann die Entscheidung zur Auflösung des Fonds bzw. seiner Teilfonds getroffen werden, wenn folgende Umstände vorliegen:

- (1) eine aktuelle oder vorhersehbare und nachhaltige Verschlechterung der Marktbedingungen, die zu einer erheblichen Senkung des Nettoinventarwerts des Fonds oder einem seiner Teilfonds führen könnte;
- (2) die Höhe des Gesamtvermögens des Fonds oder einem seiner Teilfonds erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft nicht, den Fonds oder einem seiner Teilfonds in einer wirtschaftlich effizienten Weise zu verwalten;
- (3) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation hat wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögensgegenstände des Fonds oder einem seiner Teilfonds; oder
- (4) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der

Anleger ist.

Eine Auflösung erfordert die vorherige Genehmigung der CSSF und die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Auflösungsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern vor der Auflösung eine Mitteilung zu, in der die Gründe und das Verfahren für die Rücknahmeoperationen angegeben werden.

Im Falle der Auflösung des Fonds oder einem seiner Teilfonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Liquidator oder die Liquidatoren nach Genehmigung durch die CSSF und bestimmt die Befugnisse und Vergütung des Liquidators oder der Liquidatoren. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anleger des Fonds bzw. die Anleger des jeweiligen Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem Fonds oder dem jeweiligen Teilfonds verteilt.

Liquidationserlöse, welche von den Anlegern

bei der Beendigung der Liquidation des Fonds oder einem seiner Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach der gesetzlichen Frist.

Schließlich wird der Fonds bzw. seine Teilfonds in allen im Gesetz von 2010 sowie in diesem Abschnitt vorgesehen Umständen aufgelöst.

Wird ein Teilfonds aufgelöst, der als ELTIF qualifiziert, wird die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF Verordnung einen nach Vermögensgegenständen aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögensgegenstände festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Teilfonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (1) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (2) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (3) eine Bewertung der zu veräußernden/abzuwickelnden Vermögensgegenstände und (4) einen Zeitraum für den Veräußerungs- bzw. Abwicklungsplan.

3. Die Beteiligten des Fonds

3.1 Verwaltungsgesellschaft

3.1.1 Allgemeines und Aufgaben

Der Fonds wird in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013 und, soweit einschlägig, der ELTIF Verordnung von der HANSAINVEST LUX S.A.

Verwaltungsgesellschaft, einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (*société anonyme*), mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im RCS unter der Nummer B28765 eingetragen.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die Befugnisse, um den Fonds (vorbehaltlich der im Verwaltungsreglement und in diesem Prospekt festgelegten Einschränkungen) zu verwalten und zu betreuen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Fonds. Dabei handelt sie ausschließlich im Interesse der Anleger. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aufgaben im Sinne des Anhang I AIFMD übernehmen, insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Verwaltung der Vermögensgegenstände des Fonds einschließlich des Portfolio- und des Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögensgegenstände, wobei das Portfoliomanagement in Bezug auf Ausgewählte Liquide Anlagen delegiert wurde;
- (b) Administrative Tätigkeiten für den Fonds (unter anderem Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nach Maßgabe des Verwaltungsreglements und dieses Prospekts);

(c) Vermarktung und Vertrieb der Anteile, wobei die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Vertriebsstellen ernennen kann und weder Vermarktung noch Vertrieb selbst ausüben wird. Bei den von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstellen handelt es sich um Unternehmen, die über alle erforderlichen und von den relevanten Vertriebsländern verlangten Lizenzen und Zulassungen verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft entwickelt, aktualisiert, implementiert und überwacht die Bewertungsrichtlinien und -verfahren.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Verantwortung für das Portfoliomanagement, wobei das Portfoliomanagement in Bezug auf Ausgewählte Liquide Anlagen delegiert wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, um das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu bewerten und zu überwachen. Diese Stresstests werden regelmäßig sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt, um eine umfassende Risikoanalyse zu ermöglichen. Hierbei fließen beispielsweise die Anlagestrategie jedes Teilfonds, Rücknahmefristen, Kreditlaufzeiten bzw. Veräußerungsfristen für Vermögensgegenstände und Informationen über Marktentwicklungen in die Bewertung ein.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Risikomanagementprozesse und über Liquiditätsmanagement-Richtlinien, die es ihr ermöglichen sollen, das Liquiditätsrisiko der Teilfonds zu überwachen. Die in diesem Zusammenhang eingesetzten Systeme und Verfahren ermöglichen es der Verwaltungsgesellschaft, verschiedene Instrumente und Maßnahmen zu nutzen, um angemessen auf Rücknahmeanträge zu reagieren. Dazu gehört unter bestimmten Umständen auch die Möglichkeit, Rücknahmeanträge vorübergehend auszusetzen oder ähnliche Maßnahmen zu ergreifen (wie in diesem Prospekt beschrieben), die im aktivierten Zustand die Rücknahmerechte der Anleger unter üblichen Bedingungen einschränken können. Soweit ein Teilfonds als ELTIF qualifiziert, muss die Verwaltungsgesellschaft während der gesamten Laufzeit nachweisen, dass es für diesen Teilfonds eine angemessene Rücknahmeregelung und angemessene Liquiditätsmanagementinstrumente gibt, die mit der langfristigen Anlagestrategie eines ELTIF vereinbar sind. Dabei wird insbesondere die Anlagestrategie sowie das Liquiditätsprofil der Teilfonds berücksichtigt.

Informationen über die verwendeten Risikomanagement- und Liquiditätsmanagementprozesse sind auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Zur Abdeckung potenzieller Berufshaftungsrisiken aus der Tätigkeit der

Verwaltungsgesellschaft hält die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 und der AIFMD Level II Verordnung entsprechende Eigenmittel vor.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Initiator haben eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, in welcher die Zusammenarbeit zwischen dem Initiator und der Verwaltungsgesellschaft geregelt ist.

3.1.2 Delegation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Pflichten im Einklang mit und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013, sowie der AIFMD Level II Verordnung und, so weit einschlägig, der ELTIF Verordnung zu delegieren. Eine solche Auslagerung darf jedoch nicht dazu führen, dass sich die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds und deren Anlegern ändern.

3.1.3 Zentralverwaltung sowie Register- und Transferstelle

Die Aufgaben einer Zentralverwaltung sowie der Register- und Transferstelle werden von der Verwaltungsgesellschaft wahrgenommen.

Hierzu zählen im Wesentlichen die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil zu den jeweiligen Bewertungstagen, die ordnungsgemäße Führung der Bücher des Fonds

sowie die Erfüllung der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Formalitäten, die von den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen verlangt werden.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes kann die Zentralverwaltung Informationen von beauftragten Dritten zugrunde legen. Sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, haftet die Zentralverwaltung nicht für die Richtigkeit dieser Informationen und etwaige Fehler bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes, die sich aus der Ungenauigkeit, der von der Zentralverwaltung erhaltenen Informationen ergeben.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle wird HANSAINVEST LUX S.A. insbesondere das ordnungsgemäße Führen und Verwalten des Anteilsregisters gemäß den Bestimmungen nach luxemburgischem Recht und des Weiteren die Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen, ggf. Umtausch oder Verfügung über Anteile übernehmen, sowie die Kommunikation gegenüber den Anlegern betreiben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den Gesetzen Luxemburgs und den von der CSSF hierzu veröffentlichten Rundschreiben verantwortlich; sie hat diese Aufgabe (unter ihrer Aufsicht und Verantwortung) auf die Register- und Transferstelle übertragen. Diese

Maßnahmen verlangen von der Register- und Transferstelle die Identifizierung und die Überprüfung der Identität jedes Anlegers sowie aller wirtschaftlich Berechtigter.

Die Register- und Transferstelle wird sicherstellen, dass die Anleger des Fonds zu jeder Zeit den Anforderungen des Gesetzes von 2013 entsprechen. Sofern ein Anleger Anteile an einem Teilfonds nicht für eigene Rechnung zeichnet, sondern für Rechnung eines Dritten, wird die Register- und Transferstelle sicherstellen, dass dieser Dritte ebenfalls ein Qualifizierter Anleger im Sinne dieses Prospekts ist.

Die Zentralverwaltung handelt im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO, wie im Abschnitt Datenschutz näher dargelegt.

3.2 Initiator

Der Initiator ist die HEP Kapitalverwaltung AG, ein Unternehmen mit Sitz in der Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Deutschland und Teil der HEP-Gruppe. Die HEP-Gruppe ist seit 2008 im Bereich Solarenergie tätig und deckt die gesamte Wertschöpfungskette von der Entwicklung über den Bau bis hin zum Betrieb und der Finanzierung von Solarparks ab. Weltweit hat sie zahlreiche Solarprojekte realisiert und betreibt eine Vielzahl eigener Anlagen. Die HEP Kapitalverwaltung AG legt zudem selbst Fonds auf, die sie verwaltet. Weitere Informationen zur HEP Kapitalverwaltung AG sind zu finden unter

<https://www.invest.hepsolar.com>

3.3 Portfoliomanager

Die Verwaltungsgesellschaft hat die DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A., 64, Avenue de la Liberté, 1930 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, zum Portfoliomanager des Fonds für Ausgewählte Liquide Anlagen ernannt.

Im Rahmen seiner Befugnisse kann der Portfoliomanager im Namen und für Rechnung des Fonds und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen, diesem Prospekt und dem Verwaltungsreglement gemäß dem Gesetz von 2010 und, soweit einschlägig, der ELTIF Verordnung, zulässige Maßnahmen im Bereich der Ausgewählte Liquide Anlagen ergreifen, die zur Erreichung des Anlageziels erforderlich sind. Die Ermächtigung des Portfoliomanagers zur Durchführung der täglichen Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds bzw. seiner Teilfonds im Bereich der Ausgewählten Liquide Anlagen berührt nicht die Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds gemäß dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013 und, so weit einschlägig, der ELTIF Verordnung.

3.4 Verwahrstelle

Entsprechend den Vorschriften des Gesetzes von 2010, des Artikels 19 des Gesetzes von 2013 und, so weit einschlägig, des Artikels 29 der ELTIF Verordnung wurde die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft,

Zweigniederlassung Luxemburg, gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags zur Verwahrstelle für den Fonds bestellt. Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht; sie hat ihren Sitz in Ballindamm 27, 20095 Hamburg, Deutschland. Die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft ist eingetragen im HRB 56747 beim Amtsgericht Hamburg, und sie handelt durch ihre luxemburgische Zweigniederlassung mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B250367.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung beziehungsweise dem Führen von Aufzeichnungen in Bezug auf die Vermögensgegenstände des Fonds betraut und erfüllt die im Gesetz von 2010, Gesetz von 2013 und dem Verwahrstellenvertrag und dem Verwaltungsreglement sowie, so weit einschlägig, der ELTIF Verordnung festgelegten Aufgaben und Pflichten. Insbesondere stellt die Verwahrstelle eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Teilfonds sicher.

Die Verwahrstelle hat unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts:

a) sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen der Teilfonds gemäß

dem anwendbaren nationalen Recht und dem Verwaltungsreglement erfolgen;

- b) sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement, dem Gesetz von 2010 und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;
- c) den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das Gesetz von 2013, das Gesetz von 2010, das Verwaltungsreglement oder und, soweit einschlägig, der ELTIF Verordnung;
- d) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögensgegenständen des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- e) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz von 2013, dem Prospekt und dem Verwaltungsreglement und, so weit einschlägig, der ELTIF Verordnung verwendet werden.

Die Verwahrstelle darf die in (a) – (e) dieses Abschnitts dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht an Dritte übertragen.

Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögensgegenstände, für deren Verwahrung oder

Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen.

So weit ein Teilfonds als ELTIF qualifiziert und auch an Kleinanleger vermarktet wird, kann die Haftung der Verwahrstelle nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt werden, und die Verwahrstelle kann sich im Falle des Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien. Gemäß Artikel 29 Abs. 5 der ELTIF Verordnung dürfen die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögensgegenstände des als ELTIF qualifizierenden Teilfonds im Falle einer effektiven Vermarktung des Teilfonds an Kleinanleger weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Die Wiederverwendung umfasst jede Transaktion mit verwahrten Vermögensgegenständen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Übertragung, Verpfändung, den Verkauf und die Kreditvergabe.

Die von der Verwahrstelle eines Teilfonds, der als ELTIF qualifiziert, verwahrten Vermögensgegenstände dürfen nur wiederverwendet werden, wenn:

a) die Wiederverwendung der Vermögensgegenstände für Rechnung des Teilfonds

erfolgt;

- b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Teilfonds Folge leistet;
- c) die Wiederverwendung dem Teilfonds zugutekommt und im Interesse der Anleger liegt; und
- d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Teilfonds aufgrund einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat.

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach luxemburgischem Recht.

Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Vermögensgegenstände des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Vermögensgegenstände des Fonds ein.

3.5 Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die HEP Kapitalverwaltung AG mit Sitz in der Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Deutschland, als Anlageberater des Fonds ernannt. Er berät die Verwaltungsgesellschaft bei der

Festlegung der Ziele und Anlagegrundsätze jedes Teilfonds, sowie bei der Anlage des Fondsvermögens, wie im entsprechenden Teilfondsanhang näher erläutert. Der Anlageberater berät ausschließlich im Rahmen der ihm nach geltendem Recht eingeräumten Befugnisse.

Der Anlageberater darf keine Anlageentscheidungen treffen. Der Anlageberater unterbreitet der Verwaltungsgesellschaft Empfehlungen für Vermögensgegenstände im Rahmen der Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds. Der genaue Anlageprozess für jeden Teilfonds ist im jeweiligen Teilfondsanhang näher beschrieben. Die Verwaltungsgesellschaft trifft die endgültige Entscheidung über eine Anlage nach eigenem Ermessen, unter Berücksichtigung der für den jeweiligen Teilfonds geltenden Anlagestrategie.

Die Rechte und Pflichten des Anlageberaters werden durch den Anlageberatungsvertrag für die jeweiligen Teilfonds zwischen dem Anlageberater und der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

3.6 Wirtschaftsprüfer

Die jährliche Wirtschaftsprüfung des Fonds erfolgt durch PricewaterhouseCoopers, Société Coopérative, mit Gesellschaftssitz in 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, den Wirtschaftsprüfer des Fonds zu wechseln. Dieser prüft den Jahresabschluss darauf, dass hierin

die finanzielle Lage des Fonds zutreffend dargestellt wird und der Geschäftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

4. Verwaltungsreglement

Die Rechtsgrundlagen werden durch das Verwaltungsreglement des Fonds festgelegt. Das Verwaltungsreglement wurde beim RCS hinterlegt, und es wird im RESA veröffentlicht. Das Verwaltungsreglement ist diesem Prospekt als Anhang beigefügt. Das Verwaltungsreglement wird durch diesen Prospekt sowie, falls zutreffend, die Bestimmungen von etwaigen Zeichnungsvereinbarungen sowie gegebenenfalls etwaige Zusatzvereinbarungen oder vergleichbare Vereinbarungen ergänzt.

5. Änderungen des Prospekts

5.1 Nicht-materielle Änderungen

Wenn sich die auf den Fonds bzw. Teilfonds anwendbaren Gesetze und Vorschriften, CSSF-Rundschreiben oder -Verordnungen, FAQ oder andere Leitfäden oder Mitteilungen und / oder deren Auslegung durch die zuständigen Behörden oder Gerichte (entweder auf luxemburgischer oder europäischer Ebene) ändern, so ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, nach ihrem alleinigen, angemessenen Ermessen und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF, die entsprechende(n) nicht-materiellen Bestimmung(en) des Prospekts zu ändern. Insoweit durchgeführte Änderungen gelten als nicht-materielle Änderungen.

Als nicht-materielle Änderungen gelten

zudem insbesondere solche Änderungen, die darauf abzielen, Unklarheiten zu beseitigen oder zu korrigieren oder zu ergänzen, eine unvollständige oder mit anderen Bestimmungen des Emissionsdokuments unvereinbare Bestimmung zu korrigieren oder zu ergänzen oder Druck-, Schreibfehler oder Auslassungen zu korrigieren. Voraussetzung ist, dass die Anpassungen die Interessen der Anleger nicht nachteilig beeinträchtigen und die CSSF den Anpassungen zustimmt.

In einem solchen Fall werden die Anleger über die Änderungen des Prospekts im Nachhinein per Mitteilung gem. 5.3 in Kenntnis gesetzt.

5.2 Materielle Änderungen

Sollte eine Änderung (i) des Allgemeinen Teils des Prospekts oder (ii) eines Teilfondsanhangs wesentlicher Natur sein, werden die Anleger mindestens einen (1) Monat im Voraus über die Änderungen gem. Ziff. 5.3 informiert. Während dieses Zeitraums haben die Anleger (des jeweiligen Teilfonds) das Recht, die Rücknahme ihrer Anteile zu beantragen, ohne dass ihnen dadurch Kosten entstehen. Als wesentliche Änderungen gelten wesentliche Änderungen der grundlegenden Merkmale des Fonds bzw. eines Teilfonds, die die Entscheidungen der Anleger beeinflussen könnten. Dazu zählen unter anderem aber nicht abschließend (i) Änderungen der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, (ii) Änderungen des Risikoprofils, (iii) Änderungen der

Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts, (iv) Änderungen der Basiswährung des (Teil-)Fonds, (v) materielle Erhöhung der Gebühren oder anderer Kosten, (vi) Anhebung der Toleranzschwelle oder (vii) Änderungen der im Prospekt genannten Bedingungen in Bezug auf die Aussetzung des NAV, Liquidation, Fusion, Berechnung des NAV.

5.3 Mitteilungen

Jegliche Mitteilungen über Änderungen des Prospektes haben in deutscher Sprache an die Anleger zu erfolgen und werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Die Monatsfrist i.S.d. Ziff. 5.2 beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung zu laufen.

6. Anlageziele und -strategie

Die Verwaltungsgesellschaft legt die jeweiligen Anlageziele und die Anlagestrategie jedes Teilfonds, sowie die für ihn geltenden Anlagebeschränkungen, fest (zusammen die "**Anlagestrategie**"), die im Folgenden und im Anhang des jeweiligen Teilfonds zu diesem Prospekt beschrieben sind. Jeder Teilfonds wird sich darüber hinaus an die nachfolgend definierten und beschriebenen Grenzen halten, die unverändert bleiben, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft beschließt, die Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds zu ändern.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Garantie oder sonstige Gewährleistung

besteht, dass die Anlageziele des Fonds erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.

6.1 Nachhaltiges Anlageziel

Die Teilfonds können ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der SFDR verfolgen. Genaueres ist dem jeweiligen Teilfondsanhang zu entnehmen.

6.2 Allgemeine Grenzen der Anlagestrategie des Fonds

Die Anlagebeschränkungen richten sich nach der jeweiligen Anlagestrategie der Teilfonds, den Vorgaben der CSSF-Rundschreiben 91/75¹ und 02/80², sowie die in den im jeweiligen Teilfondsanhang beschriebenen Beschränkungen.

6.3 Kreditvergabe

So weit ein Teilfonds nach seiner Anlagestrategie Kredite vergeben kann, beachtet die Verwaltungsgesellschaft hierbei die Vorgaben der einschlägigen Gesetze, insbesondere der AIFMD. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass die Teilfonds keine Kredite an die folgenden Einheiten vergeben:

- Die Verwaltungsgesellschaft oder einen Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft;

- Die Verwahrstelle oder Unternehmen, denen die Verwahrstelle gemäß Artikel 21 AIFMD Funktionen in Bezug auf den Fonds oder seine Teilfonds übertragen hat; und
- Ein Unternehmen, dem die Verwaltungsgesellschaft gemäß Artikel 20 AIFMD Funktionen übertragen hat, oder das Personal dieses Unternehmens;

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Teilfonds 5 % des Nominalwerts jedes vergebenen und anschließend auf Dritte übertragenen Kredits einbehält. Dieser Prozentsatz jedes Kredits wird wie folgt einbehalten: bis zur Fälligkeit bei Krediten mit einer Laufzeit von bis zu acht Jahren; und für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren bei sonstigen Krediten. Es muss kein Einbehalt erfolgen, wenn (i) die Verwaltungsgesellschaft mit der Veräußerung der Vermögensgegenstände des Teilfonds beginnt, um als Teil der Auflösung des jeweiligen Teilfonds Anteile zurücknehmen zu können; (ii) der Verkauf für die Einhaltung der gemäß Artikel 215 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen restriktiven Maßnahmen oder der Produkthanforderungen erforderlich ist; (iii) der Verkauf des Kredits erforderlich ist, damit die Verwaltungsgesellschaft die

¹ https://www.cssf.lu/wp-content/uploads/iml91_75eng_upd300622.pdf.

² https://www.cssf.lu/wpcontent/uploads/files/Lois_reglements/Circulaires/Hors_blanchiment_terrorisme/cssf02_80eng.pdf.

Anlagestrategie des von ihm verwalteten Fonds im besten Interesse der Anleger des Fonds umsetzen kann, oder (iv) der Verkauf des Kredits auf eine Verschlechterung des mit dem Kredit verbundenen Risikos zurückzuführen ist, die die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres Kreditvergabeverfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und des Risikomanagements festgestellt hat, und der Käufer beim Kauf des Kredits über diese Verschlechterung informiert wird. Auf Ersuchen der CSSF weist die Verwaltungsgesellschaft nach, dass sie die Bedingungen für die Anwendung der einschlägigen Ausnahmeregelung erfüllt

Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Einhaltung der in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Portfoliozusammensetzung auf Grundlage von Informationen, die teilweise, vierteljährlich oder jährlich aktualisiert werden. Sollten die Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sein, bedient sich die Verwaltungsgesellschaft der zuletzt verfügbaren Informationen.

6.4 Zwischengeschaltete Akteure

Zum Zwecke der Ausübung der Anlagetätigkeiten kann die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds vorbehaltlich der Anlagestrategie und der Anlagerestriktionen im Allgemeinen Teil und / oder im jeweiligen Teilfondsanhang Zwischengeschaltete Akteure gründen und über diese in Vermögensgegenstände investieren. Die betreffenden

Zwischengeschalteten Akteure können in Luxemburg oder im Ausland gegründet werden, falls es gemäß den jeweils anwendbaren gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen erforderlich oder vorteilhaft ist, dass Investitionen über solche Zwischengeschaltete Akteure getätigt werden. Die Verwaltung des Vermögens der Zwischengeschalteten Akteure unterliegt Anlagebeschränkungen, welche von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die betreffenden Zwischengeschalteten Akteure die für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Anlagebeschränkungen beachten. Die Tatsache, dass die Gesamtheit oder ein Teil des Fondsvermögens über solche Zwischengeschalteten Akteure gehalten wird, wird die Verwahrstelle bzw. die Zentralverwaltung nicht darin hindern, ihre jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Pflichten gegenüber dem Fonds zu erfüllen.

7. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Der Fonds macht derzeit keinen Gebrauch von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return-Swaps im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012. Sollte die Verwaltungsgesellschaft dies in Zukunft beabsichtigen, wird der Prospekt entsprechend aktualisiert.

8. Derivate

Die Teilfonds werden Derivate nur für den im jeweiligen Teilfondsanhang vorgesehenen Zweck einsetzen. Die spezifischen Regelungen werden im jeweiligen Teilfondsanhang aufgenommen, soweit relevant.

9. Anteile

9.1 Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einzelne Teilfonds Anteilklassen ("Anteilsklasse") festlegen und ausgeben, die sich in Bezug auf die Kostenstruktur, die Mindestzeichnung, die Vertriebsstrategie, die Währung, in der die Anteilklassen denominiert sind, die Art der Zeichnung oder des Vertriebs oder andere von der Verwaltungsgesellschaft festgelegte Kriterien unterscheiden.

9.2 Ausgabe, Rücknahme und Übertragung von Anteilen

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ist im entsprechenden Teilfondsanhang näher erläutert.

Anleger können vollständig eingezahlte Anteile frei (außer an die Verwaltungsgesellschaft) an Qualifizierte Anleger, die keine Unzulässigen Personen sind, übertragen. Die Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für den Handel von Anteilen auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere nicht gegenüber

Anlegern verantwortlich, die aufgrund einer Transaktion auf einem organisierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem Anteile an einem Teilfonds halten. Die Verwaltungsgesellschaft kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die Anteile der Teilfonds von Unzulässigen Personen gehalten werden.

9.3 Anteilsregister und Verbriefung

Die Teilfonds können Inhaberanteile und Namensanteile ausgeben, wie im jeweiligen Teilfondsanhang spezifiziert.

Für die Namensanteile der Teilfonds wird von der Register- und Transferstelle ein Register am Firmensitz des Fonds geführt (das „Register“). Das Register enthält (i) eine Liste aller Anleger mit Namen und beruflicher oder privater Adresse, bzw. bei juristischen Personen deren Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Adresse und Handelsregisternummer (so weit vorhanden), sowie die Anzahl der jeweils gehaltenen Anteile nebst erfolgten Einzahlungen und (ii) ein Verzeichnis der Übertragungen der Anteile sowie das Datum der Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

Sofern gemäß den Vorgaben des spezifischen Teilfondsanhangs vorgesehen ist, dass die Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse in einer Globalurkunde verbrieft werden, erfolgt die Registerführung im Einklang mit den entsprechenden Vorschriften und

den technischen Vorgaben des Clearingbieters.

9.4 Zurverfügungstellung von Unterlagen

Stellt ein Anleger einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen, hat der Anleger alle von der Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise der Maßgeblichen Stelle, der Vertriebsstelle oder von ihr beauftragten Dritten verlangten und erforderlichen Unterlagen (insbesondere zur Erfüllung der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche) zur Verfügung zu stellen. Sollten diese Dokumente nicht zur Verfügung gestellt werden, wird die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die Maßgebliche Stelle, die Vertriebsstelle oder von ihr beauftragte Dritte die Informationen und Unterlagen anfordern, die zur Überprüfung der Identität eines Anlegers erforderlich sind. Der Kauf der Anteile wird erst dann erfolgen, wenn die Verwaltungsgesellschaft beziehungsweise die Maßgebliche Stelle, die Vertriebsstelle oder von ihr beauftragte Dritte alle Informationen und Unterlagen, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlich sind, erhalten hat und diese die Anforderungen in zufriedenstellender Weise erfüllen. Die Nichtvorlage dieser Informationen oder Unterlagen kann zu einer Verzögerung des Erwerbsvorgangs oder zur Stornierung des Erwerbsantrags führen.

9.5 Zahlungsverzug

9.5.1 Zahlungsverzug bei Zeichnung von Namensanteilen

Zahlt ein Anleger, der einen Namensanteil zeichnet, innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Zahlungsfrist entgegen seiner Zeichnungsverpflichtung nicht, obwohl die Zahlungsverpflichtung fällig und zahlbar ist, kann die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Anleger zum Säumigen Anleger erklären, mit der Folge, dass:

- der Säumige Anleger ohne Erfordernis einer Mahnung ab Fälligkeit in Verzug kommt. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechtsfolgen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, von dem Säumigen Anleger für die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit zu beanspruchen; und
- der Säumige Anleger die Verwaltungsgesellschaft auf Nachweis von angemessenen Gebühren und Kosten, unter anderem Anwaltsgebühren, die aufgrund der Säumnis entstanden sind, freizustellen hat;
- Ausschüttungen an den Säumigen Anleger aufgerechnet und zurückgehalten werden können, bis alle dem Fonds geschuldeten Beträge von ihm vollständig eingezahlt sind.

Leistet ein Säumiger Anleger auf eine nach

Eintritt des Verzuges abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen die ausstehenden Zahlungen zuzüglich aufgelaufener Verzugszinsen, kann die Verwaltungsgesellschaft folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Zwangsrücknahme der Anteile des Säumigen Anlegers durch die Verwaltungsgesellschaft gegen Zahlung eines Rücknahmepreises in Höhe von 75 % des zuletzt festgestellten Nettoinventarwertes der betroffenen Anteile oder, falls folgender Betrag niedriger ist, 75 % der Nettokapitaleinlage dieser Anteile an den betreffenden Anleger;
- b) Einräumung des Rechts an die nicht-Säumigen Anleger, die Anteile des Säumigen Anlegers zu einem Preis in Höhe des unter Buchst. a) dieses Abschnittes definierten Zahlungsbetrages der maßgeblichen Anteile ganz oder teilweise zu erwerben; in diesem Falle ist immer auch die gesamte erworbene Verpflichtung zur Leistung der noch offenen Zeichnungsverpflichtung des Säumigen Anlegers vom betreffenden nicht-Säumigen Anleger zu übernehmen;
- c) Kündigung oder Verringerung der Zeichnungsverpflichtung des Säumigen Anlegers; und/oder
- d) Ausschöpfung aller sonstigen durch die Rechtsordnung zur Verfügung gestellten

Möglichkeiten.

Sofern die nicht-Säumigen Anleger von ihrem Erwerbsrecht nach Buchst. b) dieses Abschnittes nicht oder nur teilweise Gebrauch machen, kann die Verwaltungsgesellschaft neue Anleger zulassen, welche diese Anteile, einschließlich der gesamten Verpflichtung zur Leistung der noch offenen Zeichnungsverpflichtung des Säumigen Anlegers zu einem Preis in Höhe des unter Buchst. a) dieses Abschnittes definierten Zahlungsbetrages dieser Anteile ganz oder teilweise erwerben.

Der an den Säumigen Anleger zu bezahlende Rücknahmepreis reduziert sich um aufgelaufene Verzugszinsen, ggfs. zwischenzeitlich stattgefundene Kapitalmaßnahmen und einen etwaigen weiteren Verzugschaden des Fonds, u.a. aus Zwischenfinanzierungskosten.

9.5.2 Zahlungsverzug bei Zeichnung von Inhaberanteilen

Zahlt ein Anleger, der einen Inhaberanteil per Globalurkunde zeichnen möchte, nicht, so kommt kein wirksamer Vertrag über die betroffenen Anteile zustande.

9.6 Ausschüttungen und Thesaurierung

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Erträge eines Teilfonds auszuschütten. Alle Ausschüttungen erfolgen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements und diesem Prospekt.

Im Falle einer ausschüttenden Anteilsklasse

schüttet die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des betreffenden Teilfonds realisierten und nicht zur Bedienung von kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich bereits angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inklusive offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen (einschließlich der Erfüllung von Rücknahmeanträgen früherer Bewertungstage) verwendeten Erträge aus den Vermögensgegenständen, Beteiligungen und dem sonstigen Vermögen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus, soweit eine solche Ausschüttung nicht zur Folge hätte, dass der Gesamtwert des Fonds unter den Betrag des Mindestkapitals und der Mindestliquiditätsreserve fällt.

Substanzausschüttungen sind nicht zulässig.

Beträge, die für zukünftige Investitionen innerhalb eines Jahres benötigt werden, können im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft einbehalten werden. Es wird von der Verwaltungsgesellschaft jährlich entschieden, ob der verbleibende Ertrag an die Anleger ausgeschüttet oder ob dieser ins nächste Jahr vorgetragen wird.

Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Verwaltungsgesellschaft

wendet für die Teilfonds ein sogenanntes Ertragsausgleichsverfahren an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilpreis infolge von Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in den jeweiligen Teilfonds während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Im Falle einer ausschüttenden Anteilsklasse führt das Ertragsausgleichsverfahren im Ergebnis dazu, dass der Ausschüttungsbetrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung des jeweiligen Teilfonds bzw. des Anteilumlaufs beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf die steuerpflichtigen Erträge entfallenden Teil des Anteilpreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten und

versteuern müssen, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren vorgetragen werden. Die Ausschüttung erfolgt pro ausgegebenen Anteil. Die Ausschüttung erfolgt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichts. Wiederabrufbare Ausschüttungen werden ausgeschlossen. Sachausschüttungen sind nicht erlaubt.

Im Falle einer thesaurierenden Anteilsklasse werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern wiederangelegt (Thesaurierung). Für die thesaurierenden Anteilsklassen werden die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Teilfonds angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilsklassen anteilig wieder angelegt.

10. Anlegerinformationen und -rechte

10.1 Informationen für Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Webseite (<https://fondswelt.hansainvest.com/de>) oder an ihrem Sitz während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Bankarbeitstag Folgendes zur Verfügung:

- Den Prospekt einschließlich des Verwaltungsreglements in der jeweils aktuellen Fassung;
- Informationen nach Artikel 21 des Gesetzes von 2013;
- das Basisinformationsblatt;
- den aktuellen Jahresbericht sowie die letzten drei Jahresberichte und Halbjahresberichte

Kleinanleger können auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Prospekts, der zuletzt veröffentlichten Halbjahresberichte und Jahresberichte sowie des Basisinformationsblatts erhalten.

Darüber hinaus werden den Anlegern im Jahresbericht oder in einer anderen angemessenen periodischen Berichterstattung, so weit notwendig auch *ad hoc*, bekannt gemacht:

- eventuelle Vereinbarungen, die die Verwahrstelle getroffen hat, um sich vertraglich von der Haftung gemäß Artikel 19 Abs. 13 des Gesetzes von 2013 freizustellen;
- Veränderungen des Haftungsumfanges der Verwahrstelle;
- Verlust eines Finanzinstruments;
- Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds Hebelfinanzierungen einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden;

- Gesamthöhe der Hebelfinanzierung;
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds;
- der prozentuale Anteil an den Vermögensgegenständen des Fonds, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme;
- Änderungen der von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzten Risikomanagement-Systeme in Entsprechung des Artikel 21 Absatz 4 lit. c) des Gesetzes von 2013 und die zu erwartenden Auswirkungen auf den Fonds und dessen Anleger;
- Informationen über die Gebühren und Auslagen, die direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind und Maximalbeträge davon;
- Informationen bezüglich eines Erwerbs gemäß Artikel 29 Abs. 2 der AIFMD für den Fall des Kontrollerwerbs des Fonds über eine nicht börsennotierte Gesellschaft im Sinne des Artikel 26 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 5 der AIFMD;
- die Informationen gemäß Artikel 23 Abs. 5 der ELTIF Verordnung, soweit der Teilfonds als ELTIF qualifiziert;
- die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds;
- jährlich sämtliche direkte und indirekte Gebühren und Kosten, die dem Fonds direkt oder indirekt in Rechnung gestellt wurden;
- eine Liste der Gebühren und Vergütungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fonds fällig werden und die von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden,
- jeder Zwischengeschaltete Akteur, , der in Bezug auf die Vermögensgegenstände des Fonds oder im Namen der Verwaltungsgesellschaft genutzt wurde.

10.2 Rechte der Anleger gegenüber Dienstleistern und Delegationsempfängern

Der Fonds ist auf die Leistung von Dritten angewiesen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Dienstleistern und Delegationsempfängern. Zu den Dienstleistern zählen insbesondere der Anlageberater, die Vertriebsstelle und der Wirtschaftsprüfer, wie in Abschnitt 3 (Die Beteiligten des Fonds) aufgeführt. Dagegen zählt der Portfoliomanager zu den Delegationsempfängern.

Es besteht kein direkter vertraglicher Anspruch eines Anlegers gegenüber einem Dienstleister oder einem Delegationsempfänger in Bezug auf dessen Versäumnisse. Anleger, die der Ansicht sind, dass sie möglicherweise Ansprüche gegen einen Dienstleister oder einen Delegationsempfänger im Zusammenhang mit ihrer Investition in einen Teilfonds haben, wird geraten, rechtlichen Rat einzuholen.

10.3 Anlegerbeschwerden an die Verwaltungsgesellschaft, Verfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat geeignete Verfahren und Regelungen für die Behandlung von Beschwerden von Kleinanlegern festgelegt. Kleinanleger können Beschwerden in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Beschwerden sind wie folgt an die hierfür eingerichtete zentrale Stelle der Verwaltungsgesellschaft zu übermitteln:

Per E-Mail: beschwerde@hansainvest.lu

Per Post: HANSAINVEST LUX S.A.

COMPLIANCE

19, rue de Flaxweiler

6776 Grevenmacher

Großherzogtum Luxemburg

oder per Fax: +352 27 35 71 90

Nach Eingang einer Beschwerde erhält der Beschwerdeführer innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen eine Eingangsbestätigung sowie eine Rückmeldung. Sofern der Beschwerdeführer mit der Bearbeitung der Beschwerde durch den zuständigen Fachbereich nicht zufrieden ist, kann er sich auch direkt an das zuständige Vorstandsmitglied der Verwaltungsgesellschaft, Herrn Dr. Christian Tietze, wenden.

Beschwerden werden bei der Verwaltungsgesellschaft für den Beschwerdeführer kostenfrei bearbeitet.

10.4 Gleichbehandlung von Anlegern

Anleger werden fair und gleichbehandelt, indem sichergestellt wird, dass sie im Einklang mit den geltenden Anforderungen des Gesetzes von 2013 und gegebenenfalls der ELTIF Verordnung behandelt werden.

Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann nicht ausgeschlossen werden, dass einem Anleger eine Vorzugsbehandlung im größtmöglichen Umfang gewährt wird, der innerhalb der durch das Gesetz vorgeschriebenen Grenzen, insbesondere das Gesetz von 2013 und gegebenenfalls der ELTIF Verordnung, zulässig ist. Wann immer ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder das Recht auf eine Vorzugsbehandlung erhält, wird eine Beschreibung dieser Vorzugsbehandlung, die Art der Anleger, die eine solche Vorzugsbehandlung erhalten haben, und gegebenenfalls ihre rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen dem Anleger und dem Fonds am eingetragenen Sitz des Fonds offengelegt.

11. Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die folgenden Bestimmungen gelten, sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nichts anderes geregelt ist.

11.1 Bewertungsfrequenz

Die Vermögensgegenstände der Teilfonds werden mindestens vierteljährlich bewertet, sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nichts Gegenteiliges geregelt ist.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“) eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung erfolgt jeweils am nächsten Bewertungstag. In Übereinstimmung mit den geltenden luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft wird der NAV gemäß LUX GAAP und den unten beschriebenen Bewertungsregeln ermittelt, sofern im jeweiligen Teilfondsanhang nichts Gegenteiliges geregelt ist.

11.2 Berechnung

Der NAV je Anteil wird ermittelt, indem der gesamte NAV durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wird. Diese Werte werden auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Die Ermittlung des NAV erfolgt nach LUX GAAP und den nachfolgenden Regeln:

a) Vermögensgegenstände des Fonds³

Zu den Vermögensgegenständen des Fonds zählen:

(i) sämtliche Vermögensgegenstände oder Eigentumsrechte, die im Namen des Fonds eingetragen sind;

(ii) sämtliche andere

Vermögensgegenstände, die im Namen des Fonds eingetragen sind oder gegebenenfalls im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Beauftragten eingetragen sind und für Rechnung des Fonds gehalten werden;

(iii) sämtliche Anteile, Fondsanteile, wandelbaren Wertpapiere, schuldrechtlichen und wandelbaren schuldrechtlichen Wertpapiere und anderen Wertpapiere, die im Namen des Fonds eingetragen sind;

(iv) sämtliche Barmittel und Bareinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen;

(v) sämtliche Forderungen Schuldverschreibungen und sonstige Forderungen (einschließlich gewährter Kredite, Erlösen aus Vermögensgegenständen, Eigentumsrechten, Wertpapieren und anderen veräußerten, aber nicht gelieferten Vermögensgegenständen sowie sämtliche auf gewährte Kredite und anderen Verbindlichkeiten aufgelaufenen Zinsen einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Kredite und Verbindlichkeiten, jedoch abzüglich etwaiger Wertminderungen);

(vi) sämtliche Anleihen,

gegründet werden.

³ Sofern es der Zusammenhang hergibt, umfasst der Begriff „Fonds“ in diesem Abschnitt auch etwaige Tochterunternehmen, die durch den Fonds

Einlagenzertifikate, Anteile, Schuldverschreibungen, Obligationen, Bezugsrechte und andere Wertpapiere, Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, Finanzinstrumente und ähnliche Vermögensgegenstände, die im Eigentum des Fonds stehen oder von dem Fonds vertraglich vereinbart wurden (unabhängig davon, ob diese im Namen der Verwahrstelle, im Namen ihrer Beauftragten oder auf sonstige Weise eingetragen sind);

- (vii) sämtliche an den Fonds zahlbaren Aktiendividenden, Bardividenden und Barzahlungen, so weit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen;
- (viii) sämtliche aufgelaufene Zinsen auf verzinsliche Vermögensgegenstände im Eigentum des Fonds, es sei denn, diese sind bereits im dem jeweiligen Vermögenswert zugemessenen Wert enthalten oder berücksichtigt; und
- (ix) sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände jeglicher Art, einschließlich verauslagter Kosten, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;

Die Kosten für die Errichtung des Fonds gemäß Abschnitt 13.2.1 des Anhangs I – Teilfondsanhang hep solar Invest ELTIF (Kosten für die Errichtung des Teilfonds I) werden im

Jahr seiner Entstehung aktiviert und über fünf (5) Jahre abgeschrieben.

- b) Die Vermögensgegenstände des Fonds werden durch die Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit dem Anlageberater wie nachfolgend beschrieben bewertet:
 - (i) Gewährte Kredite bzw. Schuldverschreibungen werden grundsätzlich zum Nominalwert und falls abweichend vom Nominalwert zum Einstandswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet. Im Falle dauerhaft festgestellter Leistungsstörungen eines Kredites bzw. einer Schuldverschreibung ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Abwertung des betroffenen Kredites / der betroffenen Schuldverschreibung nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.
 - (ii) Börsennotierte oder an anderen regulierten Märkten gehandelte Wertpapiere oder Anlageinstrumente werden anhand des aktuellen verfügbaren veröffentlichten Börsen- oder Verkehrswerts bewertet;
 - (iii) Zielfonds (Fonds, die die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 d) der ELTIF Verordnung erfüllen) werden anhand der letzten jeweils verfügbaren Bewertung des Zielfonds bewertet. Sonstige

Wertpapiere oder Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind oder an anderen regulierten Märkten gehandelt werden, sowie andere, nicht notierte, Vermögensgegenstände werden anhand des wahrscheinlichen Nettoveräußerungswerts (abzüglich latenter Steuern) im Einklang mit der Bewertungsrichtlinie bewertet, der von der Verwaltungsgesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Sofern zum Zeitpunkt des Eingehens bzw. Erwerbs der Beteiligung oder an einem Bewertungstag danach noch kein Nettoinventarwert bekannt ist, kann hilfsweise der Kaufpreis ggf. zuzüglich Erwerbskosten angesetzt werden, bis ein Nettoinventarwert bekannt ist. Dieser Nettoinventarwert kann von dem an der jeweiligen Börse notierten Wert abweichen. Falls notwendig, wird die Verwaltungsgesellschaft die Nettoinventarwerte bzw. die Bilanzangaben und -werte korrigieren, sofern sie der Ansicht ist, dass dadurch der Wert zutreffender wiedergegeben wird. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch am Geschäftsjahresende. Sofern keine Nettoinventarwerte zur Verfügung stehen, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Bewertungsgrundsätze eine nach ihrer Ansicht faire Bewertung vorzunehmen;

- (iv) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Bankguthaben und Termingeldern, Wechseln, auf Sicht fälligen Schuldverschreibungen und Forderungen, aktiven Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und Zinsen, die wie vorstehend beschrieben beschlossen wurden oder aufgelaufen sind, jedoch noch nicht vereinnahmt wurden, wird mit deren vollem Betrag angesetzt, es sei denn, die Auszahlung oder die Vereinnahmung dieses Betrags in voller Höhe ist im Einzelfall unwahrscheinlich; diesem Ausfallsrisiko wird in Form von Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen Rechnung getragen.
- (v) der Liquidationswert von Derivaten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, werden zu deren jeweiligem Nettoliquidationswert bewertet, wie er für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandt wird;
- (vi) der Liquidationswert von Derivaten, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Termingeschäfte oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein

Termingeschäft oder eine Option an einem Tag, an dem der NAV berechnet wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Zentralverwaltung in Einklang mit den Bewertungsrichtlinien bestimmt;

(vii) sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögensgegenstände werden zu ihrem angemessenen Verkehrswert in Einklang mit den Bewertungsrichtlinien bewertet;

(viii) nicht auf die Basiswährung des Fonds lautende Vermögensgegenstände werden zu den zuletzt verfügbaren Devisenmittelkursen in die Basiswährung des Fonds umgerechnet; wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Zentralverwaltung festgelegten Verfahren bestimmt;

(ix) Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft können auch Bewertungsmethoden nach den jeweils gültigen Vorgaben anerkannter internationaler Institutionen wie bspw. der International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines ("IPEV") zur Bewertung herangezogen werden.

(x) Die Verwaltungsgesellschaft prüft die Richtigkeit der Bewertungen insgesamt und kann nach ihrem Ermessen die

Nutzung einer anderen Bewertungsmethode zulassen, wenn diese Bewertung ihrer Auffassung nach dem fairen Wert eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit des Fonds entsprechend LUX GAAP besser abbildet. Diese Methode wird dann einheitlich angewandt und (sofern der Fall) im relevanten Halbjahresbericht und Jahresbericht bekanntgegeben.

c) Verbindlichkeiten des Fonds

Zu den Verbindlichkeiten des Fonds zählen:

(i) sämtliche durch den Fonds gewährte Kredite und andere Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen (einschließlich Wandeldarlehen), Wechsel- und sonstige Verbindlichkeiten;

(ii) sämtliche auf diese Kredite und anderen Verbindlichkeiten aus Mittelaufnahmen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich der aufgelaufenen Bereitstellungszinsen für diese Kredite und anderen Verbindlichkeiten);

(iii) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Kosten (einschließlich Verwaltungskosten, Verwaltungs- und Beratergebühren, gegebenenfalls einschließlich leistungsbezogener

- Gebühren, Verwahrstellengebühren, Zahlstellen-, Registerstellen- und Transferstellengebühren, und Gebühren für andere Dienstleister oder Delegationsempfänger des Fonds sowie angemessene Auslagen dieser);
- (iv) die der CSSF zu zahlende Aufsichtsgebühr und sonstige aufsichtsrechtliche Gebühren;
 - (v) Kosten der Erstellung der von Wirtschaftsprüfern vorbereiteten Berichte;
 - (vi) sämtliche bekannten gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Zahlungsverpflichtungen in bar oder in Form von Sachleistungen, einschließlich aller von dem Fonds zu zahlenden Gebühren sowie der von dem Fonds beschlossenen, aber noch nicht ausgezahlten Ausschüttungen, wenn der Bewertungstag auf oder nach dem Stichtag fällt, zu dem der Anspruch ermittelt wird, den die ausschüttungsberechtigte Person hat;
 - (vii) eine angemessene Rückstellung für Steuern am Bewertungstag, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, sowie gegebenenfalls weitere von der Verwaltungsgesellschaft autorisierte und genehmigte Rücklagen sowie gegebenenfalls ein Betrag, den die Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf etwaige Eventualverbindlichkeiten des Fonds für angemessen hält; und
 - (viii) sämtliche anderen Verbindlichkeiten jeglicher Art des Fonds, die gemäß LUX GAAP ausgewiesen sind. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds alle von dem Fonds zu zahlenden Kosten zu berücksichtigen und darf Verwaltungskosten und andere Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf Grundlage eines Schätzbetrags für jährliche oder andere Zeiträume anteilig ansetzen.
- d) Allgemeines
- Für die vorgenannten Zwecke
- (i) werden die durch den Fonds begebenen Anteile ab dem, von der Register- und Transferstelle festgelegten, Zeitpunkt, für den diese Bewertung erfolgt, als begeben betrachtet, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Eingangs bei dem Fonds als ein Vermögenswert des Fonds;
 - (ii) werden durch den Fonds

gegebenenfalls zurückzunehmende Anteile als bestehend betrachtet und bis zu dem für die Rücknahme festgelegten Datum berücksichtigt, und der Preis dieser Anteile gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt der Zahlung seitens des Fonds als eine Verbindlichkeit des Fonds;

(iii) werden sämtliche Vermögensgegenstände, Barguthaben und anderen Vermögensgegenstände in einer anderen Währung als der Basiswährung nach Berücksichtigung der zum Datum und Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jeweils zu aktuellen Marktzinssätzen beziehungsweise Wechselkursen bewertet. Vermögensgegenstände, die in Euro denominiert sind, werden ohne Umrechnung zum aktuellen Nettoinventarwert berücksichtigt;

(iv) gilt, sofern der Fonds an einem Bewertungstag vertraglich verpflichtet ist:

- einen Vermögenswert zu erwerben (wobei die dem Geschäft zugrunde liegenden Chancen und Risiken auf den Fonds übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als Verbindlichkeit des Fonds auszuweisen ist und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als

ein Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist;

- einen Vermögenswert zu veräußern (wobei die dem Fonds zugrunde liegenden Chancen und Risiken übergehen), dass der Wert der für diesen Vermögenswert zu vereinnahmenden Gegenleistung als Vermögenswert des Fonds auszuweisen ist und der Wert des von dem Fonds zu liefernden Vermögenswerts nicht in die Vermögensgegenstände des Fonds aufzunehmen ist;

wobei der entsprechende Wert jedoch von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird, wenn der genaue Wert oder die genaue Art der Gegenleistung oder des Vermögenswerts am entsprechenden Bewertungstag nicht bekannt ist.

11.3 Einhaltung des CSSF Rundschreiben 24/856 - Wesentlichkeitsschwelle

Das CSSF-Rundschreiben 24/856 über den Schutz der Anleger im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, einer Nichteinhaltung der Anlagebedingungen und anderer Fehler auf Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen („Rundschreiben 24/856“) findet seit dem 1. Januar 2025 Anwendung für den Fonds. Die

Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die für den Fonds geltende Wesentlichkeitsschwelle gemäß Rundschreiben 24/856. Die Höhe der Wesentlichkeitsschwelle ist den Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds zu entnehmen.

Im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern, die in Einklang mit dem CSSF Rundschreiben 24/856 zu einem Anspruch auf Ausgleichszahlungen führen, werden diese Zahlungen an die im Register eingetragenen Anleger geleistet. Sind im Register Finanzintermediäre eingetragen, die für Endanleger investieren, werden die Zahlungen über die Kette der Intermediäre an die Endbegünstigten weitergeleitet, um sie für die Nachteile zu entschädigen, die ihnen während der Dauer des Fehlers oder der Nichteinhaltung entstanden sind. Zu diesem Zweck stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass die Intermediäre alle erforderlichen Informationen über den Fehler/die Nichteinhaltung erhalten, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen und den zugrunde liegenden Anlegern die erforderliche Entschädigung zahlen können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Recht auf Entschädigung von Endbegünstigten, die Anteile über einen Finanzintermediär gezeichnet haben, beeinträchtigt sein kann.

11.4 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile unter Außergewöhnlichen Umständen auszusetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

- a) über Vermögensgegenstände nicht verfügt werden kann;
- b) die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
- c) eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochentagen oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- d) es aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder Umstände, die außerhalb der Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds vernünftigerweise nicht möglich ist oder den Interessen der Anleger erheblich schaden würde;
- e) es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln, beispielsweise aufgrund von Marktstörungen, wirtschaftlichen Krisen, Naturkatastrophen oder unternehmensspezifischen Problemen.;
- f) wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können;
- g) ein Ausfall der Kommunikationskanäle, die normalerweise für die Bewertung von

Vermögensgegenständen des Fonds verwendet werden, oder andere Gründe, die der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten haben, dazu führen, dass der Wert eines Vermögenswerts nicht so schnell und genau wie erforderlich bestimmt werden kann;

- h) aufgrund von Wechselkursbeschränkungen oder anderen Beschränkungen, die den Zahlungsverkehr betreffen, Transaktionen im Namen des Fonds unmöglich sind oder der Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden können;
- i) die Aussetzung gesetzlich oder auf der Grundlage eines gerichtlichen Verfahrens vorgeschrieben wird; oder
- j) die Verwaltungsgesellschaft dies für erforderlich hält, um irreversible nachteilige Auswirkungen auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu vermeiden, unter Beachtung des Grundsatzes der fairen Behandlung der Anleger und in deren bestem Interesse...

Eine solche Aussetzung wird auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft bekannt gegeben. Die Maßnahmen zur Aussetzung der NAV-Berechnung gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen muss im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren besten Interesse liegen.

12. Interessenkonflikte

Es kann auf allen Ebenen des Fonds zu Interessenkonflikten kommen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht ausschließlich die Interessen des Fonds und seiner Anleger in den Vordergrund stellen, sondern auch eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Dies kann sich negativ auf das Ergebnis der Anlage auswirken. Beispielsweise können die Verwaltungsgesellschaft, Anlageberater, der Portfoliomanager, die Vertriebsstelle oder andere Dienstleister oder Delegationsempfänger neben ihrer Tätigkeit für den Fonds auch anderen Geschäftstätigkeiten nachgehen. Dies kann dazu führen, dass sie selbst oder ihnen nahestehende Personen und Unternehmen im Wege des Co-Investments oder in anderer Form in dieselben Emissionen, Platzierungen und Vermögensgegenstände anlegen wie der Fonds, sei es unter identischen oder ähnlichen Bedingungen.

Die Vertriebsstelle und der Anlageberater sind Mitglieder der HEP-Gruppe. Der Anlageberater kann sowohl Fonds selbst auflegen als auch verwalten. Diese Struktur kann zu Interessenkonflikten auf Teilfondsebene führen, da sowohl die Vertriebsstelle als auch der Anlageberater möglicherweise ein finanzielles Interesse an der Investition in Fonds haben, die der Anlageberater selbst verwaltet, bzw. die Mitglieder der HEP-Gruppe sind oder an der Investition in Unternehmen, die

Mitglieder der HEP-Gruppe sind. Die spezifischen Interessenkonflikte können je nach Anlagestrategie des jeweiligen Teilfonds variieren und werden daher differenziert in dem Anhang des jeweiligen Teilfonds dargestellt.

Bei dem Portfoliomanager DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A., handelt es sich um ein Verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Unternehmen nicht als Portfoliomanager ausgewählt worden wäre, wenn es sich nicht um ein Verbundenes Unternehmen gehandelt hätte.

Der Portfoliomanager ist bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, ein angemessenes Interessenkonfliktmanagement vorzuhalten. Der Portfoliomanager ist darüber hinaus im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten. Er ist zudem verpflichtet, seine Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und, soweit die organisatorischen Vorkehrungen des Portfoliomanagers DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A. nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren („unvermeidbare Interessenkonflikte“) und der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Luxemburg, die als Verwahrstelle fungiert, ist ein Verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist möglich, dass diese Firma nicht als Verwahrstelle ausgewählt worden wäre, wenn sie nicht zu den Verbundenen Unternehmen gehören würde. Aufgrund gesetzlicher Anforderungen muss die Verwahrstelle jedoch ein effektives System zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorhalten. Auch vertraglich ist sie verpflichtet, Maßnahmen zur Identifizierung, Steuerung und Überwachung potenzieller Interessenkonflikte zu implementieren. Sie ist zudem verpflichtet, ihre Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten laufend zu überprüfen und, soweit die organisatorischen Vorkehrungen der Verwahrstelle nicht geeignet sind, Interessenkonflikte zu vermeiden, die allgemeine Art und Herkunft der verbleibenden Interessenkonflikte zu dokumentieren („unvermeidbare Interessenkonflikte“) und der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Verwahrstelle ist darüber hinaus im Rahmen des geschlossenen Auslagerungsvertrages verpflichtet, angemessene Verfahren zur Ermittlung, Steuerung und Beobachtung potenzieller Interessenkonflikte vorzuhalten.

Um mit Interessenkonflikten umzugehen, setzt die Verwaltungsgesellschaft verschiedene organisatorische Maßnahmen ein. Dazu gehören unter anderem:

- a) Implementierung von Prozessen, um potenzielle Interessenkonflikte systematisch zu identifizieren, zu vermeiden oder, wenn diese nicht vermeidbar sind, zu steuern.
- b) Eine unabhängige Compliance-Abteilung, die für die Einhaltung von Vorschriften sorgt und Interessenkonflikte meldet sowie für die Überwachung der Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften zuständig ist.
- c) Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen.
- d) Organisatorische Maßnahmen wie
 - (i) die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen,
 - (ii) Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
 - (iii) Funktionale Trennung von Schlüsselbereichen wie Portfoliomanagement, Risikomanagement, Compliance und Vertrieb zur Sicherstellung unabhängiger Entscheidungen und Kontrollen,
- e) Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen,
- f) Implementierung eines geeigneten Vergütungssystems, das Interessenkonflikte minimiert,
- g) Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- h) Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- i) Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- j) Verfahren zur Stimmrechtsausübung,
- k) Anwendung von Forward Pricing.

Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen, um das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen der Anleger zu vermeiden, werden diese durch die Verwaltungsgesellschaft auf transparente Weise über die Art des Konflikts und dessen Ursachen informiert, entweder über dauerhafte Datenträger oder die Firmen-Website (<https://fondswelt.hansainvest.com/de>), und zwar bevor ein Auftrag erteilt wird.

13. Kosten

Die Kosten sind für jeden Teilfonds im jeweiligen Teilfondsanhang zu diesem Prospekt geregelt.⁴

Der Fonds zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds alle ihm entstandenen Kosten, insbesondere

- 1) Gründungskosten des Fonds oder eines

weit anwendbar, der Delegierten Verordnung).

⁴ Die Kosten richten sich nach der Stellungnahme vom 17. Mai 2023 zu unangemessenen Kosten von OGAW und AIF (ESMA34-45-1747) und so

- Teilfonds, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Depot- und Dienstleistungskosten, Rechtsberatungskosten, Strukturierungs- und Aufsatzkosten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung des Fonds oder eines Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft oder eines Drittanbieters entstehen;
- 2) die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen durch einen Teilfonds, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Verwahrungs- und Prüfungskosten, Rechtsberatungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem externen Dienstleister im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen des Teilfonds entstehen;
- 3) Verwaltungs- und erfolgsabhängige Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater, einschließlich aller Zinsen;
- 4) Vertriebskosten, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Verwahrungs- und Dienstleisterkosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem Drittanbieter im Zusammenhang mit dem Vertrieb entstehen;
- 5) sonstige Kosten, insbesondere:
- a) Zahlungen an die folgenden Personen oder Organisationen, einschließlich aller Personen, an die diese Personen oder Organisationen eine Funktion delegiert haben;
 - i) die Verwahrstelle;
 - ii) Anlageberater;
 - iii) Anbieter von Bewertungen, Fondsbuchhaltungsdienstleistungen und Fondsverwaltung;
 - iv) Unternehmen, die Dienstleistungen für Anleger erbringen, einschließlich Transferstellen und Broker-Dealer, die buchmäßige Eigentümer der Anteile sind und den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Anteile Unterverwahrungsdienstleistungen erbringen;
 - v) Anbieter von Vermögensverwaltungs- und ähnlichen Dienstleistungen;
 - vi) andere Anbieter, die Transaktionskosten auslösen;
 - vii) Anbieter von Prime-Brokerage-Dienstleistungen;
 - viii) Anbieter von Wertpapierverwaltungsdiensten oder Anbieter von Wertpapiermanagementdiensten;
 - ix) Anbieter von Wertpapierleihdienstleistungen;
 - b) Betriebskosten im Rahmen einer Vergütungsteilungsvereinbarung mit einem Dritten;
 - c) alle Zahlungen an juristische und professionelle Berater;
 - d) rückgestellte Gebühren für die spezifische Behandlung von Gewinnen und Verlusten;
 - e) Prüfungs-, Registrierungs- und Regulierungsgebühren.

Die Gesamtkostenquote eines Teilfonds, der als ELTIF ausgestaltet ist, wird im Anhang des jeweiligen Teilfonds offengelegt.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Prospekt bzw. dem jeweiligen Teilfondsanhang und in dem Basisinformationsblatt deckungsgleich sind und der dort gegebenenfalls beschriebenen Gesamtkostenquote übersteigen können.

Grund dafür können insbesondere gesetzliche Vorgaben sein, nach denen der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z.B. Vermittlung oder Beratung) zusätzlich zu berücksichtigen hat. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene und Teilfondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Fonds bzw. des Teilfonds umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsabschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

14. Steuerliche Erwägungen

14.1 Einleitende Hinweise

Im Folgenden finden Sie eine allgemeine Beschreibung bestimmter steuerlicher Erwägungen im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen des Fonds. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Analyse aller möglichen steuerlichen Situationen, die für eine Entscheidung zum Kauf der Anteile relevant sein können.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts- und Steuerberatern über die steuerlichen Folgen eines Erwerbs und Besitzes von Anteilen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation informieren lassen. Anleger sollten keine Schlussfolgerungen in Bezug auf Sachverhalte oder Konstellationen ziehen, die in diesem Abschnitt nicht behandelt werden. Diese Zusammenfassung basiert auf den Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren Steuerabkommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts gelten, und welche Änderungen unterliegen können, möglicherweise mit rückwirkender Wirkung. Diese Zusammenfassung ist keine Rechts- oder Steuerberatung und ersetzt diese auch nicht. Kaufinteressenten sollten sich von ihrem Rechts- oder Steuerberater über die Folgen eines Erwerbs von Anteilen unter Einbeziehung von lokal geltenden Steuer- und Rechtsregelungen beraten lassen.

14.2 Besteuerung des Fonds

Der Fonds ist aus luxemburgischer Sicht kein Steuersubjekt. Er ist außerdem in Luxemburg gemäß Artikel 173 des Gesetzes von 2010 von allen Steuern und Quellensteuern mit Ausnahme der Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) befreit.

Der Fonds unterliegt einer jährlichen Zeichnungssteuer in Höhe von 0,01 %, die vierteljährlich zu zahlen ist. Bemessungsgrundlage ist der Nettoinventarwert am letzten Tag eines Quartals.

Sofern ein Teilfonds als ELTIF gemäß der ELTIF Verordnung qualifiziert, ist der Teilfonds gemäß Artikel 175 lit. (f) des Gesetzes von 2010 von der Zeichnungssteuer in Luxemburg befreit.

Der Fonds unterliegt bei Gründung einer Registrierungssteuer in Höhe von derzeit fünfundsiebzig Euro (EUR 75.-) sowie bei jeder späteren Änderung der Satzung.

Länder, in denen der Fonds investiert ist, können den Fonds nach ihren nationalen steuerlichen Regeln anders qualifizieren als Luxemburg und diesen als Steuersubjekt behandeln. Der Fonds und auch seine Anleger können deshalb in den Ländern außerhalb von Luxemburg, in denen sich die Vermögensgegenstände des Fonds befinden, oder Beteiligungen an dort ansässigen Gesellschaften bestehen, einer Besteuerung unterliegen. Eine ausländische Steuer kann auch im Wege einer

Quellensteuer erhoben werden.

14.3 Besteuerung von Anlegern in Luxemburg

Nach geltendem Recht unterliegen Anleger, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind und die auch keinen steuerlichen Anknüpfungspunkt in Luxemburg haben, der die Anteile des Fonds steuerlich zugerechnet werden können, in Luxemburg allein aufgrund ihrer Anlage in den Fonds keiner Einkommens-, Quellen-, Vermögens- oder Erbschaftsteuer.

Bei Privatanlegern mit steuerlichem Wohnsitz in Luxemburg können Einkünfte aus den Anteilen sowie Veräußerungsgewinne aus der Übertragung der Anteile in Luxemburg der Einkommensbesteuerung unterliegen. Bei Privatanlegern mit Wohnsitz in Luxemburg können Veräußerungsgewinne, die aus einer Übertragung von Anteilen resultieren, steuerbefreit sein, wenn die Anteile weniger als 10 % des Gesellschaftskapitals repräsentieren und frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Erwerb übertragen werden.

Wenn die Anteile des Fonds dem steuerlichen Betriebsvermögen eines luxemburgischen Unternehmens zuzurechnen sind, können die Einkünfte aus den Anteilen oder aus der Übertragung der Anteile der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen. Zusätzlich können die Einkünfte der Gewerbesteuer unterliegen. Die Übertragung der Anteile

durch Erbschaft oder Schenkung kann der luxemburgischen Erbschafts- oder Schenkungssteuer unterliegen, wenn der Erbe oder Beschenkte in Luxemburg ansässig ist.

Wenn die Anteile von einer in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaft gehalten werden, unterliegen die Einkünfte aus den Anteilen oder die Übertragung der Anteile der luxemburgischen Körperschaft- und Gewerbesteuer auf der Ebene der Kapitalgesellschaft. Wenn die Anteile einer luxemburgischen Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft zuzurechnen sind, unterliegen die Einkünfte aus den Anteilen oder die Übertragung der Anteile der luxemburgischen Körperschaft- und Gewerbesteuer. Darüber hinaus kann die Vermögenssteuer auf die Anteile auf Ebene der Kapitalgesellschaft oder der luxemburgischen Betriebsstätte einer ausländischen Kapitalgesellschaft erhoben werden.

Anleger können außerhalb von Luxemburg mit ihren Einnahmen inklusive Veräußerungsgewinnen aus den Anteilen einer Steuerpflicht unterliegen.

14.4 DAC 6

Die DAC 6 Richtlinie sieht eine verpflichtende Offenlegung von grenzüberschreitenden Gestaltungen durch Intermediäre oder Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats vor, wenn mindestens ein im Anhang IV der Richtlinie des Rates aufgeführtes Merkmal (sog. *Hallmark*) erfüllt ist.

Die DAC 6 Richtlinie wurde durch das DAC 6 Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt. Gemäß Kapitel 2 Artikel 2 und 4 des DAC 6 Gesetzes sind die an der grenzüberschreitenden Gestaltung beteiligten Intermediäre verpflichtet, der *Administration des contributions directes* die in Artikel 10 des Gesetzes genannten Informationen, die ihnen bekannt sind, die sie besitzen oder die sie kontrollieren, über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu übermitteln, beginnend:

- a) am Tag nach der Bereitstellung der meldepflichtigen Gestaltung zum Zweck der Durchführung; oder
- b) am Tag nach dem Tag, an dem die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Umsetzung bereitsteht, oder
- c) wenn die erste Phase der Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung abgeschlossen ist,

je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt.

Gemäß Kapitel 1 Artikel 1 Nr. 1 des DAC 6 Gesetzes ist eine grenzüberschreitende Gestaltung eine Gestaltung, die entweder mehr als einen Mitgliedstaat oder einen Mitgliedstaat und ein Drittland betrifft, wobei mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Nicht alle an der Gestaltung Beteiligten sind im selben Hoheitsgebiet steuerlich ansässig;
- Einer oder mehrere an der Gestaltung Beteiligten ist/sind gleichzeitig in mehreren Hoheitsgebieten steuerlich ansässig
- Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet über eine dort gelegene Betriebsstätte eine Geschäftstätigkeit aus, und die Gestaltung stellt teilweise oder ganz die durch die Betriebsstätte aus-geübte Geschäftstätigkeit dar;
- Einer oder mehrere der an der Gestaltung Beteiligten übt/üben in einem anderen Hoheitsgebiet eine Tätigkeit aus, ohne dort steuerlich ansässig zu sein oder eine Betriebsstätte zu begründen;
- Eine solche Gestaltung hat möglicherweise Auswirkungen auf den automatischen Informationsaustausch oder die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer.

Unter einer Gestaltung ist auch eine Reihe von Gestaltungen zu verstehen. Eine Gestaltung kann aus mehreren Schritten oder Teilen bestehen.

Der Fonds wird seinen Verpflichtungen nach dem DAC 6 Gesetz nachkommen. Folglich kann der Fonds verpflichtet sein, die Identität

aller Intermediäre und Anleger, die an grenzüberschreitenden Gestaltungen beteiligt sind, sowie gegebenenfalls der verbundenen Personen des betreffenden Steuerpflichtigen zu melden.

14.5 ATAD I & II

Die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016, bekannt als ATAD I Richtlinie, legt Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken fest, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts im EU-Kontext auswirken sollen. Die Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 in seiner geänderten Fassung, auch ATAD II Richtlinie genannt, ergänzt die ATAD I Richtlinie und enthält zusätzliche Vorschriften zu hybriden Gestaltungen mit Drittländern.

Mit dem ATAD I Gesetz hat Luxemburg die ATAD I Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Regelungen fanden grundsätzlich ab dem 01. Januar 2019 Anwendung, mit Ausnahme der Regelung zur Wegzugsbesteuerung, die am oder nach dem 1. Januar 2020 in Kraft traten.

Ziel der Regelungen soll die Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken durch einen EU-weiten Mindestschutz vor solchen Praktiken sein. Nach der Richtlinie wurden folgende Regelungen in nationales Recht eingeführt:

- Regeln zur Zinsbegrenzung;

- Regeln für kontrollierte ausländische Unternehmen;
- Intra-EU Anti-Hybrid-Regeln;
- Allgemeine Anti-Missbrauchsregel;
- Überarbeitete Regeln zur Wegzugsbesteuerung.

Mit dem ATAD II-Gesetz wurde die ATAD II Richtlinie durch die Artikel 168ter und 168quater des L.I.R. in nationales Recht umgesetzt. Ziel der Vorschriften ist es, gegen steuerliche „Inkongruenzen“ (doppelter steuerlicher Abzug von Zahlungen, Abzug von Zahlungen und Nichtberücksichtigung beim Empfänger) zwischen Verbundenen Unternehmen vorzugehen, die durch grenzüberschreitende hybride Gestaltungen entstehen. Fällt eine Gestaltung in den Anwendungsbereich des Gesetzes, werden die Inkongruenzen durch Abzugsbeschränkungen oder einfache Besteuerung beseitigt.

Gemäß Artikel 168ter L.I.R. können hybride Gestaltungen aus einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung eines Unternehmens, eines Finanzinstruments oder einer Betriebsstätte nach den Gesetzen von zwei oder mehr Hoheitsgebieten resultieren. Diese Unterschiede können zu einem steuerlichen Abzug bei gleichzeitiger Nichtberücksichtigung der korrespondierenden Zahlung oder zu einem doppelten Abzug führen. Die Vorschrift erfasst zudem Inkongruenzen bei der Steueransässigkeit von Unternehmen.

Seit dem 1. Januar 2022 findet Artikel 168quater L.I.R. Anwendung auf hybride Unternehmen, die für steuerliche Zwecke in Luxemburg als transparent gelten, jedoch für nicht ansässige Verbundene Unternehmen, die im Sinne von Artikel 168ter Absatz 1 Nummer 18 L.I.R. definiert sind und die unmittelbar oder mittelbar 50 % oder mehr der Stimmrechte, des Kapitals oder der Gewinnbeteiligungsrechte des luxemburgischen hybriden Unternehmens halten, als intransparent betrachtet werden.

Ein Verbundenes Unternehmen wird wie folgt definiert:

- Ein Unternehmen, an dem der Fonds direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % an den Stimmrechten oder am Kapital hält oder Anspruch auf mindestens 50 % des Gewinns dieses Unternehmens hat;
- Eine natürliche Person oder ein Unternehmen, die/das direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals an dem Fonds hält oder Anspruch auf mindestens 50 % der Gewinne des Fonds hat,
- Ein Unternehmen, das für die Zwecke der Rechnungslegung Teil desselben Konzerns ist (d. h. eines Konzerns, der aus allen Unternehmen besteht, die vollständig in einen gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards oder dem

nationalen Rechnungslegungssystem eines EU-Mitgliedstaats erstellten Konzernabschluss einbezogen werden);

- Wenn der Anleger einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Fonds hat, oder wenn der Fonds einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Anlegers hat.

Hält eine natürliche Person oder ein Unternehmen direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Fonds sowie an einer oder mehreren anderen Unternehmen, gelten alle diese Unternehmen, einschließlich des Fonds, als Verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 168ter L.I.R.

Artikel 168quater L.I.R. findet keine Anwendung auf Investmentfonds, die als kollektives Anlageinstrument definiert sind, die sich in breitem Besitz befinden, ein diversifiziertes Portfolio von Wertpapieren halten und der Regulierung des Anlegerschutzes in dem Land unterliegen, in dem sie niedergelassen sind.

14.6 Pillar 1 & Pillar 2

Im Anschluss an den BEPS-Bericht zu Aktionspunkt 1 (*Adressierung der steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung*) hat die OECD am 31. Mai 2019 einen Bericht mit dem Titel „Arbeitsprogramm zur Entwicklung einer Konsenslösung für die steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben“ veröffentlicht,

in den Änderungen des internationalen Steuersystems vorgeschlagen werden. Die Vorschläge (sog. BEPS 2.0) basieren auf zwei „Säulen“ - der Neuverteilung von Besteuerungsrechten der großen und profitablen Konzerne der Welt („**Amount A zur Pillar 1**“) und einer neuen globalen effektiven Mindeststeuer in Höhe von 15% („**Pillar 2**“). Hauptziel von Pillar 2 soll es sein zu unterbinden, dass multinationale Unternehmen ihre Gewinne in Niedrigsteuerländer verlagern, um ihre Steuerlast zu reduzieren. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass einzelne Länder durch besonders niedrige Unternehmenssteuersätze Anreize zur Gewinnverlagerung schaffen. Im Oktober 2020 hat das „Inclusive Framework“ der OECD und der Gruppe der G20 Berichte zu den Entwürfen der Pillar 1 und 2 zur Veröffentlichung freigegeben und seitdem wurden mehrere Ergebnisklärungen zu den Fortschritten der Pillar 1 und 2 veröffentlicht.

Unter Amount A zur Pillar 1 werden multinationale Unternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 20 Mrd. Euro (oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) und einer Rentabilität von mehr als 10 % des Umsatzes einer Regelung unterworfen, nach der 25 % der Gewinne, die eine Gewinnspanne von 10 % übersteigen, an die Länder abgeführt werden, in denen ihre Verbraucher und Nutzer ansässig sind (vorbehaltlich bestimmter Schwellenwerte).

Ausgenommen sind jedoch Unternehmen, wie bestimmte Investmentfonds und Immobilien-Investmentvehikel, die das oberste Mutterunternehmen (UPE) der multinationalen Unternehmensgruppe darstellen (und bestimmte Holdinggesellschaften solcher Unternehmen), wie in Abschnitt 1 c) des multilateralen völkerrechtlichen Vertrags zur Umsetzung von Amount A von Pillar 1 definiert. Darüber hinaus gibt es spezielle Ausnahmen für multinationale Unternehmen, die bestimmte Tätigkeiten mit geringem Risiko ausüben, darunter auch „regulierte Finanzdienstleistungen“. Das multilaterale Übereinkommen, mit dem Amount A zur Pillar 1 umgesetzt wird, wurde am 11. Oktober 2023 veröffentlicht und soll im Jahr 2025 in Kraft treten.

Pillar 2 sieht einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % für multinationale Unternehmen vor, die in mindestens zwei der letzten vier Jahre einen konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR erzielt haben. Diese sogenannten GloBE-Regeln sehen ein koordiniertes System der Besteuerung vor, das sicherstellen soll, dass große multinationale Konzerne die Mindeststeuer auf ihre Einkünfte in allen Ländern zahlen, in denen sie tätig sind. Die Mindestbesteuerung erfolgt durch drei Instrumente: einer „Primärer ergänzungssteuer“ („PES“), einer „Sekundärer ergänzungssteuer“ („SES“) und einer „nationalen Ergänzungsteuer“.

Gemäß der PES müssen Mutterunternehmen multinationaler Unternehmensgruppen für Länder, in denen der effektive Steuersatz unter dem vereinbarten Mindestsatz liegt, eine Ergänzungssteuer entrichten, unabhängig davon, ob diese Einheit innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union ansässig ist. Die SES ist subsidiär zu der PES anzuwenden und dient als Auffangtatbestand für Sachverhaltskonstellationen, in denen die Niedrigbesteuerung nicht bereits durch die Anwendung einer anerkannten PES ausgeglichen wird. Die Staaten können sich für die Einführung einer eigenen qualifizierten nationalen Mindestergänzungssteuer entscheiden, die auf die nach der PES oder der SES fällige Ergänzungsteuer angerechnet werden kann. Darüber hinaus erlaubt eine „Subject to Tax Rule“ den Quellenländern, begrenzte Quellensteuern auf niedrig besteuerte Zahlungen von verbundenen Parteien zu erheben, die auf die Steuer schuld nach den GloBE-Regeln angerechnet werden können. Die Anwendbarkeit des Gesetzes ist nicht gegeben bei sogenannten ausgeschlossenen Einheiten, u.a. Investmentfonds und Immobilien-Investmentgesellschaften im Sinne des Gesetzes, die die oberste Muttergesellschaft des multinationalen Konzerns sind.

Am 20. Dezember 2021 hat die OECD die GloBE-Mustervorschriften veröffentlicht. Auf EU-Ebene werden die GloBE-Mustervorschriften durch die EU-

Mindeststeuerrichtlinie umgesetzt. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die EU-Mindeststeuerrichtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen, wobei die PES für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, und die SES für Steuerjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, in Kraft treten.

Am 22. Dezember 2023 hat Luxemburg die EU-Mindeststeuerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt und am 20. Dezember 2024 erstmalig geändert. Investmentfonds im Sinne von Pillar 2, die gemäß der obigen Definition als UPE qualifizieren, gelten für die Zwecke von Pillar 2 als ausgeschlossene Einheiten.

Vorbehaltlich der Entwicklung und Umsetzung sowohl der ersten als auch der zweiten Pillar (einschließlich der Umsetzung der EU-Mindeststeuerrichtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten) und der Einzelheiten der nationalen Gesetzgebung, der Änderungen der Doppelbesteuerungsabkommen und der multilateralen Vereinbarungen, die zu ihrer Umsetzung erforderlich sind, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb des Fonds oder einem Qualifizierten Portfoliounternehmen erhöhen. Folglich kann es zu höheren Steuersätzen als bisher, zur Versagung von Abzügen oder zur Erhebung höherer Quellensteuern und/oder zu einer anderen Gewinnzuordnung und/oder zu

Strafzahlungen führen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken kann.

14.7 Foreign Account Tax Compliance Act (“FATCA”)

Die Bestimmungen des FATCA wurden im März 2010 in US-amerikanisches Recht umgesetzt. Die FATCA Regelungen schreiben Finanzinstituten außerhalb der USA (*Foreign Financial Institutions*, „FFIs“) die jährliche Weitergabe von Informationen über Finanzkonten, die mittelbar oder unmittelbar von „spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten“ (*Specified US Persons*) geführt werden, an den IRS vor. Bestimmte Einkünfte aus US-Quellen eines FFIs, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit einer US-Quellensteuer von 30 % belegt. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen („**Luxemburg IGA I**“) mit den USA und eine diesbezüglichen Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) ab.

Folglich kann die Verwaltungsgesellschaft von den Anlegern des Fonds Informationen über die Identität und die steuerliche Ansässigkeit von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Unternehmen und deren beherrschenden Personen) verlangen, um deren FATCA-Status zu ermitteln und Informationen über einen Anleger und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, wenn dieses Konto gemäß den FATCA-Regelungen als meldepflichtiges Konto gilt.

Die luxemburgischen Steuerbehörden werden gegebenenfalls diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen US-amerikanischen Behörden übermitteln.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der FATCA-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

14.8 Common Reporting Standard (CRS)

Der CRS ist Bestandteil eines von der OECD entwickelten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung erlassen, um den CRS zwischen den EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Die Richtlinie wurde durch das CRS-Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet luxemburgische Finanzinstitute, die Inhaber von Finanzkonten zu identifizieren und ihre steuerliche Ansässigkeit zu bestimmen.

Folglich kann der Fonds von seinen Anlegern Informationen über die Identität und die steuerliche Ansässigkeit von Finanzkontoinhabern (einschließlich bestimmter Unternehmen und deren beherrschenden Personen) verlangen, um deren CRS-Status zu ermitteln

und Informationen über einen Anleger und sein Konto an die luxemburgischen Steuerbehörden zu melden, wenn dieses Konto gemäß dem CRS-Gesetz als meldepflichtiges Konto gilt. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden daher diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen zwischen den zuständigen Behörden („**Multilaterales Abkommen**“) zum automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS unterzeichnet. Das Multilaterale Abkommen zielt auf die Umsetzung des CRS zwischen Nicht-Mitgliedstaaten ab; es erfordert Vereinbarungen auf Länderbasis.

Potenzielle Anleger sollten hinsichtlich der CRS-Anforderungen in Bezug auf ihre eigene Situation und die Bestimmung ihrer Steueransässigkeit ihren jeweiligen steuerlichen Berater hinzuziehen.

14.9 Hinweise zur Transparenz

Gemäß dem RBE-Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, bestimmte Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds zu erheben. Soweit ein Anleger als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des RBE-Gesetzes qualifiziert ist, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die erhobenen Informationen im RBE einzutragen, welches von Luxembourg Business Registers (LBR) verwaltet wird. Wirtschaftlicher Eigentümer

ist beispielsweise jede endbegünstigte natürliche Person, die - direkt oder indirekt - mehr als 25 % der Anteile des Fonds hält.

Wirtschaftliche Eigentümer des Fonds sind mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist angehalten, das Vorhandensein von wirtschaftlichen Eigentümern kontinuierlich sowie anlassbezogen zu überwachen und wirtschaftliche Eigentümer des Fonds dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer anzuzeigen.

15. Risiken

15.1 Allgemeines

Bevor potenzielle Anleger eine Anlageentscheidung treffen, sollten sie alle Informationen in diesem Prospekt und Verwaltungsreglement sowie insbesondere die folgenden Risiko- und Anlageerwägungen genau prüfen. Dieser Prospekt und andere relevante Unterlagen des Fonds enthalten zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen geben die Sicht der Verwaltungsgesellschaft oder anderer Beteiligter zu erwarteten Entwicklungen wieder. Es ist wichtig zu beachten, dass die tatsächlichen Ereignisse erheblich von den prognostizierten abweichen können. Anlegern wird ausdrücklich empfohlen, diese Aussagen kritisch zu hinterfragen und nicht ohne eigene Prüfung als alleinige Grundlage für ihre Entscheidungen zu nutzen.

Eine Investition in einen Teilfonds ist mit erheblichen Risiken verbunden und sollte nur von Anlegern in Betracht gezogen werden, die diese Risiken angemessen einschätzen können. Eine Investition in einen Teilfonds erfordert eine langfristige Kapitalbindung, und die Möglichkeit, eine Rendite zu erzielen, ist ungewiss. Es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird oder dass der Anleger eine Rückzahlung seines investierten Kapitals erhält. Es besteht die Gefahr eines teilweisen oder vollständigen Verlusts der Investition. Anleger sollten von einer Investition in einen Teilfonds absehen, wenn sie den möglichen vollständigen Verlust ihrer Investition nicht verkraften können.

Die nachstehenden Ausführungen sind nicht vollständig und umfassen nicht alle Risiken, die mit einer Investition in einen Teilfonds verbunden sind. Es gibt möglicherweise zusätzliche Risiken, die zu einem späteren Zeitpunkt relevant werden könnten. Anleger müssen daher verstehen, dass eine Investition in einen Teilfonds möglicherweise weitere Risiken beinhaltet, die hier nicht aufgeführt sind. Bei der Entscheidung, in einen Teilfonds zu investieren, sollten sich potenzielle Anleger auf ihre eigene Analyse und Bewertung des Fonds stützen. Es wird nicht empfohlen, sich ausschließlich auf die Informationen und Meinungen der Verwaltungsgesellschaft oder deren Vertreter zu verlassen.

15.2 Risiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung

Der Erfolg des Fonds ist maßgeblich von den Anstrengungen und Fähigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters und des Portfoliomanager bei der Identifizierung und Bewertung von Anlagemöglichkeiten abhängig.

Da der Fonds neu aufgelegt wurde, verfügt er und seine Teilfonds über keine operative Historie oder Erfolgsbilanz bezüglich ihrer Vermögensgegenstände. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass die Teilfonds ihr Anlageziel erreicht oder dass die Anleger eine Rendite auf ihr investiertes Kapital erzielen, oder dieses zurückerhalten werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil sowohl steigen als auch fallen kann. Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, der Portfoliomanager und andere Dienstleister oder Delegationsempfänger können keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung oder Rendite der Teilfonds übernehmen. Anleger könnten möglicherweise nicht den vollständigen Betrag ihrer Investition zurückerhalten und sind in bestimmten Fällen sogar dem Risiko eines Totalverlusts ihrer Anlage ausgesetzt.

15.3 Risiken im Zusammenhang mit der Währung

Vermögensgegenstände der Teilfonds können in einer anderen Währung als der

Basiswährung des Fonds (hier EUR) angelegt sein. In diesem Fall können Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus diesen Vermögensgegenständen in der betreffenden Fremdwährung erzielt werden. Sollte der Wert dieser Währung im Vergleich zur Basiswährung des Fonds fallen, sinkt auch der Wert dieser Vermögensgegenstände und damit der Gesamtwert der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds. Die Teilfonds können daher Risiken aus Währungsschwankungen ausgesetzt sein.

Darüber hinaus können bei Anlegern, die ihren (Wohn)Sitz in einem von der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds abweichenden Währungsraum haben (z.B. in der Schweiz) oder deren Anteilsklasse in einer anderen Währung als der Basiswährung ausgegeben wird, auf Ebene des Anlegers hinaus Währungsrisiken bestehen.

15.4 Währungsabsicherung und Derivate

Die Teilfonds können Währungsschwankungen sowohl bei Vermögensgegenständen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung vergeben werden als auch bei Anteilsklassen in anderen Währungen als der Basiswährung durch den Einsatz von Derivaten absichern. Wechselkurssicherungsgeschäfte dienen der Reduzierung von Wechselkursrisiken. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie den jeweiligen Teilfonds vollständig vor den Auswirkungen der Währungsschwankung schützt. Da diese

Absicherungsgeschäfte den Teilfonds nur in begrenztem Umfang vor Wechselkursverlusten schützen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Wechselkursschwankungen negativ auf die Wertentwicklung eines solchen Teilfonds auswirken können.

Derivate können zur Absicherung für effizientes Portfoliomanagement oder zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Derivate hängen stark von der Entwicklung des zugrunde liegenden Vermögenswerts ab (z.B. Währung, Aktie, Index) und bergen zusätzliche Risiken. Diese Instrumente verursachen Kosten, was eine negative Auswirkung auf die Rendite zur Folge hat. Derivate schaffen eine wirtschaftliche Hebelwirkung, was zu erhöhter Volatilität führen kann. Verluste können dabei die ursprüngliche Investition übersteigen.

15.4.1 Risiken durch Marktbewegungen

Derivate bergen auch das Risiko von Fehlbewertungen, mangelnder Liquidität oder einer ungenauen Korrelation zum zugrunde liegenden Vermögenswert, sodass das gewünschte Absicherungsziel möglicherweise nicht oder zumindest nicht vollständig erreicht wird. Wechselkursmärkte unterliegen häufig schnellen und unvorhersehbaren Schwankungen. Solche Bewegungen können durch geopolitische Ereignisse, wirtschaftliche Maßnahmen oder Spekulationen ausgelöst werden. Unerwartete Marktbewegungen können zu erheblichen Verlusten führen.

15.4.2 Gegenparteirisiko

Auch das Gegenparteirisiko, insbesondere bei außerbörslichen Geschäften (sog. OTC-Handel), kann die Teilfonds erheblich belasten, z.B. im Falle der Insolvenz der Gegenpartei.

15.4.3 Hebelwirkung

Die Hebelwirkung, die durch Derivate entstehen kann, kann dazu führen, dass ein Teilfonds Positionen zu ungünstigen Zeiten liquidieren muss. Es besteht keine Garantie, dass der Einsatz von Derivaten zur Absicherung den erwarteten Schutz bietet.

15.4.4 Operationelles Risiko

Die Verwaltung von Derivaten zur Währungsabsicherung von Transaktionen in mehreren Währungen kann zu Fehlern oder Ineffizienzen führen. Fehler bei der Berechnung von Umrechnungskursen oder Konfigurationsfehler im genutzten System können zu finanziellen Verlusten oder Diskrepanzen führen. Die Teilfonds müssen zudem sicherstellen, dass sie alle relevanten Währungsregulierungen einhält, z.B. bezüglich der Meldung von großen Währungstransaktionen oder der Einhaltung von Kapitalverkehrskontrollen. Andernfalls könnten rechtliche Sanktionen oder Reputationsschäden auftreten.

15.5 Risiken im Zusammenhang mit der Finanzierung

Die Teilfonds können zur Finanzierung von Vermögensgegenständen oder zur Deckung

von Finanzierungsdefiziten Kredite aufnehmen, sowohl direkt als auch indirekt. Wenn die Zinssätze nicht für die gesamte Laufzeit des Kredits festgelegt sind, besteht das Risiko höherer Zinsen oder höherer Kosten von Zinssicherungsinstrumenten wenn der Zinsbindungszeitraum endet.

Kreditgeber können in bestimmten Fällen alle Kreditverträge oder Teile davon aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen und die Rückzahlung in voller Höhe verlangen. Dies kann zusätzliche Kosten für den jeweiligen Teilfonds verursachen, wie zum Beispiel Vorfälligkeitsentschädigungen, die die Liquidität des Teilfonds belasten. Eine Rekapitalisierung könnte notwendig werden, und höhere Kapitalbeschaffungskosten und ungünstigere Bedingungen mit sich bringen. Kann der Teilfond Kredite nicht zurückzahlen oder die Kosten nicht decken, z.B. aufgrund einer unerwarteten Abwertung von Vermögensgegenständen im Portfolio des Teilfonds, könnte der Kreditgeber die gewährten Sicherheiten verwerten oder der Teilfonds könnte gezwungen sein, zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen. Zudem besteht das Risiko, dass Kreditgeber höhere Finanzierungskosten oder Liquiditätsprämien verlangen oder Steuern auf die erhaltenen Zahlungen anfallen. Diese Kosten und Steuern können die Liquidität eines Teilfonds belasten und zu geringeren Ausschüttungen an die Anleger führen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger

nicht den gesamten investierten Betrag zurückerhält.

15.6 Markt- und Emittentenrisiko

Der Verkehrswert von Vermögensgegenständen des Fonds kann sowohl schnell als auch unerwartet steigen oder fallen. Diese Vermögensgegenstände können an Wert verlieren aufgrund von Faktoren, die die Märkte insgesamt oder spezifische Branchen betreffen. Der Wert eines Vermögensgegenstands kann unabhängig von der Performance eines bestimmten Unternehmens durch allgemeine Marktentwicklungen beeinträchtigt werden.

Solche Entwicklungen könnten ungünstige wirtschaftliche Bedingungen, Veränderungen in den Erwartungen an Unternehmensgewinne, Anpassungen bei Zinssätzen oder Wechselkursen oder eine allgemeine negative Anlegerstimmung umfassen. Auch branchenspezifische Faktoren wie Arbeitskräftemangel, steigende Produktionskosten oder verschärfte Wettbewerbsbedingungen können den Wert eines Wertpapiers mindern.

15.7 Bewertungsrisiken

Es besteht die Möglichkeit, dass die Vermögensgegenstände der Teilfonds nicht richtig bewertet werden und zu hoch oder zu niedrig angesetzt werden. Wird ein Vermögenswert eines Teilfonds nicht richtig bewertet, sind die für diesen Vermögenswert des Teilfonds zur Verfügung stehenden Verfügungsmöglichkeiten möglicherweise – bei einer

Unterbewertung – unattraktiv bzw. – bei einer Überbewertung – eingeschränkt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass im Falle der Veräußerung eines Vermögenswerts nicht gewährleistet werden kann, dass der erzielte Veräußerungspreis, den bei der letzten Bewertung festgestellten Vermögenswert erreicht.

Zudem besteht das Risiko, dass die Bewertungshäufigkeit aller oder zumindest eines Teils der Vermögensgegenstände eines Teilfonds und die Bewertung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds voneinander abweichen können. Aktuelle Bewertungsdaten von Vermögensgegenständen können zum Zeitpunkt der Bewertung eventuell noch nicht vorliegen, sodass Vermögensgegenstände unter Umständen nicht aktualisiert in der Bewertung reflektiert werden können.

15.8 Risiken im Zusammenhang mit schwer veräußerbaren Vermögensgegenständen

Die Teilfonds können einen wesentlichen Teil ihres Vermögens in Vermögensgegenstände anlegen, die nicht im amtlichen Markt an einer Börse oder einem ähnlichen Markt gehandelt werden oder die aus anderen Gründen schwer veräußerbar sind und für die daher möglicherweise kurzfristig kein Käufer gefunden werden kann. Dadurch kann das Risiko einer Aussetzung der Anteilrückname des Teilfonds steigen, sollte ein Volumen an Rückgabeverlangen von Anlegern bestehen,

die die für Anteilsrückgaben zur Verfügung stehenden liquiden Anlagen, wie im jeweiligen Teilfondsanhang vorgesehen, übersteigen.

15.9 Geografische Risiken

Die Teilfonds können Investitionen in verschiedenen Ländern oder Regionen tätigen, die jeweils ihre eigenen spezifischen Risiken mit sich bringen.

Politische Unsicherheiten und Veränderungen in der Regierungspolitik können erheblichen Einfluss auf die Stabilität der Märkte und die Geschäftstätigkeit von Unternehmen in bestimmten Regionen haben. Ebenso können wirtschaftliche Faktoren wie Rezessionen, Inflation oder Wechselkursvolatilität die Performance der Teilfonds beeinflussen. Diese wirtschaftlichen Bedingungen variieren stark zwischen unterschiedlichen Ländern und können unerwartete Auswirkungen auf die Renditen haben.

Zusätzlich können regulatorische Rahmenbedingungen, die in verschiedenen Ländern unterschiedlich sein können, die Funktionsweise und Rentabilität der Investitionen beeinflussen. Gesetzesänderungen oder neue Vorschriften können sowohl Risiken als auch Chancen darstellen, die sich direkt auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Investitionen in ausländische Märkte sind auch Wechselkursrisiken ausgesetzt, da die Wertänderungen der beteiligten Währungen

die Wertentwicklung des entsprechenden Teilfonds beeinflussen können. Darüber hinaus können kulturelle und soziale Unterschiede in verschiedenen Regionen Einfluss auf die Wirtschaftslage und die Unternehmensaktivitäten haben, was zusätzliche Unsicherheiten mit sich bringt.

Nicht zuletzt können Naturkatastrophen oder umweltbezogene Ereignisse wie Erdbeben oder Überschwemmungen die wirtschaftliche Lage in bestimmten Regionen beeinträchtigen und die Wertentwicklung der Investitionen negativ beeinflussen.

15.10 Verwahrrisiken

Die Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, birgt Verlustrisiken, die aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder höherer Gewalt entstehen können. Nach luxemburgischem Recht haftet die Verwahrstelle bei Verlust eines verwahrten Vermögenswerts gegenüber dem Fonds und den Anlegern, es sei denn, die Vermögensgegenstände wurden an einen Unterverwahrer übertragen. In diesem Fall entfällt die Haftung der Verwahrstelle. Obwohl die Verwahrstelle sorgfältig ausgewählt wurde, besteht das Risiko, dass Entschädigungsansprüche nicht vollständig oder gar nicht durchgesetzt werden können.

Die Verwahrstelle hat die Möglichkeit, die Verwahrung verwahrfähiger Vermögensgegenstände teilweise oder vollständig an

Korrespondenzverwahrstellen oder Dritte zu delegieren, deren Auswahl und Überwachung jedoch nicht von der Verwaltungsgesellschaft erfolgt. Somit kann die Verwaltungsgesellschaft die Kreditwürdigkeit dieser dritten Verwahrstellen nicht bewerten, und deren Kreditwürdigkeit kann von der der Verwahrstelle abweichen.

15.11 Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess und überwacht diese im Rahmen des fortlaufenden Risikomanagements. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Teilfondsvermögens haben kann. Sie können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Auswirkungen können die Nachhaltigkeitsrisiken sowohl auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Fonds sowie die Vermögensgegenstände haben. Sie können auch zu Reputationsschäden führen. In Folge kann dies zu einer geringeren Profitabilität bis hin zu einem Totalverlust der Vermögensgegenstände und damit auch der Teilfonds insgesamt führen.

15.12 Auswirkungen von Kosten auf Renditen

Der Fonds trägt verschiedene Kosten, die in Abschnitt 13 (Kosten) näher beschrieben sind. Die tatsächlichen Renditen der Anleger können durch diese geschmälert werden. Diese Kosten fallen teilweise unabhängig von den erzielten Anlagerenditen an und können bei fehlenden positiven Renditen den Rückzahlungsbetrag der Anleger verringern.

15.13 Risiken bei Änderungen des anwendbaren Rechts

Der Fonds ist verpflichtet, verschiedene gesetzliche Anforderungen einzuhalten, die unter anderem auch die Bestimmungen des Wertpapier- sowie des Gesellschaftsrechts in unterschiedlichen Rechtsordnungen umfassen, zu denen ebenfalls Luxemburg gehört. Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Bereich Wertpapier- und Gesellschaftsrecht, könnten zu erheblichen Anpassungen für den Fonds führen.

15.14 Konzentrationsrisiko

Obwohl die Vermögensgegenstände der Teilfonds potenziell langfristige Renditen bieten können, kann die Konzentration von Vermögensgegenständen in bestimmten Vermögensgegenständen oder bei wenigen institutionellen Partnern ein Klumpenrisiko darstellen. Falls ein Teil der Vermögensgegenstände oder ein signifikanter Marktbereich, in den ein Teilfonds investiert, von negativen

wirtschaftlichen oder finanziellen Entwicklungen betroffen ist, könnte dies zu erheblichen Verlusten führen oder die kurzfristige Verfügbarkeit von Kapital beeinträchtigen

15.15 Versicherungsrisiko

Die Teilfonds werden oft einen umfangreichen Versicherungsschutz für ihre Vermögensgegenstände aufrechterhalten, um physischen Verlust oder Beschädigung, Betriebsunterbrechung oder Betriebshaftpflicht abzudecken und vorbehaltlich anwendbarer Selbstbeteiligungen eine Ersatzbeschaffung im Falle eines Totalverlusts zu ermöglichen. Dennoch kann ein vollständiger Schutz gegen sämtliche Verluste durch den Versicherungsschutz nicht gewährleistet werden. Diese Verluste, wie solche aufgrund von katastrophentypischen Ereignissen (beispielsweise Erdbeben, Schädlingsbefall, Überschwemmungen, Wirbelstürme oder Terrorakte) oder solche, die durch Krieg, Planungs- oder Konstruktionsmängel sowie Alter oder Abnutzung entstanden sind, könnten vollständig oder teilweise nicht versicherbar oder ökonomisch nicht versicherbar sein. Angesichts von Inflation, Änderungen von Rechtsnormen und Verordnungen, umweltrechtlichen Erwägungen, Bestimmungen in Vertragsunterlagen und Belastungen auf als Sicherheiten für Kredite verpfändeten Grundstücken sowie anderen Faktoren könnte es sich als ökonomisch unpraktikabel erweisen, im Falle der Beschädigung oder Zerstörung eines

Vermögenswerts den Versicherungserlös für dessen Ersetzung zu verwenden. Auch können Versicherungsunternehmen aus verschiedenen Gründen eine Schadensregulierung oder eine Auszahlung einer Versicherungssumme verweigern. In solchen Fällen könnte der Versicherungserlös, den der Teilfonds gegebenenfalls erhält, möglicherweise nicht ausreichen, um die Anlage des Teilfonds in Bezug auf den betroffenen Vermögenswert vollständig zurückzuführen.

15.16 Umstrukturierungskosten

Während der Laufzeit der Teilfonds könnten Umstrukturierungen oder die Gründung von Zwischengeschalteten Akteuren erforderlich sein, um steuerliche oder andere Nachteile zu vermeiden. Dies kann zusätzliche Kosten verursachen.

15.17 Risiko negativer Habenzinsen und andere Risiken im Zusammenhang mit Liquidan Anlagen

Die liquiden Anlagen der Teilfonds werden bei der Verwahrstelle oder anderen Banken im Auftrag des Teilfonds angelegt oder als Sichtguthaben gehalten. In diesen Fällen ist der jeweilige Teilfonds einem Kreditrisiko ausgesetzt. Für diese Bankguthaben können teilweise Zinssätze festgelegt werden, die entweder bilateral für die gesamte Laufzeit festgelegt sind („Festzins“) oder an einen Referenzzinssatz gekoppelt werden, wie beispielsweise die European Interbank Offered Rate („EURIBOR“) oder die EURO Short Term

Rate („ESTR“). Sollte einer dieser Indizien nicht mehr verfügbar sein, wird ein geeigneter Nachfolgeindex abzüglich einer bestimmten Marge herangezogen. Unabhängig von den getroffenen Zinsvereinbarungen mit den Banken können aufgrund der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben mit negativen Zinsen, also Zinsbelastungen, für den Teilfonds verbunden sein.

15.18 Abhängigkeit von den Dienstleistern und Delegationsempfängern

Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds hängt unter anderem von den Qualifikationen, der Erfahrung, Marktexpertise und den Geschäftsverbindungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, des Portfoliomanagers sowie der Beratung durch gegebenenfalls mandatierte Berater oder weitere Dienstleister ab.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, der Portfoliomanager oder ein anderer Dienstleister oder Delegationsempfänger seine Lizenz verlieren oder aus anderen Gründen seine Aufgabe nicht mehr fortführen können, könnte dies negative Folgen für den Fonds haben. Es kann insbesondere nicht garantiert werden, dass eine andere Verwaltungsgesellschaft gefunden wird, die den Fonds mit derselben Kompetenz oder zu vergleichbaren Bedingungen verwalten kann. In diesem Fall könnte der Fonds möglicherweise aufgelöst und liquidiert werden.

Die Vorstände, leitenden Angestellten und sonstigen Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageberaters sowie des Portfoliomanagers werden so viel Zeit aufwenden, wie sie es für notwendig erachten, um das Anlageziel des Fonds zu erreichen. Aufgrund bestehender und potenzieller zukünftiger Verpflichtungen in anderen Geschäftsbereichen ihrer jeweiligen Unternehmen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sie ihre gesamte Zeit den Angelegenheiten des Fonds widmen werden.

Bei der Strukturierung, dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensgegenstände berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die Anlageziele des Fonds und seiner Anleger insgesamt, jedoch nicht die individuellen Anlage-, Steuer- oder sonstigen Ziele einzelner Anleger.

15.19 Schlüsselpersonenrisiko

Der Erfolg des Anlageergebnisses kann auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements abhängen. Die personelle Zusammensetzung der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters sowie des Portfoliomanagers kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

15.20 Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheit von Informationstechnologie

Die Verwaltungsgesellschaft, die

Delegationsempfänger und die Dienstleister des Fonds können Informationstechnologiesysteme einsetzen, die aus Infrastruktur, Anwendungen und Kommunikationsnetzwerken bestehen, um sowohl ihre eigenen Geschäftsaktivitäten als auch die des Fonds zu unterstützen. Diese Systeme könnten durch Sicherheitsverstöße wie „Cyberkriminalität“ gefährdet sein, was zu Datendiebstahl, Unterbrechungen der Fähigkeit zur Abwicklung von Positionen sowie zur Offenlegung oder Manipulation sensibler und vertraulicher Informationen führen könnte. Solche Sicherheitsverstöße können erhebliche finanzielle und/oder rechtliche Risiken für den Fonds und/oder die Anleger mit sich bringen. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, Angriffe auf ihre eigenen Systeme abzuwehren, hat jedoch keine direkte Kontrolle über die Risiken, die mit den Systemen Dritter verbunden sind, mit denen sie möglicherweise vernetzt ist. Für den Fall, dass ein Ereignis die Verfügbarkeit der Systeme beeinträchtigt, verfügt die Verwaltungsgesellschaft über einen Prozess zur Sicherstellung der Geschäftskontinuität, mögliche Schäden können aber nicht komplett ausgeschlossen werden.

15.21 Dokumentationsrisiko

Die Investition in Vermögensgegenstände und der Abschluss von Derivategeschäften ist in der Regel mit zahlreichen komplexen rechtlichen Dokumenten und Verträgen verbunden. Daher besteht ein Risiko von

Streitigkeiten über die Auslegung und Durchsetzbarkeit und ein Risiko von Fehlern in diesen oder des Verlusts dieser rechtlichen Dokumente oder Verträge.

15.22 Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Zeichnungen, Verbriefungen von Globalurkunden sowie Rückgaben der Anleger wird Liquidität dem Vermögen des Fonds zugeführt oder entzogen. Diese Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Netto zu- oder -abfluss von Mitteln eines Teilfonds führen. Ein solcher Netto zu- oder -abfluss kann die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, was zusätzliche Transaktionskosten verursachen kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Zu- oder Abflüsse dazu führen, dass eine von der Verwaltungsgesellschaft für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Quote an liquiden Anlagen über- oder unterschritten wird. Die Transaktionskosten, die hierdurch entstehen, werden dem jeweiligen Teilfonds belastet und können die Wertentwicklung von diesem beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann eine erhöhte Fondsliquidität die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Mittel nicht oder nicht zeitnah unter angemessenen Bedingungen anlegen kann. Bei vermehrten Abflüssen besteht zudem das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft gezwungen ist, die

Anteilsrücknahme vorübergehend auszusetzen, falls die liquiden Anlagen des Teilfonds nicht ausreichen, um die Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen. Eine solche Aussetzung könnte die Liquidität des Fonds beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihre Anteile nicht zurückgeben können.

15.23 Änderungen der Steuergesetze

Änderungen des anwendbaren Steuerrechts oder dessen Auslegung können sich besonders nachteilig auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, Erträge oder Kapitalgewinne effizient zu realisieren. Die Verwaltungsgesellschaft wird sich bemühen, die Vermögensgegenstände und Tätigkeiten des Fonds so zu strukturieren, dass seine Steuerschuld so gering wie möglich gehalten wird; es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, seine Steuerschuld im beabsichtigten Umfang zu reduzieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die beschriebenen steuerlichen Auswirkungen auf dem aktuell geltenden Recht und dessen Auslegung durch die Rechtsordnung und die jeweiligen Steuerbehörden basieren.

15.24 Risiken der negativen Wertentwicklung des Fonds (Marktrisiko)

Marktrisiko beschreibt das Risiko von Verlusten für den Fonds, das aus Schwankungen im Verkehrswert der im Portfolio gehaltenen Vermögensgegenstände resultiert. Diese Schwankungen können durch Veränderungen von Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Preisen für Aktien und Rohstoffen oder durch

Änderungen der Bonität eines Emittenten verursacht werden. Die Vermögensgegenstände, in die ein Teilfonds investiert, unterliegen verschiedenen Risiken, die zu Wertverlusten führen können, einschließlich der Möglichkeit, dass der Verkehrswert der Vermögensgegenstände unter den Anschaffungspreis fällt.

Die Kurs- oder Verkehrswertentwicklung von Finanzprodukten hängt stark von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie von wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an Börsen, beeinflussen. Schwankungen der Kurse und Verkehrswerte können durch Änderungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder der Bonität eines Emittenten ausgelöst werden. Auch Vermögensgegenstände, für die es keinen ausgeprägten Markt gibt, können durch solche Entwicklungen beeinflusst werden.

15.25 Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über dem Wertzuwachs des Fonds bzw. seiner Teilfonds liegen und so gegebenenfalls zu einem Wertverlust führen.

15.26 Operationelles Risiko

Das Operationelle Risiko ist das Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder

Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

16. Registrierung des Fonds in anderen Gerichtsbarkeiten

So weit nach luxemburgischem Recht zulässig, kann die Verwaltungsgesellschaft des Fonds veranlassen, sich in anderen Ländern gemäß den dortigen Gesetzen für Gesellschaften oder ähnlichen Vorschriften registrieren oder qualifizieren zu lassen. Dies gilt, falls eine solche Registrierung oder Qualifikation notwendig oder ratsam ist, um den Haftungsschutz der Anleger zu sichern oder dem Fonds zu ermöglichen, in den Gerichtsbarkeiten, in denen der Fonds Geschäfte tätigt oder tätigen will, rechtmäßig zu operieren. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann alle dafür notwendigen Dokumente ausstellen.

17. Gerichtsstand

Für alle Streitfälle, die aus diesem Prospekt und/oder dem Verwaltungsreglement resultieren oder damit in Zusammenhang stehen, sind die Gerichte im Bezirk der Stadt Luxemburg zuständig. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Entscheidungen, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die

gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) ergehen, in einem Mitgliedstaat für die Vollstreckung gültig sind. Dafür muss nur eine Kopie der Entscheidung vorgelegt werden, die die notwendigen Bedingungen für die Feststellung der Echtheit erfüllt, neben einer entsprechenden Bescheinigung des Ursprungsgerichts. Solche Entscheidungen können auch in anderen Mitgliedstaaten ohne Weiteres durchgesetzt werden, ohne dass eine spezielle Vollstreckerklärung benötigt wird.

18. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft oder eine von ihr beauftragte Stelle (z. B. die Vertriebsstelle oder deren Delegierte) muss die geltenden Vorschriften des Großherzogtums Luxemburg zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, wie beispielsweise das Gesetz vom 12. November 2004 oder die Verordnung der CSSF Nr. 12-02 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie die entsprechenden luxemburgischen Gesetze und Vorschriften beachtet, die der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung und der Beachtung von Kapitalmarktsanktionen dienen. Dies beinhaltet insbesondere die Überprüfung von Anlegern,

Geschäftspartnern, Dienstleistern und Darlehensnehmern.

Von besonderer Relevanz ist die Identitätsprüfung der Anleger. Die Transferstelle hat das Recht, Identitätsnachweise anzufordern, die für die Einhaltung der relevanten luxemburgischen Gesetze erforderlich sind. Bei Unklarheiten über die Identität eines Anlegers oder wenn die erforderlichen Informationen zur Identitätsprüfung fehlen, können weitere Angaben und Dokumente eingefordert werden. Zudem ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein beauftragter Dritter berechtigt, sämtliche Informationen zu verlangen, die für die Einhaltung anderer gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen notwendig sind, wie z. B. das FATCA-Gesetz vom 24. Juli 2015 oder das CRS-Gesetz vom 18. Dezember 2015.

Sollte ein Anleger die erforderlichen Informationen bzw. weitere Auskünfte zur Identitätsprüfung nicht bereitstellen oder verspätet einreichen, muss die Zeichnung des Antrags abgelehnt werden. Bei Rücknahmeanträgen muss eine unvollständige Dokumentation dazu führen, dass die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert wird. Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verantwortlich für Verzögerungen oder das Scheitern einer Transaktion, wenn die notwendigen Dokumente nicht rechtzeitig oder vollständig vorgelegt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet bei zu erwerbenden Vermögensgegenständen eine sorgfältige Prüfung an, die vor dem Erwerb bzw. der Vergabe erfolgt sowie während der gesamten Investitionsdauer wiederholt bzw. laufend durchgeführt wird. Dabei wird ein risikobasierter Ansatz verfolgt, durch den er alle, einem potenziellen Darlehensnehmer innewohnenden Risiken, anhand vorzulegender Dokumente eingehend prüft und wertet. Dies beinhaltet auch die Risiken, dass die bereitgestellten Mittel zur Finanzierung von Terrorismus und/oder Proliferation verwendet werden könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung durch seine Beauftragten zu überprüfen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu verlangen.

Wenn Anteile des Fonds über einen Vermittler gezeichnet werden, der im Auftrag Dritter handelt, ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, gegenüber diesem Vermittler erhöhte Sorgfaltspflichten gemäß der aktuellen Version der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 anzuwenden.

Die von der Register- und Transferstelle für jedes spezifische Anlegerprofil geforderten Dokumente – sofern eine direkte Eintragung des Anlegers im Register erfolgt – sowie deren Form und Inhalt sind Bestandteil der Zeichnungsvereinbarung.

B. Besonderer Teil: Anhang I – Teilfonds hep solar Invest ELTIF

Dieser Teilfondsanhang stellt keine vollständige Darstellung der Bedingungen des Teilfonds hep solar Invest ELTIF (der "Teilfonds I") dar und muss daher stets in Verbindung mit den gesamten Fondsdokumenten gelesen werden.

DER TEILFONDS I QUALIFIZIERT ALS EUROPÄISCHER LANGFRISTIGER INVESTMENTFONDS GEMÄSS DER ELTIF VERORDNUNG UND WIRD VON DER CSSF, ZUGELASSEN UND REGULIERT.

In diesem Anhang werden das Anlageziel und die Anlagestrategie, die Merkmale und Bedingungen des als ELTIF aufgelegten Teilfonds I dargelegt. Dieser Teilfondsanhang erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird in seiner Gesamtheit durch die Bestimmungen des Verwaltungsreglements und die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Prospekts ergänzt. Das Verwaltungsreglement und dieser Prospekt sollten sorgfältig geprüft werden, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird. Dieser Teilfondsanhang ist stets in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Prospekts zu lesen, insbesondere gelten für Teilfonds die dort aufgeführten allgemeinen Risikohinweise. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Prospekts und diesem

Teilfondsanhang hat dieser Teilfondsanhang Vorrang. Soweit die hier oder im Allgemeinen Teil des Prospekts enthaltenen Bestimmungen nicht mit den Bestimmungen des Verwaltungsreglements vereinbar sind, hat das Verwaltungsreglement Vorrang. Sofern in diesem Teilfondsanhang nichts anderes definiert ist, haben die in diesem Teilfondsanhang verwendeten Begriffe die Bedeutung, die ihnen im Abschnitt 1 (Definitionen und Auslegung) im Allgemeinen Teil dieses Prospekts zugewiesen wurde. Im Falle eines Konflikts haben die Bestimmungen dieses Teilfondsanhangs Vorrang.

1. Präambel

Interessierte Anleger sollten folgendes beachten:

- **Es handelt sich um eine illiquide Anlage, und die Anlage in den Teilfonds ist langfristiger Natur. Die Laufzeit des Teilfonds I beträgt über zehn Jahre. Daher ist der Teilfonds I möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet, die nicht in der Lage sind, eine derart langfristige und illiquide Anlage einzugehen. Es wird empfohlen, nur einen kleinen Teil des Gesamtanlageportfolios in einen ELTIF zu investieren.**
- Anleger haben kein Recht, ihre Anteile am Teilfonds I vor Ablauf der

Mindesthaltedauer von 24 Monaten zurückzugeben. Der Anleger hat die gewünschte Anteilsrückgabe unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwölf (12) Monaten zu einem Rücknahmetag durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle zu erklären, wobei die Rückgabe schon während der Mindesthaltedauer erklärt werden kann. Rückgaben können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Prospekts eingeschränkt werden. Anleger sollten die Rückgabebedingungen und -beschränkungen in den Fondsdokumenten sorgfältig prüfen.

- Anlegern derselben Anteilsklasse des Teilfonds I wird keine Vorzugsbehandlung gewährt, allerdings können gemäß Abschnitt 9.1 (Anteilsklassen) des Allgemeinen Teils dieses Prospekts und des Teilfondsanhangs für verschiedene Anteilsklassen unterschiedliche Bedingungen gelten.
- Anleger sind nicht verpflichtet, über ihre jeweiligen Kapitalverpflichtungen hinaus Beiträge an den Teilfonds I zu leisten.
- Die für die jeweilige Anteilsklasse vorgesehenen und während der Laufzeit des Teilfonds I erfolgenden Ausschüttungen werden gemäß Abschnitt 9.6 (Ausschüttungen und Thesaurierung) des Allgemeinen Teils des Prospekts vorgenommen.
- Anleger sollten sicherstellen, dass nur ein

kleiner Teil ihres gesamten Anlageportfolios in Teilfonds I investiert wird.

- Derivative Finanzinstrumente dürfen nur zur Absicherung von Risiken im Zusammenhang mit Vermögenswerten des Teilfonds I eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Risikoprofil des Teilfonds I erhöhen.
- Es besteht das Risiko, dass die Bewertungsfrequenz der oder zumindest einiger Zulässiger Anlagegegenstände des Teilfonds I und der Bewertung des Nettoinventarwerts des Teilfonds I voneinander abweichen.

2. Definitionen

Sofern in diesem Teilfondsanhang nicht anderweitig definiert, haben die in diesem Teilfondsanhang verwendeten Begriffe die ihnen im Abschnitt 1 (Definitionen und Auslegung) in dem Allgemeinen Teil dieses Prospekts zugewiesene Bedeutung. Im Konfliktfall sind die Bestimmungen des Teilfondsanhangs vorrangig.

„**Ausgabepreis**“ meint den Ausgabepreis wie in Abschnitt 8.2 (Ausgabe von Anteilen) definiert;

„**Bruttofondsvermögen**“ bezeichnet die Summe der Verkehrswerte der vom Teilfonds I gehaltenen Vermögenswerte; dieses wird bewertungstäglich ermittelt;

„**Clearstream**“ bezeichnet die Clearstream Banking AG mit Sitz in Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, eingetragen beim Handelsregister Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500;

„**Durchschnittliches Bruttofondsvermögen**“ bezeichnet den errechneten Durchschnitt pro Geschäftsjahr aus dem bewertungstäglich ermittelten Bruttofondsvermögen;

„**ESG**“ bedeutet Umwelt-, Sozial- und Corporate-Governance-Kriterien (ESG) gemäß der SFDR;

„**Europa**“ umfasst alle Länder, soweit sie sich geografisch auf dem europäischen Subkontinent befinden, einschließlich aller Inseln und Halbinseln, die zu diesem Subkontinent gehören;

„**Frei Verfügbare Liquide Anlagen**“ bezeichnet Liquide Anlagen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten (einschließlich zuvor angekündigter Ausschüttungen), Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträge, Investitionen inklusive offener Zahlungsverpflichtungen oder Reinvestitionen;

„**Gründungsdatum**“ meint das Datum der Gründung des Teilfonds I, das sich nach dem Tag der Erstausgabe der Anteile richtet gemäß Abschnitt 8.1 (Anteilsklassen);

„**Infrastrukturanlagegegenstände**“ hat die in

Abschnitt 5.4 (Zulässige Vermögenswerte) definierte Bedeutung;

„**Infrastrukturanlagen**“ hat die in Abschnitt 5.4 (Zulässige Vermögenswerte) definierte Bedeutung;

„**Kündigungsfrist**“ bezeichnet die Frist von mindestens zwölf (12) Monaten zu einem Rücknahmetag, zu der ein Anleger (vorbehaltlich des Ablaufs der Mindesthaltedauer) frühestens die Rücknahme erklären kann. Sie kann gemäß Abschnitt 8.4.2 (Verlängerte Kündigungsfrist) verlängert werden;

„**Mindesthaltedauer**“ bezeichnet den Zeitraum, den ein Anleger Anteile am Teilfonds I mindestens halten muss, bevor er seine Anteile zurückgeben kann. Sie beträgt mindestens 24 (vierundzwanzig) Monate ab der Ausgabe der Anteile an den jeweiligen Anleger. Die Kündigungsfrist kann während der Mindesthaltedauer laufen, wenn die Kündigung entsprechend ausgesprochen wird. Bei sukzessivem Erwerb von Anteilen gilt für die Ermittlung der Mindesthaltedauer das „first-in-first-out-Prinzip“;

„**Portfolioaufbauphase**“ bezeichnet die ersten fünf (5) Jahre nach dem Gründungsdatum des Teilfonds I, mit deren Ablauf Anlagebeschränkungen, wie in Abschnitt 6.1 (Anlagebeschränkungen) dargestellt, spätestens einzuhalten sind. Abweichend hiervon gilt die Obergrenze für die Kreditaufnahme gemäß

Abschnitt 6.1.iv nach Ablauf von drei (3) Jahren nach dem Datum, an dem der Vertrieb des Teilfonds I begonnen hat;

„**Rücknahmetag**“ hat die in Abschnitt 8.4.1 (Rücknahmebedingungen) definierte Bedeutung;

„**Transaktionsgegenstand**“ bezeichnet qualifizierte Portfoliounternehmen oder Zwischengeschalteten Akteure sowie Infrastrukturanlagen;

„**Vermögenswerte**“ bezeichnet in diesem Teilfondsanhang des Teilfonds I zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 9 Abs. 1 a) und Artikel 9 Abs. 1 a) i.V.m. 10 (1) der ELTIF Verordnung;

„**Zielfonds**“ bezeichnet ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW und EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden;

„**Zulässige Anlagegegenstände**“ hat die in Abschnitt 5.4 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** (Zulässige Vermögenswerte) definierte Bedeutung.

3. Allgemein

Die Laufzeit des Teilfonds I endet am 30.06.2124. Gemäß Artikel 21 der ELTIF Verordnung wird ein detaillierter Zeitplan für die ordnungsgemäße Veräußerung der Zulässiger Anlagegegenstände des Teilfonds I festgelegt, der der CSSF spätestens ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Teilfonds I offengelegt

wird.

Die Währung des Teilfonds I ist der Euro.

4. Anlageberater

Der Anlageberater berät die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl sowie der Veräußerung potenzieller Zulässiger Anlagegegenstände, soweit es sich um Zielfonds handelt, die vom Anlageberater selbst verwaltet werden, oder um direkte oder indirekte Investitionen in Infrastrukturanlagen sowie sonstige Zulässige Anlagegegenstände, sofern diese keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kreditwesengesetzes darstellen („**Beratungsgegenstände**“). Der Anlageberater stellt der Verwaltungsgesellschaft hierfür Anlageempfehlungen zur Verfügung.

Der Anlageberater berät die Verwaltungsgesellschaft unter anderem in folgenden Bereichen:

- (i) Identifizierung und Analyse von Beratungsgegenständen als Investitionsmöglichkeiten im Einklang mit dem Anlageziel, der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds I;
- (ii) Identifizierung und Analyse von Beratungsgegenständen als Desinvestitionsmöglichkeiten;

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht an die Empfehlungen des Anlageberaters gebunden. Die endgültige Entscheidung, in einen Beratungsgegenstand zu investieren, liegt in der Verantwortung der

Verwaltungsgesellschaft und bedarf einer eigenen qualifizierten Anlageentscheidung. Der Anlageberater berät die Verwaltungsgesellschaft auch bei der laufenden Überwachung und Berichterstattung über die getätigten Investitionen in die Beratungsgegenstände.

5. Anlageziel und -strategie des Teilfonds I

5.1 Anlageziel des Teilfonds I

Ziel des Teilfonds I ist die Erwirtschaftung langfristig wettbewerbsfähiger Renditen sowie eines kontinuierlichen Wertzuwachses für die Anleger.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Garantie oder sonstige Gewährleistung besteht, dass die Anlageziele des Teilfonds I erreicht werden. Die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren.

5.2 Anlagepolitik

Zur Umsetzung des vorstehenden Anlageziels investiert der Teilfonds I unter Beachtung der in den Artikeln 9, 10 und 11 der ELTIF Verordnung niedergelegten und in den nachstehenden Ziffern dieses Prospekts konkretisierten Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds I strebt ein risikogemischtes Portfolio mit mehreren, über Zwischengeschaltete Akteure oder Zielfonds gehaltenen Anlagen im Bereich erneuerbarer Energieinfrastruktur, wie beispielsweise

Photovoltaikanlagen, Energiespeicher oder vergleichbare Anlagen zur nachhaltigen Energieerzeugung und -speicherung, an. Diese Anlagen können entweder von Dritten oder Mitgliedern der HEP-Gruppe erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, freiwerdende Mittel aus Veräußerungserlösen erneut zu investieren. Sofern eine Wiederanlage nicht erfolgt, können die Mittel für Ausschüttungen, zur Erfüllung der Rücknahmen von Anlegern oder zur Deckung von Verbindlichkeiten des Teilfonds I verwendet werden. Die Verwaltungsgesellschaft trifft die Entscheidung über die Wiederanlage oder anderweitige Verwendung der Mittel im besten Interesse der Anleger und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

Der Teilfonds I wird aktiv ohne Benchmark-Bezug verwaltet.

Die Anlagepolitik des Teilfonds I unterstützt zudem den Grundgedanken der ELTIF-Verordnung. Deren Ziel ist es, im Einklang mit dem Unionsziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums die Beschaffung von Kapital zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass dieses Kapital leichter langfristigen Investitionen in der Realwirtschaft, einschließlich Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energieinfrastruktur, zugeführt werden kann.

5.3 Nachhaltiges Anlageziel

Der Teilfonds I verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel gemäß Artikel 9 der SFDR. Dabei werden vorrangig Investitionen, die konform mit einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind, angestrebt. Nur für solche Fälle, in denen aufgrund noch nicht erfüllter Anforderungen des Vermögenswerts die Erreichung des Umweltziels nach Taxonomie-Verordnung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird die Investition als Beitrag zu einem sonstigen Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung „Reduktion von CO₂-Emissionen“ beziehungsweise „Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie“ eingestuft. So weit der Teilfonds I in ökologisch nachhaltige Investitionen i.S.d. Taxonomie-Verordnung investiert, wird dabei das in Art. 9 lit. a), 10 Taxonomie-Verordnung definierte Umweltziel „Klimaschutz“ verfolgt.

Das Ziel der Anlagestrategie ist es, auch solche anfänglich derart klassifizierten Investitionen über den Zeitverlauf der Investition als Beitrag zu einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu klassifizieren.

Es werden mindestens 80 % des Bruttofondsvermögen in nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-Verordnung oder der SFDR Verordnung angelegt.

Weitere Informationen zu den nachhaltigen

Anlagezielen und den damit verbundenen Merkmalen des Teilfonds I, etwa zur Vermeidung wesentlicher negativer Auswirkungen, können den diesem Prospekt beigefügten Anhang II („Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“) entnommen werden.

5.4 Zulässige Vermögenswerte

Der Teilfonds I investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit der ELTIF Verordnung gemäß den Vorgaben dieses Abschnitts spätestens nach Ablauf der Portfolioaufbauphase:

- mindestens 55 % seines Kapitals in Zulässige Anlagegegenstände, die Infrastrukturanlagegegenstände sind;
- bis zu 45 % seines Kapitals in Liquide Anlagen;
- hierbei müssen mindestens 80 % des Bruttofondsvermögen die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, wie sie in Anhang II definiert sind.

„**Zulässige Anlagegegenstände**“ bezeichnet die folgenden gemäß Artikel 10 ELTIF Verordnung zulässigen Vermögenswerte, in die der Teilfonds I direkt oder indirekt über Zwischengeschaltete Akteure oder Zielfonds investieren kann:

- a) Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente, die
- i) von einem Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden und die der Teilfonds I von diesem Qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erwirbt;
 - ii) von einem Qualifizierten Portfoliounternehmen im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der Teilfonds I zuvor von diesem Qualifizierten Portfoliounternehmen oder von einem Dritten über den Sekundärmarkt erworben hat;
 - iii) von einem Unternehmen, an dem ein Qualifiziertes Portfoliounternehmen eine Kapitalbeteiligung hält, im Austausch für ein Eigenkapitalinstrument oder eigenkapitalähnliches Instrument begeben werden, das der Teilfonds I gemäß dem vorstehenden lit. a) Ziffer i) oder Ziffer ii) erworben hat;
- b) von einem Qualifizierten Portfoliounternehmen begebene Schuldtitel;
- c) vom Teilfonds I an ein Qualifiziertes Portfoliounternehmen gewährte Kredite;
- d) Anteile eines Zielfonds;
- e) Sachwerte;
- f) Schuldverschreibungen, die gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische

grüne Anleihen von einem Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden.

Bei den Zielfonds kann es sich um Zielfonds handeln, welche durch den Initiator oder einem Unternehmen der HEP-Gruppe verwaltet oder beraten werden.

Die geografische Ausrichtung in Bezug auf die Belegenheit oder den Sitz der Zulässigen Anlagegegenstände ist auf Länder in Europa, Japan, Kanada und USA beschränkt, die die Voraussetzungen des Artikels 11 (1) c) der ELTIF Verordnung erfüllen („Zielregion“).

Direkte oder indirekte Investitionen in Infrastrukturanlagen können in Form der Zulässigen Anlagegegenstände erfolgen („Infrastrukturanlagegegenstände“). Infrastrukturanlagen sind Photovoltaikanlagen („PV-Anlagen“) und stationäre Energiespeicher (gemeinsam die „Infrastrukturanlagen“) und können sich in allen Phasen der Entwicklung befinden, von der Planung über den Bau und die Errichtung bis hin zum Betrieb.

Zu den Infrastrukturanlagen zählen auch alle Investitionen, die mit der Entwicklung, Planung, dem Bau, dem Betrieb oder anderen Phasen dieser Anlagen in Zusammenhang stehen, wie beispielsweise Immobilien, Umgehungsstraßen, das jeweilige Land, auf dem die Infrastrukturanlagen installiert werden, einschließlich der Verläufe der Netzanschlussstraßen oder Umspannwerke,

Landerwerbsoptionen sowie Zugangs- und Nutzungsrechte.

Infrastrukturanlagegegenstände können je nach Strukturierung Umwelt- und Energienachweise, wie unter anderem Emissionszertifikate, Herkunftsnachweise (GOs) oder Renewable Energy Certificates (RECs) oder hierzu äquivalente Instrumente (**„Umwelt- und Energienachweise“**), generieren oder handeln. Darüber hinaus kann der Teilfonds I direkt in Projekte im Bereich der Infrastrukturanlagen investieren, die es ihm ermöglichen, selbst Umwelt- und Energienachweise wie unter anderem Emissionszertifikate, Herkunftsnachweise (GOs) oder Renewable Energy Certificates (REC) oder hierzu äquivalente Instrumente zu generieren und zu handeln. Im rechtlich und tatsächlich zulässigen Rahmen werden diese veräußert, um weitere Erträge für den Teilfonds I zu erwirtschaften.

5.5 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Die Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt im Rahmen des Investmentprozesses und des allgemeinen Risikomanagementprozesses solche Nachhaltigkeitsrisiken, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds I haben können. Im Sinne der SFDR bezeichnet der Ausdruck **„Nachhaltigkeitsrisiko“** Ereignisse oder Bedingungen im Bereich ESG, die tatsächlich oder potenziell wesentliche negative

Auswirkungen auf den Wert der Zulässiger Anlagegegenstände des Teilfonds I haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken können zu einem erheblichen Rückgang des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation der zugrunde liegenden Zulässigen Anlagegegenstände, des Portfolios und/oder des Teilfonds I führen. Wenn Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Vermögenswerte berücksichtigt werden, können sie wesentliche negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Zulässiger Anlagegegenstände und somit auch auf die Rendite des Teilfonds I haben.

6. Portfoliozusammensetzung und Anlagebeschränkungen

6.1 Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds I unterliegt den in Abschnitt 6.2 des Allgemeinen Teils (Allgemeine Grenzen der Anlagestrategie des Fonds) beschriebenen Anlagebeschränkungen.

Zudem unterliegt der Teilfonds I den folgenden Anlagebeschränkungen:

- i. Anlagebeschränkungen gem. Art. 13 Abs. 2 lit. a)-c) ELTIF Verordnung

Der Teilfonds I investiert höchstens

- 20 % seines Kapitals in Instrumente, die von ein und demselben Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden,

oder Kredite, die ein und demselben Qualifizierten Portfoliounternehmen gewährt wurden;

- 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert;
- 20 % seines Kapitals in Anteile eines einzigen Zielfonds.

ii. Derivative Finanzinstrumente / Verbriefungsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine derivativen Finanzinstrumente zu Investitionszwecken einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch derivative Finanzinstrumente zu Absicherungszwecken einsetzen. Das Engagement des Teilfonds I gegenüber einer Gegenpartei darf bei Geschäften mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten), Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften zusammengenommen nicht mehr als 10 % des Wertes des Kapitals des Teilfonds I ausmachen. Andere Formen der Absicherung gegen andere Risikoarten dürfen nicht eingesetzt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps im Sinne von Artikel 14 der EU-Verordnung 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und deren Weiterverwendung tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird nicht in einfache, transparente und standardisierte

Verbriefungen im Sinne der ELTIF Verordnung oder in andere Arten von Verbriefungen investieren.

Gem. Art. 13 Abs. 3 ELTIF Verordnung dürfen in dem Teilfonds I enthaltene einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen zusammengenommen nicht über 20 % des Werts des Kapitals des Teilfonds I hinausgehen.

iii. Leerverkäufe und Engagement in Rohstoffen

Die Verwaltungsgesellschaft wird keines der folgenden Geschäfte tätigen:

- Leerverkäufe von Vermögenswerten;
- direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen, einschließlich über Finanzderivate, Rohstoffe repräsentierende Zertifikate, auf Rohstoffen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben.

iv. Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Übereinstimmung mit Artikel 16 der ELTIF Verordnung Kredite aufzunehmen, sofern die jeweilige Kreditaufnahme die nachstehend genannten Voraussetzungen vollständig erfüllt:

- die Kreditaufnahme darf nicht über 50 %

des Nettoinventarwerts des Teilfonds I hinausgehen;

- die Kreditaufnahme dient der Tätigkeit von Investitionen oder der Bereitstellung von Liquidität, unter anderem zur Begleichung von Kosten und Ausgaben, vorausgesetzt, dass der Bestand Teilfonds I an Barmitteln und Barmitteläquivalenten nicht ausreicht, um die betreffende Investition zu tätigen;
- die Kreditaufnahme lautet auf die gleiche Währung wie die Vermögenswerte, die mit den aufgenommenen Barmitteln erworben werden sollen, oder auf eine andere Währung, sofern diese Fremdwährungsposition ordnungsgemäß abgesichert wurde;
- die Kreditlaufzeit ist nicht länger als die Laufzeit Teilfonds I.

Bei der Kreditaufnahme kann der Teilfonds I zur Umsetzung seiner Kreditaufnahmestrategie seine Vermögenswerte belasten.

Die vorstehende Obergrenze für die Kreditaufnahme gilt erst nach Ablauf von drei (3) Jahren nach dem Datum, an dem der Vertrieb des Teilfonds I begonnen hat. Die Grenze wird bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Teilfonds I oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt. Die Aussetzung muss auf den

unbedingt erforderlichen Zeitraum beschränkt werden und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anleger erfolgen und darf keinesfalls zwölf Monate überschreiten.

v. Liquide Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Teilfonds I bis zu 45 % des Kapitals des Teilfonds I Liquide Anlagen für Cash-Management-Zwecke halten, wobei sich die liquiden Anlagen als Mindestliquiditätsreserve auf mindestens 5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds I belaufen sollen. Bis zum Zeitpunkt der ersten möglichen Anteilsscheinrückgabe ist keine Mindestliquiditätsreserve zu bilden. Die Mindestliquiditätsreserve kann im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere für die Rücknahme von Anteilen oder soweit dies im Interesse der Fondsstrategie als geboten erscheint, unterschritten werden.

Der Teilfonds I wird nicht mehr als 10 % seines Kapitals in Liquide Anlagen investieren, die von einer einzigen Stelle begeben wurden. Er kann diese Obergrenze von 10 % auf 25 % im Einklang mit Artikel 15 Abs. 3 ELTIF Verordnung anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von

Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt.

vi. Sicherungsrechte – Garantien

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Garantien oder Sicherheiten zugunsten Dritter zur Absicherung der Verbindlichkeiten des Teilfonds I geben. Sie darf die Vermögenswerte des Teilfonds I weder ganz noch teilweise verpfänden, übertragen, belasten oder anderweitig Sicherheit dafür schaffen.

vii. Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft wird keine Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte oder andere Geschäfte tätigen, die vergleichbare wirtschaftliche Auswirkungen haben und ähnliche Risiken darstellen, wenn davon mehr als 10% der Vermögenswerte des Teilfonds I betroffen sind.

viii. Für Zielfonds geltende Anlagegrenzen

Für die Zwecke der Feststellung, ob die gem. Abschnitt Art. 13 Abs. 1 ELTIF Verordnung festgelegte Anlagegrenze eingehalten wird, werden die Investitionen des Teilfonds I in Anteile an Zielfonds nur in Höhe des Beitrags der Investitionen dieser Zielfonds in die in Artikel 10 Abs. 1 Unterabsatz 1 lit. a, b, c, e, f und g ELTIF Verordnung genannten Vermögenswerte berücksichtigt.

Für die Feststellung, ob die Anlagegrenzen

gem. Abschnitt 6.1 i, ii, iv eingehalten werden, werden die Vermögenswerte des Teilfonds I und die Position der Barkreditaufnahme des Teilfonds I und der Zielfonds, in die der Teilfonds I investiert hat, gem. Artikel 10 Abs. 2 ELTIF Verordnung kombiniert.

Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden für die Berechnung der in diesem Abschnitt 6.1vii genannten Obergrenzen als ein einziges Qualifiziertes Portfoliounternehmen oder eine einzige Stelle angesehen.

6.2 Anwendbarkeit

Die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung (Abschnitt 6.2 des Allgemeinen Teils, Abschnitt 5 und 6 des Teilfondsanhangs)

- gilt nach Ablauf der Portfolioaufbauphase;
- gilt nicht mehr, sobald der Teilfonds I mit der Veräußerung bzw. Abwicklung der Zulässiger Anlagegegenstände beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit bzw. Auflösung des Teilfonds I zurücknehmen zu können;
- wird bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Teilfonds I oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals

vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf (12) Monate dauert.

Verstößt der Teilfonds I gegen die Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung und liegt der Verstoß außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft, ergreift die Verwaltungsgesellschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraums die notwendigen Maßnahmen zur Berichtigung der Anlageposition, wobei sie die Interessen der Anleger des Teilfonds I angemessen berücksichtigt.

7. Hebelwirkung

Auf Teilfondsebene wird erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko 300 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds I nicht übersteigt und dass das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko den Nettoinventarwerts des Teilfonds I nicht um mehr als 300 % übersteigt. Je nach Marktbedingungen kann dieser Hebel jedoch schwanken, so dass die festgelegten Höchstbeträge trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft überschritten werden können. Bei der Berechnung der Hebelwirkung auf Ebene des Teilfonds I berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft keine Risiken, die auf der Ebene der vom Teilfonds I gehaltenen Zielfonds bestehen, sofern der Einsatz von Hebeln auf Ebene der Zielfonds nicht zu einer Erhöhung des Risikos des Teilfonds I führt.

Im Gegensatz zur Kreditaufnahme (vgl. Abschnitt 6.1iv (Kreditaufnahme)), bei der der Teilfonds I direkt Fremdkapital aufnimmt, handelt es sich bei der Hebelwirkung um die Risikokennzahl der Hebelfinanzierung. Die Hebelfinanzierung umfasst jede Methode, mit der die Verwaltungsgesellschaft das Risiko des Teilfonds I durch Kreditaufnahme, Wertpapiere, in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise erhöht, vgl. Art. 1 Abs. 30 Gesetz von 2013.

8. Anteile

8.1 Anteilsklassen

Für den Teilfonds I werden zum aktuellen Zeitpunkt fünf Anteilsklassen ausgegeben: hep solar Invest ELTIF R, hep solar Invest ELTIF A, hep solar Invest ELTIF SP, hep solar Invest ELTIF I1, hep solar Invest ELTIF I2. Die Verwaltungsgesellschaft kann über die Einführung weiterer Anteilsklassen entscheiden. Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Anteilsklassen erfolgt gemäß Abschnitt 9.1 des Allgemeinen Teils (Anteilsklassen).

Der Teilfonds I richtet sich an alle Qualifizierten Anleger (Kleinanleger, Professionelle Anleger), die das Ziel der Vermögensbildung bzw. Vermögensoptimierung verfolgen. Die Anleger sollten in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen und deutliche Verluste zu tragen, und keine Garantie bezüglich des Erhalts ihrer Anlagesumme benötigen. Die Profilbeschreibung des typischen Anlegers

gilt gleichermaßen für alle fünf Anteilklassen des Teilfonds I.

Merkmale der Anteilklassen

hep solar Invest ELTIF R	
Wertpapierkennnummer (WKN)	A417LG
ISIN-Code	LU3053689975
Datum der Erstausgabe	01.08.2025 oder ein späteres Datum nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
Erstausgabepreis pro Anteil	100 EUR
Art	Globalurkunde Die in der Globalurkunde zu verbriefende Anteile sind Inhaberanteile.
Anteilsausgabe, Abrechnung	<p>Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben.</p> <p>Die Anteile der Anteilkategorie I werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Sie werden von der Register- und Transferstelle ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben, die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Urkunden. Die Abwicklung von Anteilsausgaben erfolgt über Clearstream.</p> <p>Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) („Antragnahmeschluss“) bei der Maßgeblichen Stelle eingehen, werden nach einer Frist von zehn (10)</p>

	<p>Bankarbeitstagen nach Antragannahmeschluss zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss bei der Maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.</p> <p>Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.</p>
Mindestanlagebetrag	N/A
Sparplanfähig	ab 25 EUR
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 5 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
Mindesthaltedauer	24 Monate
Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	Keine
Verwaltungsvergütung und Vergütung für die zentrale Verwaltung	Vgl. Abschnitt 13 (Kosten)
Vergütung für Anteilscheingeschäft Globalkunde Clearstream	Vgl. Abschnitt 13 (Kosten)
Vergütung Anlageberater	Bis zu 1,80 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens

Erfolgsabhängige Vergütung	Vgl. Abschnitt 13.3.3.1 (Vergütung des Anlageberaters)
Vergütung Verwahrstelle	Vgl. Abschnitt 13.3.2 (Kosten)
Vergütung Vertriebsstelle	Vgl. Abschnitt 13.3.3.2 (Vergütung der Vertriebsstellen)

hep solar Invest ELTIF A

Wertpapierkennnummer (WKN)	A417LF
ISIN-Code	LU3053689546
Datum der Erstausgabe	01.08.2025 oder ein späteres Datum nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
Erstausgabepreis pro Anteil	100 EUR
Art	Globalurkunde Die in der Globalurkunde zu verbriefende Anteile sind Inhaberanteile.
Anteilsausgabe, Abrechnung	Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Anteile der Anteilsklasse I werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Sie werden von der Register- und Transferstelle ausgegeben. Einzelkunden werden nicht ausgegeben, die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Urkunden. Die Abwicklung von Anteilsausgaben erfolgt über Clearstream. Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem

Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) („Antragannahmeschluss“) bei der **Maßgeblichen Stelle** eingehen, werden nach einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Antragannahmeschluss zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss bei der **Maßgeblichen Stelle** eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.

Mindestanlagebetrag	N/A
Sparplanfähig	ab 25 EUR
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 5 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
Mindesthaltedauer	24 Monate
Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
Taxe d'abonnement	Keine
Verwaltungsvergütung und Vergütung für die zentrale Verwaltung	Vgl. Abschnitt 13 (Kosten)

Vergütung für Anteilscheingeschäft Globalurkunde Clearstream	Vgl. Abschnitt 13 (Kosten)
Vergütung Anlageberater	1,30 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens
Erfolgsabhängige Vergütung	Vgl. Abschnitt 13.3.3.1 (Vergütung des Anlageberaters)
Vergütung Verwahrstelle	Vgl. Abschnitt 13.3.2 (Vergütung der Verwahrstelle)
Vergütung Vertriebsstelle	Keine

hep solar Invest ELTIF SP

Wertpapierkennnummer (WKN)	A417LH
ISIN-Code	LU3053690049
Datum der Erstausgabe	01.08.2025 oder ein späteres Datum nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
Erstausgabepreis pro Anteil	100 EUR
Art	Globalurkunde Die in der Globalurkunde zu verbriefende Anteile sind Inhaberanteile.
Zeichnungsverpflichtung, Kapitalabruf, Anteilsausgabe	Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben. Die Anteile der Anteilsklasse I werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Sie werden von der Register- und

Transferstelle ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben, die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Urkunden. Die Abwicklung von Anteilausgaben erfolgt über Clearstream.

Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) („Antragannahmeschluss“) bei der Maßgeblichen Stelle eingehen, werden nach einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Antragannahmeschluss zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss bei der Maßgeblichen Stelle eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.

Mindestanlagebetrag	100.000 EUR
---------------------	-------------

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 5 % des Anteilwertes
---	-----------------------------

Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
-----------------	-----------------------

Mindesthaltedauer	24 Monate
-------------------	-----------

Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
-----------------	----------------------------

Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
------------------------------	--

Verwendung der Erträge	Ausschüttend
------------------------	--------------

Taxe d'abonnement	Keine
Verwaltungsvergütung und Vergütung für die zentrale Verwaltung	Vgl. Abschnitt 13 (Kosten)
Vergütung für Anteilscheingeschäft Globalurkunde Clearstream	Vgl. Abschnitt 13 (Kosten)
Vergütung Anlageberater	1,70 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens
Erfolgsabhängige Vergütung	Vgl. Abschnitt 13.3.3.1 (Vergütung des Anlageberaters)
Vergütung Verwahrstelle	Vgl. Abschnitt 13.3.2 (Vergütung der Verwahrstelle)
Vergütung Vertriebsstelle	Vgl. Abschnitt 13.3.3.2 (Vergütung der Vertriebsstellen)

hep solar Invest ELTIF I1

Wertpapierkennnummer (WKN)	A417LK
ISIN-Code	LU3053689629
Datum der Erstausgabe	01.08.2025 oder ein späteres Datum nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
Erstausgabepreis pro Anteil	100 EUR
Art	Globalurkunde Die in der Globalurkunde zu verbriefende Anteile sind Inhaberanteile.

Zeichnungsverpflichtung, Kapitalabruf, Anteilsausgabe

Anteile werden an jedem Bewertungstag ausgegeben.

Die Anteile der Anteilsklasse I werden in einer Globalurkunde verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Sie werden von der Register- und Transferstelle ausgegeben. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben, die Anleger haben keinen Anspruch auf Auslieferung effektiver Urkunden. Die Abwicklung von Anteilsausgaben erfolgt über Clearstream.

Vollständige Zeichnungsanträge, die an einem Bankarbeitstag vor einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) („Antragannahmeschluss“) bei der **Maßgeblichen Stelle** eingehen, werden nach einer Frist von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Antragannahmeschluss zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss bei der **Maßgeblichen Stelle** eingehen, werden zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.

Mindestanlagebetrag

1.000.000 EUR

Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)

Bis zu 5 % des Anteilwertes

Rücknahmegebühr

Keine Rücknahmegebühr

Mindesthaltedauer

24 Monate

Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
Verwaltungsvergütung und Vergütung für die zentrale Verwaltung	Vgl. Abschnitt 13 (Kosten)
Vergütung Anlageberater	1,60 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens
Erfolgsabhängige Vergütung	Vgl. Abschnitt 13.3.3.1 (Vergütung des Anlageberaters)
Vergütung Verwahrstelle	Vgl. Abschnitt 13.3.2 (Vergütung der Verwahrstelle)
Vergütung Vertriebsstelle	Vgl. Abschnitt 13.3.3.2 (Vergütung der Vertriebsstellen)

hep solar Invest ELTIF I2

Wertpapierkennnummer (WKN)	A417LJ
ISIN-Code	LU3053689892
Datum der Erstausgabe	01.08.2025 oder ein späteres Datum nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.
Erstausgabepreis pro Anteil	100 EUR
Art	Namensanteile Diese Anteile werden über die Register und

	Transferstelle des Teilfonds I ausgegeben.
Zeichnungsverpflichtung, Kapitalabruf, Anteilsausgabe	<p>Mit der Unterzeichnung eines Zeichnungsantrags verpflichten sich die Anleger der Anteilsklasse I2 Anteile zu einem bestimmten Betrag (in Euro) zu zeichnen ("Zeichnungsverpflichtung").</p> <p>Zeichnungsanträge können am Sitz des Teilfonds I an jedem Bewertungstag eingereicht werden und müssen von der Verwaltungsgesellschaft angenommen werden.</p> <p>Die Zeichnungsverpflichtungen für Anteile der Anteilsklasse I2 werden von der Verwaltungsgesellschaft zehn (10) Bankarbeitstage nach Annahme der vollständigen Zeichnungsverpflichtung vollständig mittels einer Zahlungsaufforderung in Textform, d.h. per Brief oder elektronischer Nachricht (jeweils ein "Kapitalabruf") abgerufen. Die Abrechnung der Anteile erfolgt zum Ausgabepreis des auf den Tag des Zahlungseingangs folgenden Bewertungstages. Erfolgt der Zahlungseingang nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit), erfolgt die Abrechnung zum Ausgabepreis des darauffolgenden Bewertungstages.</p> <p>Die Ausgabe der Anteile erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Abrechnung.</p>
Mindestanlagebetrag	5.000.000 EUR
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstellen)	Bis zu 5 % des Anteilwertes
Rücknahmegebühr	Keine Rücknahmegebühr
Mindesthaltedauer	24 Monate

Kündigungsfrist	12 Monate zum Quartalsende
Zahlung des Rücknahmepreises	Zwei Bankarbeitstage nach dem Rücknahmetag, an dem die Rücknahme erfolgen soll
Verwendung der Erträge	Ausschüttend
Verwaltungsvergütung und Vergütung für die zentrale Verwaltung	Vgl. Abschnitt 13 (Kosten)
Vergütung Anlageberater	1,50 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens
Erfolgsabhängige Vergütung	Vgl. Abschnitt 13.3.3.1 (Vergütung des Anlageberaters)
Vergütung Verwahrstelle	Vgl. Abschnitt 13.3.2 (Vergütung der Verwahrstelle)
Vergütung Vertriebsstelle	Vgl. Abschnitt 13.3.3.2 (Vergütung der Vertriebsstellen)

8.2 Ausgabe von Anteilen

8.2.1 Grundsätzliche Informationen zur Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt an jedem Bewertungstag. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Anteilsbruchteile werden mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend

oder vollständig einzustellen. Die Ausgabe von Anteilen wird eingestellt, soweit die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände gemäß Abschnitt 11.4 des Allgemeinen Teils (Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes) eingestellt wird. Die Anteilsausgabe erfolgt indes weiterhin, sofern die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen wegen Liquiditätsmangel eingestellt wurde.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt während des Zeitraums, in welchem die Berechnung

des Nettoinventarwertes der Anteile in einer spezifischen Anteilsklasse ausgesetzt wurde, keine Anteile der spezifischen Anteilsklasse aus.

Nach der Ausgabe von Anteilen haben die Anleger die gleichen Rechte wie die Anleger von zuvor ausgegebenen Anteilen derselben Anteilsklasse des Teilfonds I. Bereits ausgegebene Anteile haben keine Vorzugsrechte. Bruchteile von Anteilen berechtigen den Anleger, anteilig an allen Ausschüttungen des Teilfonds I teilzunehmen.

Mit der Anlage in den Teilfonds I bestätigen die Anleger, dass sie eine Kopie des Verwaltungsreglements, des letzten geprüften Jahresabschlusses, des aktuellen Prospekts und der Dokumente, auf die durch Verweis darin Bezug genommen wird, erhalten haben.

8.2.2 Ausgabepreis

Die Anteile des Teilfonds I werden zum Ausgabepreis von der Register- und Transferstelle ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil („**Anteilwert**“) zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags zum Bewertungstag (der „**Ausgabepreis**“) entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt in jedem Fall sicher, dass die Ausgabe von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger im Voraus unbekanntem Anteilswerts abgewickelt wird. Besteht dennoch der Verdacht, dass ein Anleger *late trading* betreibt, kann die

Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrags verweigern, bis der Antragsteller alle Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

8.2.3 Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anteile des Teilfonds I nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft an organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile an einer Börse beziehungsweise einem organisierten Markt gehandelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt aber für den Handel der Anteile an einer Börse beziehungsweise an einem organisierten Markt keine Verantwortung. Der dem Börsenhandel oder dem Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der in den Teilfonds I gehaltenen Vermögenswerte, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem Nettoinventarwert abweichen.

8.2.4 Antragannahmeschluss

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anleger, indem sie eine bevorzugte Behandlung oder besondere wirtschaftliche Vorteile innerhalb der Anlageklassen für einzelne Anleger oder Gruppen von Anlegern ausschließt. Sie stellt sicher, dass kein Anleger durch den

Kauf oder Verkauf von Anteilen zu ihm bereits bekannten Anteilwerten einen Vorteil erlangen kann. Aus diesem Grund wurde ein Antragannahmeschluss festgelegt, bis zu dem Anträge auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei der Register- und Transferstelle eingereicht werden müssen. Die Abrechnung der Ausgabe- und Rücknahmeanträge, die bis zum Antragannahmeschluss bei der Register- und Transferstelle eingehen, erfolgt – vorbehaltlich der oben genannten Besonderheiten bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen – zum Nettoinventarwert, der für diesen Bewertungstag ermittelt wird. Anträge, die nach dem Antragannahmeschluss eingehen, werden zum Anteilwert des nächsten Bewertungstags abgerechnet.

8.2.5 Besonderheiten bei Kleinanlegern

Der Kauf von Anteilen durch Kleinanleger unterliegt einer vorherigen Beurteilung der Eignung durch die Vertriebsstelle oder von ihr beauftragte Dritte in Einklang mit Artikel 30 der ELTIF Verordnung. Konkret dürfen Anteile des Teilfonds I nur dann an Kleinanleger vertrieben werden, wenn eine Beurteilung der Eignung gemäß Artikel 25 Abs. 2 der MiFID II durchgeführt und diesem Kleinanleger eine Erklärung zur Geeignetheit gemäß Artikel 25 Abs. 6 Unterabs. 2 und 3 der MiFID II übermittelt wurde. Die Beurteilung der Eignung erfolgt ungeachtet dessen, ob Kleinanleger die Anteile von einer Vertriebsstelle oder einem

von ihr beauftragten Dritten oder über den Sekundärmarkt erwerben. Sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind, muss eine ausdrückliche Zustimmung des Kleinanlegers eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass der Anleger die, mit einer Investition in den Teilfonds I einhergehenden, Risiken versteht:

- die Beurteilung der Eignung des Kleinanlegers wird nicht im Rahmen einer Anlageberatung vorgenommen;
- der Teilfonds I wird auf der Grundlage der Beurteilung der Eignung als für den Kleinanleger ungeeignet erachtet; und
- der Kleinanleger möchte die Transaktion durchführen, obwohl der Teilfonds I als für ihn ungeeignet erachtet wird.

Die Vertriebsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter erstellt eine Aufzeichnung gemäß Artikel 25 Abs. 5 der MiFID II. Die Vertriebsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter hat jeden Kleinanleger unmissverständlich und in schriftlicher Form darauf hinzuweisen, dass sich der Teilfonds I auf Grund seiner Laufzeit, die mehr als 10 Jahre beträgt, möglicherweise nicht für Kleinanleger eignet, die eine solch langfristige und illiquide Verpflichtung nicht eingehen können.

Die vorstehenden Bestimmungen zu Kleinanlegern finden keine Anwendung, wenn der Kleinanleger ein leitender Mitarbeiter oder

ein Portfolioverwalter, Direktor, Mandatsträger, oder ein Beauftragter oder Angestellter der Verwaltungsgesellschaft oder eines ihrer Verbundenen Unternehmens ist und über ausreichende Kenntnisse über den Teilfonds I verfügt.

Kleinanleger können gemäß Artikel 30 Abs. 7 der ELTIF Verordnung ihre Zeichnung innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der ursprünglichen Verpflichtungs- oder Zeichnungsvereinbarung betreffend die Anteile des Teilfonds I widerrufen und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück.

8.3 Keine Nachschusspflicht der Anleger

Der Verlust der Anleger ist auf das eingezahlte Kapital beschränkt. Eine über das jeweils eingezahlte Kapital hinausgehende Nachschusspflicht ist ausgeschlossen. Es besteht zu keinem Zeitpunkt eine Pflicht der Anleger, erhaltene Ausschüttungen zurückzahlen.

8.4 Rücknahme von Anteilen

8.4.1 Rücknahmebedingungen

Es besteht für Anleger, die ihre Anteile mindestens für die Dauer der Mindesthaltedauer gehalten haben, die Möglichkeit, gemäß der ELTIF Verordnung die Anteile zurückzugeben. Jeder Anleger hat, vorbehaltlich der Mindesthaltedauer, die Möglichkeit, für seine Anteile am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres (der

„Rücknahmetag“) einen Antrag auf Rücknahme zu stellen. Wenn der Rücknahmetag kein Bewertungstag ist, werden die Anteile am folgenden Bewertungstag zurückgenommen. Der Rücknahmeantrag ist mindestens 12 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag zu stellen. Für die Beurteilung der Einhaltung der Kündigungsfrist ist ausschließlich der jeweilige Rücknahmetag maßgeblich, unabhängig davon, an welchem Tag die Rücknahme tatsächlich abgewickelt wird. Ein Rückgabeantrag kann bereits während der Mindesthaltedauer mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Quartalsende gestellt werden. Der Rücknahmeantrag muss die Anzahl der Anteile, die der Anleger zurückgeben möchte, enthalten. Der betreffende Anleger erhält eine Bestätigung über den Erhalt der Rücknahmeanzeige. Der Anleger sollte diese Bestätigung überprüfen, um sicherzustellen, dass die Transaktion ordnungsgemäß verbucht wurde. Rücknahmeerklärungen müssen im Namen des Anlegers erfolgen, der die Anteile zurückgibt, und müssen ordnungsgemäß unterzeichnet sein. Nach Eingang einer Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.

Die Anteile werden zurückgenommen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Rücknahmen der Anteile sind nicht zeitweilig ausgesetzt;
- b) Die Mindesthaltedauer von zwei (2) Jahren nach der Ausgabe der betreffenden Anteile, die zurückgenommen werden sollen, wird nicht unterschritten („Mindesthaltedauer“);
- c) Der Anleger hat die gewünschte Anteilrückgabe unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwölf (12) Monaten zu einem Rücknahmetag durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle angekündigt.
- d) Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird zum Quartalsende auf 50 % der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des Teilfonds I begrenzt. Wenn der Gesamtbetrag der Rücknahmen 50 % der Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen des Teilfonds I unterschreitet, werden die Rücknahmen anteilig an alle Anleger erfüllt.

Die Abwicklung von Anteilsrücknahmen der Anteilsklassen hep solar Invest ELTIF R, hep solar Invest ELTIF A, hep solar Invest ELTIF SP und hep solar Invest ELTIF I1 erfolgt über Clearstream. Die Abwicklung von Anteilsrücknahmen der Anteilsklasse hep solar Invest ELTIF I2 erfolgt über die Transfer- und Registerstelle.

Erfolgt eine rechtsgeschäftliche Veräußerung

oder Übertragung von Anteilen während der Mindesthaltedauer, beginnt die Mindesthaltedauer mit der Einbuchung der Anteile in das Depot des Neuanlegers neu. Ein rechtsgeschäftlicher Erwerb gilt als Ausgabe der Anteile. Eine Anrechnung des bisher abgelaufenen Teils der Mindesthaltedauer findet nicht statt. Die Mindesthaltedauer beginnt somit von Neuem.

8.4.2 Verlängerte Kündigungsfrist

Die Kündigungsfrist kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft um 3 Monate verlängert werden, sodass der Antrag 15 Monate vor dem jeweiligen Rücknahmetag durch einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag eingereicht werden muss („**Verlängerte Kündigungsfrist**“). Die Verlängerte Kündigungsfrist gilt für sämtliche Anteilsklassen. Rücknahmeanträge, die vor der Anwendung der Verlängerten Kündigungsfrist eingereicht werden, werden nach der regulären Kündigungsfrist abgewickelt. Verlängert die Verwaltungsgesellschaft die Kündigungsfrist, so nimmt sie keine Rücknahmeanträge an, die nach der Verlängerung der Kündigungsfrist gestellt wurden und die der Verlängerung der Kündigungsfrist nicht entsprechen. Der Anleger muss in diesem Fall einen erneuten Rücknahmeantrag unter Beachtung der Verlängerten Kündigungsfrist stellen. Erst, wenn die Verlängerte Kündigungsfrist nicht mehr angewandt wird, werden Rücknahmeanträge, die

der regulären Kündigungsfrist entsprechen, angenommen.

8.4.3 Rücknahmeverfahren

Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert an dem jeweiligen Rücknahmetag (der „**Rücknahmepreis**“). Bei der Berechnung des Rücknahmepreises wird der Betrag auf zwei Dezimalstellen gerundet. Wenn der Rücknahmetag kein Bewertungstag ist, bestimmt sich der Rücknahmepreis nach dem darauffolgenden Bewertungstag.

Der Rücknahmepreis für die zurückgenommenen Anteile wird innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Rücknahmetag gezahlt, zu dem die Rücknahme erfolgen soll. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen. Die Register- und Transferstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen (z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Register- und Transferstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten. Die Rücknahme kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen. Dabei können Kosten anfallen, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat, und die den an den Anleger ausgezahlten Rücknahmebetrag verringern.

8.4.4 Überschreitung des zulässigen Gesamtbetrags von Rücknahmen (Rücknahmebeschränkung)

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen angelegt werden, und Rücknahmen umfangmäßig auf einen Betrag in Höhe von 50 % der Frei Verfügbaren Liquidien Anlagen des Teilfonds I beschränkt sind. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen zu einem Rücknahmetag kann es vorkommen, dass der Betrag in Höhe von 50 % der Frei Verfügbaren Liquidien Anlagen des Teilfonds I möglicherweise nicht ausreicht, um die Rücknahmeanträge für diesen Rücknahmetag vollständig zu erfüllen. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge wie folgt behandelt:

- a) Falls zu einem Rücknahmetag mehr Rücknahmeanträge gestellt werden als bedient werden können, werden die Rücknahmeanträge, die für denselben Rücknahmetag gestellt wurden, anteilig in Bezug auf alle für diesen Rücknahmetag gestellten Rücknahmeanträge bedient.
- b) Der nicht ausgeführte Teil der Rücknahmeanträge wird auf den nächsten Rücknahmetag vorgetragen („**Vorgetragene Rücknahmeanträge**“).
- c) Die Bearbeitung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge des zurückliegenden

Rücknahmetages erfolgt dabei vorrangig vor neuen Rücknahmeanträgen („**Neue Rücknahmeanträge**“), die für den späteren Rücknahmetag gestellt werden.

- d) Die Abwicklung der Vorgetragenen Rücknahmeanträge richtet sich, wie zuvor beschrieben, nach den an diesem Zeitpunkt Frei Verfügbaren Liquiden Anlagen. Sollten diese auch am folgenden Rücknahmetag begrenzt sein, wird der noch nicht bediente Teil der Vorgetragenen Rücknahmeanträge weiter vorgetragen, bis alle Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient sind. Erst wenn die Vorgetragenen Rücknahmeanträge vollständig bedient wurden, werden die zu einem späteren Rücknahmetag gestellten Neuen Rücknahmeanträge bedient. Dies kann dazu führen, dass die Bearbeitung eines Rücknahmeantrags eines Anlegers sich über mehrere Rücknahmetermine erstreckt. Die Verwaltungsgesellschaft wird, die Vorgetragenen Rücknahmeanträge innerhalb eines Zeitraums von maximal 36 Monaten ab dem ursprünglichen Rücknahmetag abwickeln. Falls dies ausnahmsweise nicht möglich wäre, wird dies unverzüglich den Anlegern mitgeteilt und im Jahresbericht geschildert..

8.4.5 Aussetzung der Rücknahme und zwangsweise Rücknahme

Die Verwaltungsgesellschaft hat die

Möglichkeit, die Rücknahme von Anteilen auszusetzen, wenn Außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine solche Aussetzung im Interesse der Anleger erforderlich machen. Sollte jedoch eine Rücknahmebeschränkung zur Wahrung der Interessen der Anleger ausreichend sein, darf die Rücknahme nicht ausgesetzt werden. In diesen Fällen kann die Verwaltungsgesellschaft bekanntgeben, dass Rücknahmen bis zur Behebung der Außergewöhnlichen Umstände aufgeschoben werden. Die aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig unter allen betroffenen Anlegern durchgeführt und erhalten Vorrang gegenüber später eingehenden Anträgen.

Anteile können gemäß den geltenden Gesetzen und den in diesem Prospekt unter Abschnitt 8.4.1 (Rücknahmebedingungen) festgelegten Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Teilfonds I ansieht. Die Rücknahmen erfolgen zum Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungstag, an dem die Verwaltungsgesellschaft die Entscheidung zur Rücknahme trifft. Der entsprechende Rücknahmebetrag wird so schnell wie möglich (unter Berücksichtigung der Liquidität des Portfolios und der Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme ausgezahlt.

Sollte die Verwaltungsgesellschaft

feststellen, dass eine Unzulässige Person Anteile hält, kann sie diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus Bescheid geben muss. Die zurückgenommenen Anteile werden eingezogen, und die Unzulässige Person verliert ihren Status als Anleger.

Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rücknahmepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Kosten, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rücknahmepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anleger ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden eingezogen.

8.5 Verfügung über Anteile

Anleger können voll eingezahlte Anteile frei an Qualifizierte Anleger, die keine Unzulässigen Personen sind, übertragen.

Anteile sind auf einem Sekundärmarkt (geregelter Markt oder multilaterales Handelssystem) übertragbar. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der in Abschnitt 8.4.5 (Aussetzung der Rücknahme und zwangsweise Rücknahme) dargestellten Maßnahmen) treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des

Teilfonds I von Unzulässigen Personen gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für den Handel der Anteile auf dem Sekundärmarkt. Insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des Teilfonds I halten, ist die Verwaltungsgesellschaft nicht verantwortlich.

9. Einhaltung des CSSF-Rundschreiben 24/856 - Wesentlichkeitsschwelle

In Anwendung der Randnummer 35 c) und d) des Rundschreibens 24/856, hat die Verwaltungsgesellschaft im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds I eine Wesentlichkeitsschwelle in Höhe von 3,5 % des Nettoinventarwerts festgelegt. Weitere Informationen sind Abschnitt 11.3 des Allgemeinen Teils (Einhaltung des CSSF Rundschreibens 24/856 – Wesentlichkeitsschwelle) zu entnehmen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Teilfonds I unterliegt den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 des Allgemeinen Teils (Auflösung des Fonds) und des Verwaltungsreglements.

11. Interessenkonflikte auf Ebene des Teilfonds I

Sowohl die Vertriebsstelle als auch der Anlageberater zählen zu der HEP-Gruppe.

Die Anlagestrategie ermöglicht es dem Teilfonds I auch, in Zielfonds zu investieren, die durch den Anlageberater verwaltet werden. Der Anlageberater hat damit neben der Tätigkeit für den Teilfonds I auch ein erhebliches Interesse daran, für diese Zielfonds Anleger zu gewinnen und zu halten. Diese Zielfonds investieren insbesondere in Projekte, bei denen Mitglieder der HEP-Gruppe als Projektentwickler tätig sind und die Projektentwicklung steuern oder bei denen Mitglieder der HEP-Gruppe Dienstleister oder Lieferanten bei Erstellung und Betrieb der Anlagen sind.

Im Falle der Direktinvestition in Projekte kann beim Anlageberater ein Interessenkonflikt entstehen, wenn die HEP-Gruppe mittelbar oder unmittelbar aus dem Kauf profitiert. Ein solcher Interessenkonflikt kann sich auch daraus ergeben, dass die HEP-Gruppe zusätzlich mit der kaufmännischen und/oder betrieblichen Geschäftsführung der jeweiligen qualifizierten Portfoliounternehmen betraut ist und hieraus weitere wirtschaftliche Vorteile erzielt. Gleiches gilt sinngemäß für die von dem Anlageberater verwalteten Zielfonds.

Es ist darüber hinaus möglich, dass der Anlageberater eine Vergütung im Zusammenhang mit der Selektion und Allokation der Zielfonds erhält.

Bei der Abgabe von Anlageempfehlungen durch den Anlageberater kann es zu Interessenkonflikten in Bezug auf die

Objektzuteilung zwischen den vom Anlageberater verwalteten Investmentvermögen und den in Bezug auf den Teilfonds I der Verwaltungsgesellschaft zu erteilenden Anlageempfehlungen kommen. Der Anlageberater wird die in Bezug auf den Teilfonds I zu erteilenden Anlageempfehlungen im Rahmen des eigenen Investitionsprozesses berücksichtigen, um eine Benachteiligung von Anlegern des Teilfonds I oder von Anlegern des vom Anlageberater verwalteten Investmentvermögen zu vermeiden.

Hierdurch können Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebsstelle und des Anlageberaters entstehen.

Den Interessenkonflikten wird mit den folgenden Maßnahmen begegnet:

- Die Vertriebsstelle und der Anlageberater haben jeglichen Interessenkonflikt, der Auswirkungen auf den Teilfonds I und / oder dessen Anleger haben können, der Verwaltungsgesellschaft mitzuteilen. Die Verwaltungsgesellschaft wird sicherstellen, dass identifizierte Interessenkonflikte in Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben adressiert werden.
- Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Allokation des eingeworbenen Kapitals auf die einzelnen Zielfonds anhand der Anlagestrategie und der Anlagegrenzen des Teilfonds I, des aktuellen

Risikoprofils des Teilfonds I und der Auswirkungen einer neuen Mittelallokation auf dieses sowie auf Basis einer objektiven Einschätzung, welche Allokation am besten dem Anlageziel des Teilfonds I entspricht.

12. Spezifische Risiken des Teilfonds

Bei der Beteiligung an dem Teilfonds I handelt es sich um eine langfristige Investition, die für die Anleger mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden ist. Die wirtschaftliche Entwicklung des Teilfonds I kann über seine gesamte Laufzeit nicht vorhergesagt werden und steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Unvorhersehbare oder weitgehend durch den Markt beeinflusste, künftige Entwicklungen in wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht können nicht antizipiert werden, so dass keine Gewähr für den Eintritt der mit der Investition verbundenen wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen Ziele übernommen werden kann. Die Anleger haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres eingesetzten Kapitals. Die nachfolgenden Ausführungen sowie die Ausführungen unter Abschnitt 15 des Allgemeinen Teils (Risiken) stellen die bekannten und als wesentlich erachteten Risiken dar, die das Risikoprofil des Teilfonds I zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts ergeben. Daneben können noch weitere heute nicht vorhersehbare Ereignisse

oder Entwicklungen die Vermögenswerte des Teilfonds I negativ beeinflussen. Die nachfolgende Darstellung kann mögliche Risiken aus der individuellen Situation der einzelnen Anleger nicht berücksichtigen. Bezüglich der rechtlichen und steuerlichen Auswirkungen und der sonstigen Risiken aufgrund einer Investition in den Teilfonds I wird den Anlegern deshalb dringend empfohlen, individuellen Rat bei einem Rechtsanwalt und einem Steuerberater einzuholen.

12.1 Eingeschränkte Rückgabemöglichkeit und Aussetzung der Rücknahme

Die Rückgabe von Anteilen des Teilfonds I ist mit erheblichen Beschränkungen verbunden. Anleger müssen ihre Anteile mindestens für die Dauer der Mindesthaltedauer (24 Monate) gehalten haben. Ferner besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Quartalsende; der Rücknahmeantrag kann auch während der Mindesthaltedauer gestellt werden. Die Möglichkeit der kurzfristigen Liquidierung der Anteile des Teilfonds I durch Rückgabe an die Gesellschaft bzw. Verwahrstelle besteht daher nicht. Während der Mindesthaltedauer und der Kündigungsfrist können Wertverluste auftreten, indem der zuletzt festgestellte Verkehrswert der Vermögenswerte gegenüber dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. des Beginns der Mindesthaltedauer oder der Kündigungsfrist des vom Anleger gehaltenen Anteils fällt.

Damit besteht das Risiko, dass der durch den Anleger erzielte Rücknahmepreis niedriger als der Ausgabepreis zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt des unwiderruflichen Rückgabeantrags oder des Beginns der Mindesthaltedauer ist. Anleger erhalten in diesem Fall weniger Geld zurück, als sie im Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder des Rückgabeantrags oder des Beginns der Mindesthaltedauer erwartet haben.

Zudem können Anleger nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Anteile tatsächlich wie geplant zurückgeben können. Es ist zu berücksichtigen, dass Rücknahmen im Umfang auf einen Betrag in Höhe von 50 % der liquiden Anlagen des Teilfonds I am jeweiligen Bewertungstag beschränkt sind. Insbesondere bei umfangreichen oder zahlreichen Rücknahmeverlangen können diese liquiden Anlagen des Teilfonds I nicht ausreichen, um die Anfragen vollständig zu erfüllen. In diesen Fällen werden die Rückgabeverlangen der Anleger, die am gleichen Bewertungstag gestellt wurden, lediglich anteilig bedient. Je geringer die liquiden Anlagen sind, desto geringer ist der Umfang, in dem der Teilfonds I Rücknahmeanträge erfüllt. Dies betrifft auch Anleger, die ihre Rücknahmeanträge nach umfangreichen Rückgabeverlangen anderer Anleger an vorherigen Bewertungstagen stellen. Diese können möglicherweise aufgrund

der Aufzehrung der liquiden Anlagen weitgehend oder vollständig leer ausgehen.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft, wie im jeweiligen Teilfondsanhang beschrieben, die Rücknahme der Anteile aussetzen. Daher besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Anteile nicht zum gewünschten Zeitpunkt, nicht im gewünschten Umfang oder überhaupt nicht zurückgeben können und den Anteilwert nicht ausgezahlt erhalten, wenn die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme aussetzt.

Falls Vermögenswerte des Teilfonds I aufgrund von Rückgabeverlangen unterhalb des Verkehrswerts verkauft werden müssen, müssen alle Anleger gegebenenfalls Wertverluste hinnehmen. Diejenigen, die in dem Teilfonds I verbleiben, können zudem nicht mehr an den potenziellen Chancen solcher Investments teilhaben.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie möglicherweise nicht kurzfristig über ihr investiertes Kapital gegebenenfalls verfügen können, obwohl es sich um einen offenen Teilfonds I handelt. Eine Anlage in den Teilfonds I sollte daher nur in Erwägung gezogen werden, wenn das investierte Kapital nicht kurzfristig benötigt wird.

12.2 Auswirkungen der Gründungs- und Anlagekosten

Der Nettoinventarwert des Teilfonds I könnte in der Anfangsphase des Teilfonds I unter seinen ursprünglichen Nettoinventarwert fallen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass der Teilfonds I nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit seine Gründungskosten, Anlagekosten usw. decken muss. Obwohl dies nicht erwartet wird, besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds I nicht imstande ist, solche anfänglichen Verluste während des Investitionszeitraums eines Anlegers auszugleichen.

12.3 Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen

Die Anlagestrategie des Teilfonds I umfasst direkte und indirekte Investitionen in Infrastrukturen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien, insbesondere in die Infrastrukturanlagen. Daher sind neben den allgemeinen Nachhaltigkeitsrisiken gemäß Abschnitt 15.11 insbesondere die Risiken im Bereich Klima und Umwelt zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken:

- Physische Risiken ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (z. B. Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen,

Stürme, Hagel, Wald-brände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige klimatische und ökologische Veränderungen (z. B. Meeresspiegelanstieg, Änderungen in Meeres- und Luftströmungen, Versauerung der Ozeane, regionale Temperaturanstiege).

- Transitionsrisiken bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft. Politische Maßnahmen wie der Kohleausstieg oder eine CO₂-Steuer können hohe Investitionskosten erfordern. Neue Technologien (z. B. Elektromobilität) oder veränderte gesellschaftliche Präferenzen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Eine starke Interdependenz besteht zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken: Eine Zunahme der physischen Risiken erfordert eine abruptere Umstellung der Wirtschaft, was wiederum Transitionsrisiken verstärkt. Wird die als notwendig erachtete Reduzierung von Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, können die physischen Risiken und der Handlungsdruck steigen.

Auswirkungen können die Nachhaltigkeitsrisiken sowohl auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Teilfonds I, sowie die Anlagevermögenswerte haben. Sie können auch zu Reputationsschäden führen. Infolgedessen

kann dies zu einer geringeren Profitabilität bis hin zu einem Totalverlust der Vermögenswerte des Teilfonds I und damit auch zu einer geringeren Profitabilität des Teilfonds I bis hin zu einem Totalverlust insgesamt führen.

12.4 Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die Verwaltungsgesellschaft analysiert nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Grundlage einer ESG-Bewertung, wie in Anhang II näher beschrieben und berücksichtigt diese in den Anlageentscheidungen. Dabei werden sowohl regulatorische als auch betriebliche Risiken im Zusammenhang mit Umweltfaktoren, wie dem CO₂-Fußabdruck oder Auswirkungen auf die Biodiversität, sowie Verstöße gegen die United Nations Global Compact-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen berücksichtigt.

Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Investitionen des Teilfonds I in Zwischengeschaltete Akteure, Zielfonds und Qualifizierte Portfoliounternehmen kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der

Teilfonds I in Zwischengeschaltete Akteure, Zielfonds oder Qualifizierte Portfoliounternehmen investiert und diese etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzen. Die Anlagen, in die investiert wird, unterliegen dabei verschiedenen umweltrechtlichen und regulatorischen Anforderungen, die von Land zu Land variieren können.

In den Zielregionen, insbesondere in Europa, sind Unternehmen dazu verpflichtet, Umweltstandards einzuhalten, etwa in Bezug auf Boden- und Gewässerschutz oder Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen. Zudem könnten neue regulatorische Entwicklungen zusätzliche Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Infrastrukturanlagen und Energiespeichern stellen. Solche Änderungen können sich auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Projekte auswirken und somit finanzielle Implikationen für den Teilfonds I haben.

12.5 Risiken im Zusammenhang mit dem nachhaltigen Anlageziel

Der Teilfonds I verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 SFDR. Es besteht das Risiko, dass der Teilfonds I seinen Status als Artikel-9-Fonds verliert, falls er die regulatorischen Anforderungen gemäß der SFDR nicht mehr erfüllt. Ein solcher Verlust des Status könnte zu einer Änderung der Anlagestrategie führen und die Anlegererwartungen

beeinträchtigen. Darüber hinaus kann ein Verlust des Status als Artikel-9-Fonds aufgrund von Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen oder der Verwaltungspraxis der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht ausgeschlossen werden. Dies könnte auch Auswirkungen auf die Performance des Fonds haben.

12.6 Investitionen in Zielfonds

12.6.1 Allgemeine Risiken bei Investitionen in Zielfonds

Der Teilfonds I beabsichtigt, indirekt über Zielfonds in Infrastrukturanlagen zu investieren.

Die Risiken des Teilfonds I stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in den Zielfonds enthaltenen Vermögenswerte bzw. der von ihnen verfolgten Anlagestrategien.

Es kann vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Verwaltungsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft übereinstimmen. Es kann vorkommen, dass der Verwaltungsgesellschaft die aktuelle Zusammensetzung der

Zielfonds nicht zeitnah bekannt wird. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Zielfonds, die offen ausgestaltet sind, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. In diesen Fällen ist die Verwaltungsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern. Die Zielfonds können auch geschlossen ausgestaltet sein, sodass eine Rücknahme der Anteile während der Laufzeit des Zielfonds ausgeschlossen ist.

Zielfonds können im Zusammenhang mit ihrer Investitionstätigkeit Kredite aufnehmen oder sich an Investitionen mit stark fremdfinanzierten Kapitalstrukturen beteiligen. Die Verwendung von Krediten kann zwar die Rendite erhöhen und die Anzahl der möglichen Investitionen erhöhen, dies birgt aber auch ein hohes finanzielles Risiko und kann das Risiko solcher Investitionen in Bezug auf Faktoren wie steigende Zinsen, wirtschaftliche Abschwünge usw. erhöhen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Teilfonds I Verpflichtungen mit Zielfonds eingehen, die über die Summe der Zeichnungen aller Anleger hinausgehen. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Erträge aus den Zielfonds nicht ausschüttet, sondern zur Bedienung der mit

Zielfonds eingegangenen Verpflichtungen verwendet. Dies kann die Rückflüsse an die Anleger verringern.

Sollten die erwarteten Renditen aus den Zielfonds nicht eintreten, müsste der Teilfonds I zur Bedienung dieser Verpflichtungen zudem möglicherweise Kredite aufnehmen, was mit entsprechenden Kreditrisiken für den Teilfonds I verbunden ist.

Der Teilfonds I kann zudem aufgefordert werden, Mittel für Folgeinvestitionen im Zusammenhang mit bestehenden Investitionen in Zielfonds bereitzustellen. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds I eine Folgeinvestition tätigen möchte oder dass der Teilfonds I über ausreichend Kapital dafür verfügt. Jede Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, keine Folgeinvestition zu tätigen, oder ihre Unfähigkeit, diese zu tätigen, kann erhebliche negative Auswirkungen auf eine Investition in Zielfonds haben. Eine ausbleibende Folgeinvestition kann dazu führen, dass es zu einer wesentlichen Verwässerung der Beteiligung des Teilfonds I am betreffenden Zielfonds kommen, was wiederum die Rendite des Teilfonds I und damit die Rückflüsse an die Anleger erheblich mindern kann. Darüber hinaus könnten bei einem Ausbleiben der Folgeinvestition wichtige Einflussmöglichkeiten des Teilfonds I auf den Zielfonds eingeschränkt werden, da andere Anleger möglicherweise

mehr Anteile erwerben und damit stärkeren Einfluss ausüben.

12.6.2 Auswirkungen von Kosten auf die Performance

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die von den Zielfonds erhobenen Kosten (beispielsweise Zeichnungs-, Rücknahme-, - und gegebenenfalls andere Kosten, Gebühren und Vergütungen falls zutreffend) vom Teilfonds I getragen werden müssen, was folglich den Nettoinventarwert und somit auch die Rendite des Teilfonds I beeinträchtigt. Dies könnte zu einer Vervielfachung der Kosten für den Teilfonds I führen, da die vom Teilfonds I zu tragenden Kosten in jeder Phase des Anlageprozesses erhoben werden. Wenn der Teilfonds I keine signifikanten positiven Anlagerenditen erzielt, könnte der Betrag, den ein Anleger zurückerhält, aufgrund der vom Teilfonds I gezahlten Kosten auf weniger reduziert werden als der in den Teilfonds I investierte Betrag.

12.7 Risiken in Bezug auf Liquide Anlagen

12.7.1 Niedrige Verzinsung und Inflationsrisiko

Die liquiden Anlagen des Teilfonds I werden in kurzfristige, niedrigverzinsliche Vermögenswerte, wie z. B. Geldmarktpapiere oder Kontoguthaben, investiert. Diese Vermögenswerte können, insbesondere in Niedrigzinsphasen, eine sehr geringe oder sogar

negative Rendite aufweisen, was dazu führen kann, dass die Inflation die reale Kaufkraft dieser Mittel verringert. Langfristig könnte dies die Fähigkeit des Teilfonds I beeinträchtigen, positive Nettoerträge zu erwirtschaften und Liquiditätsanforderungen zu erfüllen.

12.7.2 Begrenzte Ertragsmöglichkeiten

Der Teilfonds I ist darauf ausgelegt, langfristige und illiquide Anlagen zu tätigen. Die gesetzlich vorgeschriebene Begrenzung der Höhe von Liquididen Anlagen führt dazu, dass diese lediglich als Puffer für kurzfristige Verbindlichkeiten genutzt werden. Dies bedeutet, dass der Anteil an Liquididen Anlagen nicht in risikoreichere, potenziell ertragreichere Vermögenswerte umgeschichtet werden kann, was die Ertragsmöglichkeiten im Vergleich zu anderen Investitionsmöglichkeiten beschränkt.

12.7.3 Risiko des Abflusses Liquidider Anlagen durch Rücknahmen

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben muss der Teilfonds I regelmäßig Rücknahmen von Anteilen anbieten. Dabei dienen bis zu 50% der frei verfügbaren Liquididen Anlagen des Teilfonds I zur Bedienung von Rücknahmeanträgen. Das kann in Phasen erhöhter Rückgabeverlangen dazu führen, dass ein erheblicher Anteil der Liquididen Anlagen abfließt. In solchen Fällen könnten die

verbleibenden Liquididen Anlagen nicht ausreichen, um weitere Rücknahmen zu bedienen oder betriebliche Kosten zu decken.

12.7.4 Zinsänderungsrisiko

Investitionen in liquide Anlagen, wie kurzfristige Anleihen oder Geldmarktpapiere, unterliegen dem Zinsänderungsrisiko. Steigende Zinssätze können zu Kursverlusten bei bestehenden Vermögenswerten in festverzinslichen Wertpapieren führen. Dies kann den Wert der Liquididen Anlagen des Teilfonds I negativ beeinflussen, was sowohl den Wert der Anteile am Teilfonds I negativ beeinflusst als auch die Mittel verringert, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder Rücknahmeanträgen zur Verfügung stehen.

12.7.5 Regulatorische Beschränkungen

Der Teilfonds I unterliegt strikten regulatorischen Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Höhe der Liquididen Anlagen. Dies kann in Stresssituationen, wie z. B. einem plötzlichen Anstieg der Rücknahmeanträge, die Flexibilität des Teilfonds I einschränken, da er gezwungen sein könnte, illiquide Anlagen unter ungünstigen Bedingungen zu verkaufen, um die Liquidität des Teilfonds I aufrechtzuerhalten.

12.8 Spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Investition in die Infrastrukturanlagen

Die zukünftige Entwicklung des Teilfonds I hängt unter anderem von wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Infrastrukturanlagen ab, die sich während der Laufzeit Teilfonds I verändern und von den diesem Angebot zugrundeliegenden Ausgangsdaten und Prämissen abweichen können.

Die Verwaltungsgesellschaft wird bei der Identifikation, Prüfung und Auswahl der Beteiligungen an Infrastrukturanlagen bzw. Zielfonds und Qualifizierte Portfoliounternehmen, über die er mittelbar in Infrastrukturanlagen investiert (die „**Infrastrukturinvestments**“), größtmögliche Sorgfalt anwenden, um das Anlageziel des Teilfonds I zu erreichen. Es kann jedoch keine Gewähr übernommen werden, dass insbesondere auch bei sich ändernden Marktbedingungen geeignete Infrastrukturinvestments gefunden werden und diese sich erwartungsgemäß entwickeln.

12.8.1 Marktrisiko

Infrastrukturinvestments, die für die Bewertung des Marktrisikos des Teilfonds I entscheidend sind, werden von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen ebenso wie von Entwicklungen des Strommarktes beeinflusst. Derartige Entwicklungen können sich

negativ auf zu erzielende Erträge und die Werthaltigkeit der Infrastrukturinvestments auswirken. Die Werthaltigkeit kann zudem nachteilig beeinflusst werden, wenn sich Klimarisiken realisieren, also z. B. Starkregen und Überschwemmungen signifikante Einspeiseverluste gegenüber den Prognosen bewirken. Ferner können während der Mindesthaltedauer der Infrastrukturinvestments Kosten entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob dem Teilfonds I ausreichend Einnahmen zur Verfügung stehen. Dies kann sich auch nachteilig auf die Einnahmesituation bzw. Zuflüsse von Zielfonds an den Teilfonds I auswirken. Im Hinblick auf die zu erzielenden Erträge und die Wertentwicklung der Infrastrukturinvestments und darauf basierende Zuflüsse von Zielfonds an den Teilfonds I sollte der Anleger berücksichtigen, dass die Gründungskosten i.S.d. Abschnitt 13.2.1 (Kosten für die Errichtung des Teilfonds I) zunächst aufgeholt werden müssen, bevor sich für den Anleger ein positiver Nettowertzuwachs ergeben kann. Zudem können die mit dem Halten der Infrastrukturinvestments verbundenen Kosten in einer Phase rückläufigen Wachstums dazu führen, dass die Infrastrukturinvestments unter dem Verkehrswert oder unter den eigenen Anschaffungskosten wieder veräußert werden müssen. Es besteht dann das Risiko, dass die Erlöse der Zielfonds und die von den Zielfonds an den Teilfonds I zufließenden Erlöse wesentlich geringer ausfallen. Ob die von

der Verwaltungsgesellschaft zugrunde gelegten Annahmen eintreten, wird außerdem wesentlich davon beeinflusst werden, wie sich die jeweiligen regionalen Märkte an den jeweiligen Standorten entwickeln.

12.8.2 Klumpenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Infrastrukturinvestments nicht den angenommenen Zuspruch erfahren und dass damit die Verkaufspreise hinter den Annahmen zurückbleiben. Eine verstärkte Investitionstätigkeit des Teilfonds I in einem bestimmten regionalen Markt kann sich besonders negativ auswirken, wenn sich gerade dieser Markt ungünstiger als prognostiziert entwickelt.

12.8.3 Liquiditätsrisiko

Infrastrukturinvestments werden üblicherweise nicht an einer Börse notiert und können für gewöhnlich nur an einen begrenzten Anlegerkreis veräußert werden. Dies bedeutet, dass sie als eher begrenzt fungibel angesehen werden können, was eine Ungewissheit zur Folge hat, ob der Teilfonds I in der Lage sein wird, die Infrastrukturinvestments in einem angemessenen Zeitraum zu veräußern. Bei Verkäufen von illiquiden Infrastrukturinvestments kann der Erlös unter Umständen unter seinem inneren Wert liegen.

12.8.4 Risiken im Zusammenhang mit der Due Diligence

Bei der Durchführung der Due Diligence besteht das Risiko, dass in Bereichen, die die Investitionen des Teilfonds I, der Zwischengeschalteten Akteure, der Zielfonds und der Qualifizierten Portfoliounternehmen betreffen, bestimmte Sachverhalte nicht erkannt und/oder Risiken falsch bewertet werden (z.B. technische Mängel, Mängel von Verträgen, Einhaltung unternehmerischer Sorgfaltsprozesse). Dies gilt auch in Bezug auf in den Erwerbsprozess eingeschaltete Berater und Sachverständige. Ein grundsätzliches Risiko beim Ankauf von (in der Entwicklung befindlichen) Infrastrukturanlagen ergibt sich daraus, dass es zu Fehleinschätzungen bezüglich der Anlageobjekte kommen kann. Dies kann dazu führen, dass geringere Erträge erwirtschaftet werden und Auszahlungen ausbleiben oder sich Umstände ergeben, die, wären sie im Moment des Abschlusses des Erwerbsprozesses bekannt gewesen, im Erwerbsprozess zu einer anderen Entscheidung geführt hätten. Infolgedessen können sich Auszahlungen an die Anleger verringern oder vollständig ausbleiben. Es kann auch dazu kommen, dass sich aus Sicht des Anlegers Reputationsrisiken ergeben oder realisieren, die darauf basieren, dass die Durchführung der unternehmerischen Sorgfaltsprozesse auf unvollständigen Informationen beruhte, ohne dass dies im Moment der Durchführung der

unternehmerischen Sorgfaltsprozesse oder des Erwerbsprozesses bekannt gewesen wäre oder bekannt sein konnte.

12.8.5 Risiken verminderter Stromproduktion

Die Infrastrukturanlagen des Teilfonds I unterliegen verschiedenen Risiken, die zu einer verminderten Stromproduktion und damit zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Erträge führen können. Technische Ausfälle und die natürliche Abnutzung von Bauteilen wie Solarmodulen, Wechselrichtern oder Batteriespeichern können eine schrittweise oder plötzliche Leistungsreduzierung zur Folge haben. Energiespeicher verlieren im Laufe der Zeit an Speicherkapazität, während Materialermüdung oder unerwartete Defekte zu temporären Abschaltungen oder kostenintensiven Reparaturen führen können.

Wetterbedingte Einflüsse wie eine geringere Sonneneinstrahlung aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, längere Schlechtwetterperioden oder Umweltfaktoren wie Smog und Sandstürme können die Stromproduktion erheblich reduzieren. Zudem besteht das Risiko physischer Schäden durch Extremwetterereignisse wie Stürme, Hagel oder Überschwemmungen, die den vollständigen Ausfall der Infrastrukturanlagen zur Folge haben können oder Reparaturen erforderlich machen können.

Neben technischen und wetterbedingten Faktoren können regulatorische und netzbedingte Einschränkungen die Stromproduktion und Einspeisung negativ beeinflussen. Netzengpässe oder Überlastungen können dazu führen, dass die Einspeisung des erzeugten Stroms reduziert oder zeitweise unterbrochen wird. Gesetzliche Änderungen oder neue regulatorische Vorgaben zur Netzintegration erneuerbarer Energien könnten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Infrastrukturanlagen verändern. Auch Anpassungen in der Vergütung von Einspeisetarifen oder Fördermaßnahmen können die Rentabilität der Anlagen beeinträchtigen.

12.8.6 Risiken im Zusammenhang mit dem Strompreisniveau, Bonität der Vertragspartner

Es besteht das Risiko, dass die künftig durch den Teilfonds I, die Zwischengeschalteten Akteure, die Qualifizierten Portfoliounternehmen oder die Zielfonds erzielbaren Erträge aus Stromabnahmeverträgen niedriger ausfallen als geplant und somit die Auszahlungen nicht wie prognostiziert erfolgen können. Außerdem besteht das Risiko der Nichtdurchsetzbarkeit von Forderungen aus Stromabnahmeverträgen und der Zahlungsunfähigkeit von Vertragspartnern.

Zusätzlich kann es durch negative Strompreise dazu kommen, dass Erzeuger zeitweise

keine oder sogar negative Erlöse erzielen, insbesondere wenn es keine ausreichenden Speicher- oder Abnahmeoptionen gibt. Dies kann die Wirtschaftlichkeit der Anlagen erheblich beeinträchtigen und die geplanten Erträge reduzieren.

Dadurch können im Vergleich zu den Annahmen der Verwaltungsgesellschaft geringere Erträge durch den Teilfonds I, die Zwischengeschalteten Akteure, die Qualifizierten Portfoliounternehmen oder die Zielfonds erzielt werden. Dies kann zur Folge haben, dass insgesamt geringere Einnahmen erwirtschaftet und geringere Zuflüsse an den Teilfonds I erfolgen, was deren Rendite schmälert. Sollte sich die wirtschaftliche Situation der jeweiligen Vertragspartner, z. B. durch Insolvenz aufgrund schlechterer wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, verschlechtern, kann es im Vergleich zu den Annahmen der Verwaltungsgesellschaft zu erheblich höheren Ausfallquoten kommen. Dieses kann sich negativ auf den Teilfonds I bzw. die Qualifizierten Portfoliounternehmen oder Zielfonds – und mittelbar auf den Teilfonds I – auswirken.

12.8.7 Bau- und Entwicklungsrisiko

Es besteht bei Projekten in der späten Entwicklungsphase oder Projekten in der aktiven Entwicklungsphase das Risiko, dass Baumaßnahmen aus rechtlichen, tatsächlichen oder technischen Gründen nicht oder nicht prognosegemäß fertig gestellt werden können.

Solche Gründe sind beispielsweise Änderungen in der Leitplanung und den planerischen Rahmenbedingungen oder Verzögerungen bei der Erteilung der finalen Baugenehmigung, Gebühren- und Kostenerhöhungen. Soweit Projektrechte durch Dritte für Rechnung des Teilfonds I entwickelt oder Projektrechte von Dritten erworben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entwickelten Projekte mangelhaft sind und keine Gewährleistungsrechte gegenüber Dritten bestehen und/oder solche nicht erfolgreich geltend gemacht werden können (z.B. bei Insolvenz von Vertragspartnern). Dadurch können im Vergleich zur Prognose der Verwaltungsgesellschaft geringere Erträge erzielt werden. Dies kann zu einem Wertverlust des Teilfonds I und einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Anlagebetrages führen. Es besteht zudem das Risiko, dass die kalkulierten Betriebs- und Verwaltungskosten nicht ausreichen. Ferner besteht das Risiko, dass einer oder mehrere Vertragspartner ausfallen und neue Vertragspartner zu schlechteren Konditionen gefunden werden. Hierdurch können sich verringerte Ausschüttungen bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages ergeben. Ein weiteres Risiko bei Projekten in der späten oder der aktiven Entwicklungsphase besteht darin, dass (Strom-) Preissicherungsmaßnahmen und die Preisentwicklung für Infrastrukturanlagen in ungünstiger Weise zusammenwirken und dadurch die

Rentabilität der Beteiligung am Teilfonds I verringert wird. Beispielsweise könnte aufgrund einer Fehleinschätzung der Marktentwicklung der Abnahmepreis für den produzierten Strom frühzeitig mit dem künftigen Abnehmer vereinbart werden und sich Bauteile, deren Einkaufspreis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgesichert wurde, aber zwischenzeitlich verteuern.

12.8.8 Risiko von Baumängeln

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass Mängel an den Infrastrukturanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden oder auftreten und nicht mehr gegenüber dem Verkäufer/Generalunternehmer geltend gemacht werden können. Dies hätte einen nicht einkalkulierten Instandhaltungs- oder Instandsetzungsaufwand zur Folge. Unerwartet auftretende, besonders hohe Kosten für die Beseitigung von Altlasten oder von Mängeln können sich auch anlagegefährdend auswirken. Sie wären mittelbar vom Teilfonds I zu tragen und würden dadurch Auszahlungen an die Anleger mindern oder sogar ausschließen.

12.8.9 Betriebs- und Wartungsrisiken

Es ist geplant, dass über die Laufzeit der Infrastrukturanlagen Wartungs- und Instandhaltungsverträge abgeschlossen werden. Die Annahmen bezüglich der Kosten für die laufende Bewirtschaftung, Instandhaltung und

Revitalisierung der Infrastrukturanlagen basieren auf Erfahrungswerten der Verwaltungsgesellschaft und Abschätzungen der zukünftigen Instandhaltungskosten unter Berücksichtigung des Alters und des Bauzustandes der Infrastrukturanlagen sowie allgemein steigender Kosten.

Es besteht das Risiko, dass die tatsächlich entstehenden Kosten höher ausfallen als von der Verwaltungsgesellschaft angenommen, z. B. aufgrund von zunehmendem Instandhaltungsbedarf durch das Auftreten unerwarteter Mängel an den Infrastrukturanlagen. Weiterhin können Vertragspflichtverletzungen durch Service- und Wartungsdienstleister dazu führen, dass die Infrastrukturanlagen nicht ordnungsgemäß gewartet, instandgehalten und gepflegt werden.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass es zu einer Überschreitung der prognostizierten Betriebskosten kommt oder die Leistungsfähigkeit der Anlagen gemindert wird. Ferner können weitere Betriebskosten (Winterdienst, Überwachung etc.) höher ausfallen als geplant.

Die aufgezeigten Risiken können dazu führen, dass das angestrebte Ergebnis nicht erreicht wird, was sich nachteilig auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken kann, bis hin zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages.

12.8.10 Verkaufsrisiken

Der Teilfonds I kann die Infrastrukturinvestments veräußern. Beim Verkauf von Infrastrukturinvestments ergibt sich das Risiko eines Forderungsausfalls, bezogen auf den Kaufpreis, insbesondere wegen mangelnder Bonität der Käufer. Auch muss damit gerechnet werden, dass es wegen einer möglichen restriktiveren Darlehensvergabe der Banken im derzeitigen Marktumfeld für Kaufinteressenten besonders schwierig ist, eine Finanzierung für den Erwerb zu erhalten. Dies könnte sich nachteilig auf die Nachfrage und die durch den Verkauf der Zielinvestitionen erzielbaren Erlöse auswirken.

12.8.11 Regulatorisches Risiko

Die Infrastrukturanlagen des Portfolios auf Ebene des Teilfonds I selbst, der Zwischengeschalteten Akteure, der Zielfonds sowie der Qualifizierten Portfoliounternehmen können teilweise besonderen gesetzlichen Bestimmungen oder Auflagen des jeweiligen nationalen Rechts (in Deutschland z. B. des Bauplanungs-, des Bauordnungsrechts, Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Bundesnaturschutzgesetz) unterliegen. Daraus können sich zusätzliche wirtschaftliche Belastungen für den Teilfonds I, die Zwischengeschalteten Akteure, die Zielfonds sowie die Qualifizierten Portfoliounternehmen ergeben.

Es kann zu Einnahmeausfällen oder zu verringerten Einspeisevergütungen aufgrund

verspäteter technischer Betriebsbereitschaft oder aufgrund von vorübergehenden oder dauernden Betriebsunterbrechungen kommen. Zugleich besteht das Risiko, dass bestehende Genehmigungen widerrufen werden und der Betrieb der Infrastrukturanlagen von der Behörde untersagt oder eingeschränkt wird. Es besteht das Risiko, dass die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastrukturanlagen notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht bzw. nicht fristgerecht vorliegen.

Zudem könnten nachträgliche behördliche Auflagen, wie z. B. die Nachrüstung von Anlagenbestandteilen, erhöhte Kosten verursachen. Allgemein besteht das Risiko, dass infolge öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder verwaltungsrechtlicher Auflagen bzw. Verfügungen zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Zielinvestitionen eintreten, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht erwartet wurden.

Im Rahmen der „Net Zero by 2050“-Ziele, die der Teilfonds I als Teil seines nachhaltigen Anlageziels beachtet, können neue gesetzliche oder behördliche Vorschriften erlassen werden, die zusätzliche Maßnahmen zur CO₂-Kompensation und somit zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung des Teilfonds I führen.

12.8.12 Politisches Risiko

Infrastrukturinvestments können mit politischen Risiken verbunden sein. Änderungen der politischen Rahmenbedingungen, der Gesetzgebung oder der Regierungspolitik, insbesondere in wichtigen Märkten, können erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen, die Investitionsbedingungen und die Rentabilität von Projekten haben. Ein besonderes Risiko für die Infrastrukturinvestments ergibt sich aus Veränderungen staatlicher Förderungen. Infrastrukturinvestments sind in hohem Maße von staatlichen Subventionen, Einspeisevergütungen und steuerlichen Anreizen abhängig. Änderungen der politischen Rahmenbedingungen, der Gesetzgebung oder der Regierungspolitik, insbesondere in wichtigen Märkten, können erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Bedingungen, die Investitionsanreize und die Rentabilität von Projekten haben.

12.8.13 Risiken im Zusammenhang mit der politischen Entwicklung der USA

Die politische Entwicklung in den USA ist derzeit von wachsender Unsicherheit geprägt. Diese resultiert sowohl aus innenpolitischen Spannungen als auch aus möglichen Veränderungen in der strategischen Ausrichtung der US-Politik. Solche Entwicklungen können erhebliche Auswirkungen auf die globalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und

Kapitalmärkte und somit auch auf den Teilfonds I haben.

Unter der aktuellen Regierung kann es, gerade vor dem Hintergrund bereits eingeleiteter Veränderungen in der Zollpolitik, zu einer verstärkten protektionistischen Ausrichtung kommen. Mögliche Maßnahmen umfassen neben der Änderung der Zollpolitik auch Sanktionen, Investitionsbeschränkungen sowie regulatorische Eingriffe in den Finanzsektor oder bestimmte Branchen. Zudem könnte sich die Haltung der USA gegenüber internationalen Institutionen oder multilateralen Abkommen (z. B. NATO, OECD, WTO) ändern. Eine Schwächung rechtsstaatlicher und demokratischer Institutionen in den USA sowie eine zunehmende politische Polarisierung innerhalb der USA könnten zusätzlich zu rechtlicher Unsicherheit, geopolitischen Spannungen und erhöhter Marktvolatilität führen, etwa im Verhältnis zu der EU. Die beschriebenen Entwicklungen können die Stabilität internationaler Märkte beeinträchtigen und direkte oder indirekte Auswirkungen auf den Teilfonds I, die Verwaltungsgesellschaft und andere Dienstleister oder Delegationsempfänger haben.

Darüber hinaus besteht ein Währungsrisiko. Es ist zu erwarten, dass der US-Dollar infolge einer möglichen expansiveren Geldpolitik und struktureller Herausforderungen abgewertet werden könnte. Eine Abwertung des

Dollars kann insbesondere für die Investitionen des Teilfonds I in US-amerikanische Vermögenswerte oder in US-Dollar denominatede Vermögenswerte zu unerwarteten Verlusten führen.

Zudem sieht die Regierung der USA aktuell eine Reihe von Maßnahmen vor, die sich negativ auf die Förderung erneuerbarer Energien auswirken könnten. Es wurden bereits mehrere Initiativen ins Leben gerufen, die die Unterstützung für grüne Energieprojekte einschränken könnten. Dazu zählen unter anderem die Streichung von Fördermitteln für erneuerbare Energieprojekte sowie eine Reduzierung von Steuergutschriften für Investitionen in Elektrofahrzeuge. Diese politischen Maßnahmen könnten zu einem Rückgang der Investitionen im Bereich der Infrastrukturinvestments führen und die Wettbewerbsfähigkeit von erneuerbaren Energien im Vergleich zu fossilen Brennstoffen beeinflussen, was zu Marktunsicherheiten und potenziellen Preisschwankungen führen könnte.

Die langfristige Rentabilität von Infrastrukturanlagen im Bereich erneuerbarer Energien hängt daher maßgeblich von stabilen politischen Rahmenbedingungen ab.

12.8.14 Haftungsrisiko

Änderungen in der Gesetzgebung wie den Umweltgesetzen können zu einer unvorhersehbaren Haftung des Teilfonds I führen.

Darüber hinaus kann es in den Ländern, in denen der Teilfonds I investiert, schnell zu Änderungen der rechtlichen, steuerlichen und behördlichen Regelungen kommen. Dies kann unter anderem zu erhöhten Kosten und Haftungsansprüchen führen, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage des Teilfonds I auswirken können.

Der Teilfonds I beabsichtigt zwar sicherzustellen, dass die Infrastrukturanlagen alle relevanten Standards in den jeweiligen Ländern erfüllen oder übertreffen. Bestimmte Projekte können jedoch gesetzlichen und anderen Anforderungen in Bezug auf Umweltaspekte unterliegen, die unvorhersehbar sein können. Hierzu zählen z. B. Haftungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwendung gefährlicher Stoffe. Der Teilfonds I kann nicht prognostizieren, ob bestimmte Aktivitäten eines Zwischengeschalteten Akteurs, Qualifizierten Portfoliounternehmens oder eines Zielfonds unerwartete Umweltschäden verursachen können. Darüber hinaus lässt sich nicht ausschließen, dass der gesetzliche Rahmen für die Umwelthaftung in der jeweiligen Region, in der sich die Photovoltaikanlage befindet, noch nicht vollständig entwickelt ist. Das Ausmaß der Verantwortung für die Kosten der Beseitigung von Umweltgefahren kann zum Zeitpunkt der Bewertung bestimmter potenzieller Vermögenswerte, die von dem Teilfonds I erworben werden sollen, unklar sein. Dadurch kann der Teilfonds I

einem erheblichen Verlustrisiko durch umweltrechtliche Ansprüche in Bezug auf ihre Investitionen ausgesetzt sein.

Insgesamt kann dies zu einem Wertverlust des Teilfonds I und einem teilweisen oder vollständigen Verlust des Anlagebetrages der Anleger führen.

12.8.15 Risiken durch Handelsbeschränkungen, Zölle und Wirtschaftssanktionen

Bauteile und Materialien, die aus einem anderen Land als dem Land, in dem Infrastrukturanlagen errichtet werden soll, in eben dieses Land eingeführt werden sollen, können Gegenstand von Zöllen, Embargos oder anderweitig ausgestalteten Wirtschaftssanktionen werden. Dadurch können sich die Baukosten in nicht vorhersehbarer Weise erheblich verteuern oder Fertigstellungszeiten extrem verzögern, z. B. durch langwierige Zollabfertigung. Im Extremfall kann der Betrieb einer Infrastrukturanlage dadurch endgültig scheitern, wenn die Fertigstellung faktisch oder wirtschaftlich unmöglich geworden ist.

Dies gilt auch für unzureichend konzipierte und umgesetzte Handelsmaßnahmen, die mit einem hohen Maß an Unsicherheit einhergehen.

Das Risiko kann sich möglicherweise auch rückwirkend realisieren, also z. B. zu einem Zeitpunkt, zu dem die Bauteile bereits montiert sind und die Rechnung bereits beglichen

ist. Dieses Risiko kann sich auch indirekt verwirklichen, etwa indem zwar keine Sanktionen in Bezug auf die fraglichen Produkte selbst bestehen, wohl aber z. B. gegenüber dem Land der Reederei, etwa durch Beschlagnahmung.

Sämtliche vorgenannten Risiken können sich negativ auf die prognostizierten Erträge und Kosten auswirken und verringerte Ausschüttungen an die Anleger bis hin zum Totalverlust der Einlage zur Folge haben.

12.8.16 Risiko im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und höherer Gewalt

Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, Wirbelstürme, Waldbrände, Vulkanausbrüche und andere geologische Gefahren müssen bei der Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit dem Betrieb von Infrastrukturanlagen berücksichtigt werden. Auch andere schwere Wetterphänomene wie starker Wind, Hagelstürme, Schnee und Blitzschlag oder Ereignisse höherer Gewalt können die Funktionsfähigkeit von Komponenten der Infrastrukturanlagen stören oder sogar Schäden an ihnen verursachen. Unter höhere Gewalt versteht man Ereignisse, deren Eintreten von den betroffenen Personen nicht kontrolliert werden kann. Hierzu gehören z. B. schwere Verkehrsunfälle, Pandemien, Erdbeben, Überflutungen, Orkane, Kernenergieunfälle, Krieg und

Terrorismus. Solche Wetter- und andere Naturkatastrophen oder Ereignisse höherer Gewalt können die Betriebskosten erhöhen und die Einnahmen des Teilfonds I verringern. Selbst in einem stabilen Klima schwankt das Wetter von Jahr zu Jahr, sodass die Energieerzeugung aus den Infrastrukturanlagen variieren kann. Dies kann die regelmäßigen Einnahmen und damit die Betriebsergebnisse des Teilfonds I beeinflussen. Es besteht dadurch das Risiko, dass dem Teilfonds I nicht genügend Kapital zur Verfügung steht, was zu geringeren Ausschüttungen bzw. im schlimmsten Fall zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages führen kann.

12.8.17 Struktur der indirekten Beteiligung

Der Teilfonds I kann indirekt über den Einsatz von Zwischengeschalteten Akteuren oder Zielfonds, beispielsweise durch Tochterunternehmen oder mithilfe von Joint Ventures, in Infrastrukturanlagen investieren. Aufgrund dieser Struktur hat der Anleger keinen unmittelbaren Einfluss und Anspruch gegenüber den Verwaltungsgesellschaften, die die Zielfonds verwalten bzw. die Verwaltungsorgane der Zwischengeschalteten Akteure.

Die Beteiligung der Anleger an den Infrastrukturanlagen ist damit doppelt mittelbar – einmal über die Beteiligung an dem Teilfonds I und zum anderen über das Halten der Anteile des Teilfonds I an den Zwischengeschalteten

Akteuren oder Zielfonds, welche in die Infrastrukturanlagen investieren.

Die Wertentwicklung des Teilfonds I hängt maßgeblich von der Wertentwicklung der Zwischengeschalteten Akteure und der Zielfonds ab. Diese können unabhängig von dem Anlageziel des Teilfonds I Entscheidungen treffen, die sich negativ auf die Rendite oder das Risiko des Teilfonds I auswirken könnten. Insbesondere bei Joint Ventures oder Tochtergesellschaften kann es zu Divergenzen in den strategischen Zielen oder der operativen Ausrichtung kommen, was zu einem verminderten Erfolg des gesamten Projekts führen könnte. Zudem besteht bei Joint Ventures das Risiko, dass der Erfolg des Projektes maßgeblich von den Vertragspartnern abhängt. Es besteht das Risiko, dass einer der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird.

Der Teilfonds I investiert nur in solche Infrastrukturinvestments, von deren Managern er annimmt, dass sie bei der Suche, Prüfung und Verhandlung über den Erwerb von Infrastrukturprojekten größtmögliche Sorgfalt anwenden, um das Ziel der jeweiligen Infrastrukturinvestments zu erreichen. Es kann auch hier keine Gewähr übernommen werden, dass die Manager sich erwartungsgemäß verhalten und von ihnen, insbesondere auch bei sich ändernden Marktbedingungen, die

geeigneten Infrastrukturinvestments gefunden werden und diese sich erwartungsgemäß entwickeln.

12.8.18 Einstrahlungsrisiken

Der Teilfonds I kann Einstrahlungsrisiken unterliegen, die aus externen wirtschaftlichen, finanziellen oder ökologischen Entwicklungen resultieren können. Diese Risiken entstehen durch indirekte Auswirkungen globaler Ereignisse, regulatorischer Änderungen oder Marktdynamiken, die außerhalb des direkten Anlageportfolios liegen, aber dennoch Einfluss auf die Wertentwicklung des Fonds haben können.

12.8.19 Sonstige Risiken der Infrastrukturinvestments

- Bei der Projektentwicklung können sich Risiken z.B. durch Änderungen in der Planung und Verzögerungen bei der Erteilung der Genehmigung ergeben.
- Die von Infrastrukturinvestments gehaltenen Infrastrukturobjekte können mit Mängeln behaftet sein. Diese Risiken sind auch durch sorgfältige technische Prüfung des Objekts und ggf. Einholung von Sachverständigengutachten bereits vor dem Erwerb nicht vollständig auszuschließen.
- Beim Erwerb von Infrastrukturobjekten im Ausland sind Risiken, die sich aus der

Belegenheit des Objektes ergeben (z.B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Infrastrukturobjekten das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen.

- Beim unmittelbaren sowie mittelbaren Erwerb von Beteiligungen an Infrastrukturobjekten sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform über die eine Beteiligung erfolgt ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Beteiligungen ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Beteiligungen diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung an einem ausreichend liquiden Sekundärmarkt fehlen.

- Infrastrukturinvestments werden vielfach fremdfinanziert. Dies erfolgt im Ausland in der Regel zur Währungsabsicherung oder zur Reduzierung der Steuerlast. Im In- und Ausland kann durch die Aufnahme von Fremdkapital ggf. die Eigenkapitalrendite gesteigert werden, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertveränderungen der Infrastrukturinvestments verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital aus. Bei einer 50%-igen Kreditfinanzierung etwa verdoppelt sich die Wirkung eines Mehr- oder Minderwertes einer beispielsweise durch das Infrastrukturinvestment erworbenen Immobilie auf das eingesetzte Kapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung.
- Es besteht zudem das Risiko der "Dead Costs". Dabei handelt es sich um bereits angefallene Kosten, die unabhängig vom Projekterfolg nicht mehr rückerstattet werden können. Solche Kosten entstehen beispielsweise durch Planungs-, Beratungs- oder Genehmigungskosten, auch wenn die Infrastrukturanlage letztlich, etwa aufgrund regulatorischer, wirtschaftlicher oder technischer Gründe, nicht realisiert wird.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Infrastrukturanlagen durch kriminelle Handlungen, wie Vandalismus, zerstört werden oder so stark beschädigt werden, dass dies einem Untergang der Anlage gleichkommt.
- Nach der Beendigung der Betriebsphase sind die Infrastrukturanlagen gegebenenfalls zurückzubauen und die bebauten Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Bislang gibt es kaum Erfahrung mit dem Rückbau von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energie. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei Rückbau, der Entsorgung und der Wiederherstellung des Ursprungszustandes weitere unvorhersehbare Kosten entstehen.
- Vertragliche Verhältnisse, die zugunsten der Infrastrukturanlagen abgeschlossen werden (bspw. Dienstleistungsverträge oder Verträge zur Absicherung von Dienstbarkeiten), können vorzeitig beendet oder nicht verlängert werden. Dies kann in jeder Phase der Investition in Infrastrukturanlagen zu Verhinderungen oder Unterbrechungen führen.

12.9 Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Form von Minderheitsbeteiligungen, Eigenkapital- oder eigenkapitalähnlichen Instrumenten oder anderen Unternehmensfinanzierungsinstrumenten

Der Teilfonds I kann gemäß seiner Anlagestrategie unter anderem auch Minderheitsbeteiligungen an Qualifizierten Portfoliounternehmen eingehen, in Eigenkapital- oder eigenkapitalähnliche Instrumente (einschließlich nachrangiger Forderungen und nachrangiger partiarischer Darlehen) beziehungsweise andere Unternehmensfinanzierungsinstrumente (Gesellschafterdarlehen) investieren und auch Schuldtitel erwerben und Kredite vergeben. Je nach Anlageform kann der Teilfonds I bei den Qualifizierten Portfoliounternehmen von den (anderen) Gesellschaftern überstimmt werden und somit eventuell nicht seine Interessen in vollem Umfang durchsetzen. Darüber hinaus sind bestimmte Beteiligungsinstrumente (beispielsweise nachrangige Forderungen beziehungsweise Darlehen, Gesellschafterdarlehen, Mezzanine-Finanzierungen, etc.) üblicherweise schlechter besichert als Forderungen beziehungsweise Darlehen von dritten Gläubigern, was in einem Stressszenario zu einer Schlechterstellung des Teilfonds I im Vergleich zu den dritten Gläubigern führt.

Ein Qualifiziertes Portfoliounternehmen darf gem. Artikel 11 Abs. 1 lit. c) ELTIF Verordnung

nicht in einem Drittland ansässig sein, das entweder als Hochrisikoland gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 eingestuft ist oder in Anhang I der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt wird. Sollte sich die Einstufung eines Landes nachträglich ändern könnte dies dazu führen, dass bestehende oder geplante Investitionen nicht mehr den regulatorischen Anforderungen entsprechen. Dies könnte etwa Anpassungen der Anlagestrategie, zusätzliche Prüfpflichten oder eine notwendige Veräußerung von Beteiligungen zur Folge haben.

12.10 Risiken durch Kreditgewährung

12.10.1 Allgemeine Risiken der Kreditgewährung

Die Kreditvergabe birgt verschiedene Risiken, die sich auf die Performance des Teilfonds I auswirken können.

Es besteht das Risiko, dass ein Kreditnehmer die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nicht mehr erfüllen kann und/oder zahlungsunfähig wird und somit die Zinsen nicht bedienen und den ihm gewährten Kredit nicht zurückzahlen kann. Ein Kreditnehmer kann in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, die eine Restrukturierung des Kredits notwendig machen. Restrukturierungen bedürfen mitunter ein erhebliches Maß an Abwicklungsverhandlungen und/oder Umstrukturierungen des Kredits, zu denen unter anderem

auch eine Reduzierung der Zinsen sowie eine erhebliche Abschreibung des Kapitalbetrags eines solchen Kredits gehören können. Selbst bei einer erfolgreich abgeschlossenen Restrukturierung besteht das Risiko, dass bei Fälligkeit eines derartigen Kredits keine Kreditrückzahlung erfolgt.

Sollte ein Kredit während der Laufzeit nicht vollständig getilgt werden, muss er entweder verlängert oder von einem neuen Kreditgeber übernommen werden. Falls keine Refinanzierung erfolgt, besteht das Risiko eines Zahlungsausfalls.

Der Wert der Vermögenswerte des Teilfonds I kann durch vorzeitige Rückzahlungen von Krediten beeinträchtigt werden. Vorzeitige Rückzahlungen werden durch Änderungen der Zinssätze sowie durch eine Vielzahl von wirtschaftlichen, geografischen und anderen Faktoren beeinflusst, auf die der Teilfonds I keinen Einfluss hat. Vorabzahlungen führen zu einem erhöhten Wiederanlageisiko, da der Teilfonds I überschüssige Mittel früher als erwartet realisieren kann.

Zwangsvollstreckungen in Kredite sind ein weiteres Risiko, da diese langwierig und kostspielig sein können. Kreditnehmer können sich durch rechtliche Mittel gegen die Durchsetzung wehren.

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Kreditnehmer trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der

Währung, fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes, oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Teilfonds I Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Kreditnehmer in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position den einem Währungsrisiko.

12.10.2 Besondere Risiken bei der Gewährung von Gesellschafterdarlehen

Der Teilfonds I beabsichtigt, Kredite vorrangig in Form von Gesellschafterdarlehen zu vergeben.

In vielen Ländern werden Gesellschafterdarlehen nachrangig behandelt, sodass im Falle einer Insolvenz des Kreditnehmers zunächst alle anderen Gläubiger bedient werden, bevor eine Rückzahlung an den Teilfonds I erfolgt, bspw. in Deutschland gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO. Zudem kann eine Restrukturierung solcher Darlehen erschwert sein, wenn mehrere Gesellschafterdarlehen vergeben wurden und unterschiedliche Interessen eine Einigung verhindern.

Ein weiteres Risiko besteht in der engen Abhängigkeit der Darlehensrückzahlung von der

finanziellen Lage der Gesellschaft. Gerät das Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten oder droht eine Insolvenz, steigt das Ausfallrisiko erheblich. Hinzu kommt, dass Gesellschafterdarlehen häufig unbesichert oder nur schwach besichert sind, wodurch sich die Möglichkeiten zur Forderungsdurchsetzung im Insolvenzfall weiter einschränken. Zusätzlich können regulatorische und steuerliche Risiken entstehen. So besteht beispielsweise das Risiko, dass ein Gesellschafterdarlehen als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft wird, was steuerliche Nachteile mit sich bringen kann. Darüber hinaus können gesetzliche Regelungen die Vergabe und Rückzahlung solcher Darlehen erschweren und zu weiteren finanziellen Unsicherheiten führen.

12.11 Erwartete Ertragsentwicklung

Es wird im Zeitpunkt der Auflage des Teilfonds I erwartet, dass in den ersten Jahren nach dem Gründungsdatum des Teilfonds I keine Erträge erzielt werden, da der Teilfonds I im Einklang mit der an langfristige Investitionen orientierten Anlagestrategie eines ELTIF zunächst auf den Aufbau von Vermögenswerten ausgerichtet ist. Die im Prospekt enthaltenen Prognosen stellen keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar.

12.12 Risiko im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Wie in Abschnitt 11 (Interessenkonflikte auf Ebene des Teilfonds I)¹² dargestellt, kann es auf Ebene des Teilfonds I zu Interessenkonflikten kommen. Es ist nicht auszuschließen, dass insbesondere die Vertriebsstelle als auch der Anlageberater nicht nur die Interessen der Anleger oder des Teilfonds I berücksichtigt, sondern auch die Interessen anderer Mitglieder der HEP-Gruppe. Es besteht insofern das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein im Interesse der Anleger, sondern möglicherweise auch zugunsten von anderen Mitgliedern der HEP-Gruppe getroffen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies negativ auf den Wert der von dem Teilfonds I unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögenswerte auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten des Teilfonds I kommen oder der Teilfonds I kann sich ihm bietenden wirtschaftliche Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen.

13. Kosten⁵

13.1 Allgemeines

Alle Kosten wie Gebühren und Vergütungen verstehen sich zuzüglich etwaiger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dies gilt auch, soweit die Mehrwertsteuer auf aus den genannten Vergütungen an Dritte gezahlte Vergütungen anfällt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat auch hinsichtlich der Kosten wie Gebühren, Vergütungen, soweit diese für Rechnung des Teilfonds I im Zusammenhang mit Zwischengeschalteten Akteuren, mit unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen oder den Vermögenswerten dieser Gesellschaften entstehen, entsprechend den nachfolgenden Regelungen einen Ersatzanspruch. Für die Berechnung des Ersatzes der Kosten ist auf die Höhe der Beteiligung des Teilfonds I an den Zwischengeschalteten Akteuren und den Qualifizierten Portfoliounternehmen abzustellen. Abweichend hiervon gehen Kosten, die bei den Zwischengeschalteten Akteuren und den Qualifizierten

Portfoliounternehmen aufgrund von besonderen für den Teilfonds I geltenden regulatorischen Anforderungen entstehen, nicht anteilig, sondern in vollem Umfang zulasten des Teilfonds I. Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten für Dienstleistungen in Luxemburg in der Regel der gesetzlichen Indexierung unterliegen und somit über die Laufzeit in Abhängigkeit der Entwicklung des Index steigen können. Variable Komponenten der Dienstleistungsverträge, wie insbesondere Abrechnungssätze auf Stundenbasis können in der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt werden. Bei Gründung des Teilfonds I nicht vertraglich vereinbarte Leistungen, wie z.B. Prüfungsleistungen externer Berater im Rahmen des Erwerbs Zulässiger Anlagegegenstände, können nur geschätzt werden. Aufgrund der erwartbaren Unterschiede in den Transaktionen, z.B. in Bezug auf die Anschaffungskosten eines Zulässigen Anlagegegenstandes, können hier nur Richtwerte angegeben werden. Der Fonds wird nur die tatsächlichen Kosten tragen. Die tatsächlich belasteten sonstigen Kosten sind dem Jahresbericht,

⁵ Zu beachten ist, dass die Kosten für Dienstleistungen in Luxemburg in der Regel einer gesetzlichen Indexierung unterliegen und sich daher je nach Entwicklung des Index über die Vertragslaufzeit erhöhen können. Variable Bestandteile der Dienstleistungsverträge, wie insbesondere die Stundensätze, können in der Übersicht nicht berücksichtigt werden. Dienstleistungen, die bei Auflegung des Teilfonds I nicht vertraglich vereinbart waren, wie z.B. Prüfungsleistungen, die von

externen Beratern im Rahmen des Erwerbs von Vermögenswerten erbracht werden, können nur geschätzt werden. Aufgrund der zu erwartenden Unterschiede in den Transaktionen, z.B. in Bezug auf die Anschaffungskosten eines Vermögenswerts, können hier nur annähernde Werte angegeben werden. Eine verlässlichere Darstellung der Kosten erfolgt im Jahresabschluss.

sowohl als Betrag als auch als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens zu entnehmen.

13.2 Einmalige Kosten

13.2.1 Kosten für die Errichtung des Teilfonds I

Die anfänglichen Kosten wie die Gründungs- und Anlaufkosten des Teilfonds I setzen sich unter anderem aus folgenden Posten zusammen:

- (i) Steuer- und Rechtsberatungskosten, die im Zusammenhang mit der Gründung und Registrierung des Teilfonds I bei den zuständigen Behörden für den Teilfonds I und/oder das Angebot der Anteile und die Notifizierung und Vorbereitung des Vertriebs des Teilfonds I in anderen Ländern anfallen, sowie Kosten für die Erstellung von Fondsdokumenten, steuerlichen Gutachten und anderen erläuternden Unterlagen;
- (ii) Gebühren und Ausgaben, die mit organisatorischen Tätigkeiten verbunden sind, einschließlich der Überprüfung von Vereinbarungen und der Struktur des Teilfonds I, der Entwicklung und Implementierung von Richtlinien und Verfahren in den Bereichen Risiko- und Liquiditätsmanagement, Bewertung sowie Schnittstellen zwischen Dienstleistern, sowie der Eröffnung und Dokumentation von Bankkonten;

- (iii) Druckkosten, anfängliche Anmeldegebühren und weitere Organisationsausgaben.

Die Gründungskosten können über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt und abgeschrieben werden.

Die Gesamtkosten für die Gründung belaufen sich auf bis zu EUR 500.000. Sofern diese von einem Dritten, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageberater und/oder einem anderen Mitglied der HEP-Gruppe verauslagt worden sind, kann eine Weiterbelastung an den Fonds erfolgen.

13.2.2 Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Zulässigen Anlagegegenständen

Hierunter fallen Kosten im Zusammenhang mit allen Maßnahmen, bei denen Kapital des Teilfonds I in Zulässige Anlagegegenstände investiert wird.

13.2.3 Vertriebskosten

So weit für den Vertrieb der Teilfondsanteile erforderlich, trägt der Teilfonds I behördliche Kosten, die Vergütungen von Delegationsempfängern, Dienstleistern und Wirtschaftsprüfern sowie die Kosten zum Listing und Onboarding bei Vertriebsplattformen, Depotbanken und depotführenden Stellen.

13.3 Laufende Kosten

13.3.1 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft

13.3.1.1 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilfonds I

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Teilfonds I für die Verwaltung des Teilfonds I eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,170 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds I (die „**Verwaltungsgebühr**“). Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt eine Mindestvergütung in Höhe von EUR 18.750 pro Kalenderquartal (pro rata temporis). Die Mindestvergütung gilt nicht für die ersten sechs Monate nach dem Gründungsdatum des Teilfonds I.

13.3.1.2 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktion als Zentralverwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Teilfonds I für die Funktion als Zentralverwaltungsstelle eine Gebühr in Höhe von 0,03 % p.a. bezogen auf das durchschnittliche Bruttofondsvermögen. Es gilt eine Mindestvergütung von EUR 5.000 pro Kalenderquartal (pro rata temporis). Die Mindestvergütung gilt nicht für die ersten

sechs Monate nach dem Gründungsdatum des Teilfonds I.

13.3.1.3 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Funktionen als Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Teilfonds I für die Funktion der Register- und Transferstelle eine Gebühr. Erfolgt die Investition des Anlegers über den Erwerb der depotbankverwahrfähigen Fondsanteile (Globalurkunde), entstehen keine gesonderten Einzelvergütungen durch die Verwaltungsgesellschaft. Erfolgt die Investition des Anlegers über eine Zeichnungsvereinbarung mit Registerführung bei der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg, fallen hierfür EUR 150 pro Kalenderquartal und Anleger sowie EUR 150 Euro pro Transaktion und Anleger an. Eine Transaktion umfasst jede Handlung, die gegenüber dem Anleger eine Geld- oder Anteilbewegung zur Folge hat. Für das Onboarding werden je Anleger einmalig EUR 600 berechnet. Für die Pflege des Registers der wirtschaftlich Berechtigten erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung von EUR 400 bei der Ersterfassung und für jede weitere Meldung, also sämtliche nach der Ersterfassung erforderlichen Aktualisierungen oder Änderungen im Register der wirtschaftlich Berechtigten, die in Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten erforderlich wird.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält ferner für die Abwicklung von Anteilscheingeschäften über eine Globalurkunde eine Gesamtgebühr von EUR 2.500 pro Kalenderquartal.

13.3.1.4 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Stellung von Mandatsträgern

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Vermögen des Teilfonds I für die Stellung des *“Responsable du contrôle du respect des obligations”* gem. Artikel 4 2004 AML/CFT-Gesetz eine Gebühr in Höhe von EUR 8.000 p. a. (pro rata temporis). Diese Vergütung ist jährlich nachträglich zahlbar. Für jede weitere Stellung eines Mandats kann die Verwaltungsgesellschaft ebenfalls eine Gebühr in Höhe von EUR 8.000 p. a. (pro rata temporis), jährlich nachträglich zahlbar, erheben.

13.3.1.5 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für die Domizilierung des Teilfonds I

Durch die Verwaltungsgesellschaft kann die Domizilierung möglicher Zwischengeschalteter Akteure mit Sitz in Luxemburg erfolgen. Für diese Einheiten steht der Verwaltungsgesellschaft pro Gesellschaft eine Gebühr von EUR 2.500 p.a. zu.

13.3.1.6 Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für sonstige Dienstleistungen

Für die Dienstleistungen im Bereich der

Unternehmenssekretariatsdienste zur Erfüllung der gesetzlichen und administrativen Verpflichtungen in Luxemburg (u. a. Pflege und Aktualisierung der Register, Publikations- und Dokumentationspflichten, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur, Datenmanagement, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden) und zur Erstellung und Pflege der Basisinformationsblätter und der Factsheets, steht der Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500 aus dem Vermögen des Teilfonds I pro Kalenderquartal zu.

13.3.1.7 Transaktionsgebühr der Verwaltungsgesellschaft

Für jeden Erwerb und jede Veräußerung eines Transaktionsgegenstandes erhält die Verwaltungsgesellschaft eine einmalige Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu EUR 10.000 und für jede Desinvestition bis zu EUR 5.000.

Neben der Transaktionsvergütung trägt der Teilfonds I die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Transaktionsgegenständen entstehenden Kosten (insbesondere Rechtsanwaltskosten, Steuerberatungskosten, Kosten für M&A-Beratung, Kosten rechtlicher, technischer, finanzieller, steuerlicher und ESG-bezogener Due-Diligence-Prüfungen, angemessene Reisekosten). Die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von

Vermögenswerten einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern werden dem Teilfonds I unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen eines Geschäfts belastet. Darüber hinaus werden Kosten im Zusammenhang mit dem Rücktritt und der Rückabwicklung von bereits geschlossenen Kaufverträgen dem Teilfonds I belastet.

13.3.2 Vergütung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle erhält aus dem Vermögen des Teilfonds I eine jährliche Vergütung von bis zu 0,03 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds I. Dabei kann die Verwahrstelle eine Mindestvergütung von bis zu EUR 5.000 pro Kalenderquartal (pro rata temporis) erheben. Die Mindestvergütung gilt nicht für die ersten sechs Monate nach dem Gründungsdatum des Teilfonds I. Die Verwahrstelle kann die Vergütung monatlich in Rechnung stellen.

Die Verwahrstelle erhält eine einmalige Transaktionsgebühr von EUR 250 pro Erwerb eines Transaktionsgegenstandes. Zusätzlich erhält die Verwahrstelle jährlich pro vom Fonds gehaltenen Transaktionsgegenstand EUR 125 für die jährlich durchzuführende Eigentumsnachweisprüfung. Allgemeine Informationen zu Transaktionskosten können Abschnitt 13.3.1.7 (Transaktionsgebühr der Verwaltungsgesellschaft) entnommen werden.

13.3.3 Sonstige Kosten

13.3.3.1 Vergütung des Anlageberaters

13.3.3.1.1 Reguläre Vergütung des Anlageberaters

Der Anlageberater erhält aus dem Vermögen des Teilfonds I eine Vergütung von bis zu 1,80 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Teilfonds I. Die Vergütung pro Anteilsklasse ist dem Abschnitt 8.1 (Anteilsklassen) zu entnehmen. Der Anlageberater ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Soweit der Teilfonds I in einen Zielfonds investiert, der vom Anlageberater oder einem Mitglied der HEP-Gruppe verwaltet oder beraten wird, wird die Anlageberatervergütung um die auf Ebene des Zielfonds gezahlte Beratungs- bzw. Verwaltungsgebühr reduziert, jedoch nicht unter null.

13.3.3.1.2 Erfolgsabhängige Vergütung des Anlageberaters

(1) Definition

Der Anlageberater erhält zusätzlich zu der vorgenannten Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung je Anteil (die „**Erfolgsvergütung**“). Die Erfolgsvergütung entspricht 25 % des Betrags, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den nach der folgenden Formel berechneten Betrag übersteigt (wobei ein Überschuss als „**Erfolgsanteil**“ und eine Unterschreitung als „**Fehlbetrag**“ bezeichnet wird): Das Ergebnis aus (i)

dem Anteilwert am letzten Tag der vorangegangenen Abrechnungsperiode (der „Referenzanteilwert“) plus (ii) dem Referenzanteilwert multipliziert mit der Summe aus (A) dem durchschnittlichen 12-Monats-EURIBOR-Tagesatz während des betreffenden Abrechnungszeitraums (B) 4 % (dieser Mindestwertzuwachs wird als die „Hurdle Rate“ bezeichnet) plus (iii) etwaige Fehlbeträge aus den vorherigen (bis zu) 5 Abrechnungsperioden (falls zutreffend). Der Anlageberater kann ganz oder teilweise auf seinen Anspruch auf die Erfolgsvergütung verzichten.

Wenn die entsprechende Hurdle Rate am Ende einer Abrechnungsperiode nicht überschritten wurde, erhält der Anlageberater keine Erfolgsvergütung. Im Falle der Unterschreitung der Hurdle Rate wird in der nächsten Abrechnungsperiode ein negativer Vortrag in Höhe des Fehlbetrags gebildet, der nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt ist. Der Anlageberater erhält in diesem Fall in der nächsten Abrechnungsperiode nur dann die Erfolgsvergütung, wenn die Wertentwicklung des Anteilwertes am Ende einer Abrechnungsperiode ausreicht, um die Hurdle Rate zuzüglich des vorgetragenen etwaigen Fehlbetrags zu überschreiten. Zur Klarstellung:

Beispiel 1 (vereinfacht):

Dieses Beispiel veranschaulicht die Berechnung der Erfolgsvergütung in einer Situation, in der die Hurdle Rate in einer Abrechnungsperiode erstmals überschritten wird, ohne dass Fehlbeträge aus Vorperioden zu berücksichtigen sind.

Die Erfolgsvergütung wird nur auf den Überschuss über die Hurdle Rate und die Summe aller Fehlbeträge aus den letzten (bis zu) 5 Abrechnungsperioden berechnet. Etwaige Fehlbeträge werden (bis zu) 5 Abrechnungsperioden vor der betreffenden Abrechnungsperiode aufsummiert und weiter vorgetragen. Sobald die Hurdle Rate (zuzüglich der etwaig vorgetragenen Fehlbeträge) überschritten wurde, sind die bis dahin entstandenen Fehlbeträge für die folgenden Abrechnungsperioden nicht mehr bei der Berechnung der Erfolgsvergütung zu berücksichtigen. Ebenso werden Fehlbeträge, die für 5 Abrechnungsperioden vorgetragen wurden, danach nicht mehr berücksichtigt.

Die Abrechnungsperiode entspricht dem Geschäftsjahr des Fonds. Für die Berechnung der Erfolgsvergütung endet die erste Abrechnungsperiode erst am 31. Dezember des Kalenderjahres, das unmittelbar auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Fonds aufgelegt wurde.

Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass bei Rückgaben während einer Abrechnungsperiode die erfolgsabhängige Vergütung im NAV berücksichtigt wird.

Annahmen:

Position	Wert
Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode 1	100
Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode 2	120
Durchschnitt der EURIBOR-12 Monate in der Abrechnungsperiode 2	2,5%

Berechnung der Erfolgsvergütung:

Berechnungsschritt	Wert
Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode	120
Mindestwertzuwachs / Hurdle Rate	$100 + 100 \times (2,5\% + 4\%) = 106,5$
Überschreitung der Hurdle Rate	$120 - 106,5 = 13,5$
Erfolgsanteil (25% der Überschreitung)	$25\% \times 13,5 = 3,3375$
Erfolgsvergütung	3,3375

Beispiel 2 (vereinfacht):

Dieses Beispiel zeigt eine Berechnung unter Einbeziehung eines vorgetragenen Fehlbetrags aus der Vorperiode. Es illustriert, wie der Anteilwert sowohl die Hurdle Rate als auch den Fehlbetrag überschreiten muss, um einen Anspruch auf Erfolgsvergütung zu begründen.

Annahmen:

Position	Wert
Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode 2	120
Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode 3	124
Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode 4	140
Durchschnitt der EURIBOR-12 Monate in der Abrechnungsperiode 3	2,75%
Durchschnitt der EURIBOR-12 Monate in der Abrechnungsperiode 4	3 %

Berechnung der Erfolgsvergütung:

Berechnungsschritt – Abrechnungsperiode 4	Wert
Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode	140
Mindestwertzuwachs / Hurdle Rate	$124 + 124 \times (3\% + 4\%) = 132,68$
Hurdle Rate + Ausgleich des Fehlbetrags	$132,68 + 4,1 = 136,78$
Der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über dem Wert von 136,78 und somit ist sowohl die Hurdle Rate erreicht als auch der Fehlbetrag aus dem Vorjahr ausgeglichen -> Anspruch auf	

Erfolgsvergütung für die Abrechnungsperiode.	
Überschreitung der Hurdle Rate -> Erfolgsanteil	140 – 136,78= 3,22
Erfolgsvergütung	25% x 3,22= 0,805

(2) Anteilwertentwicklung

Die Anteilwertentwicklung ist nach der BVI-Methode zu berechnen. Nähere Erläuterungen befinden sich beim BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (www.bvi.de).

(3) Rückstellung

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene Erfolgsvergütung im Fonds je ausgegebenem Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem Fonds zu. Eine Erfolgsvergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

(4) Auszahlung

Die Auszahlung der Erfolgsvergütung erfolgt jeweils nach Geschäftsjahresende und ist auf 90 % der liquiden Anlagen des Fonds begrenzt, die nicht zur Bedienung von Verbindlichkeiten, Ausschüttungen, Kosten und Gebühren, Rückstellungen, Verlustvorträgen, Investitionen oder Reinvestitionen sowie der Erfüllung von Rücknahmeanträgen benötigt werden. Ein nicht ausgezahlter Anteil der Erfolgsvergütung wird ausgezahlt, sobald die genannten Bedingungen erfüllt sind.

13.3.3.1.3 Transaktionsvergütung des Anlageberaters

Bei Erwerb und Veräußerung eines Transaktionsgegenstandes durch den Teilfonds I hat der Anlageberater einen Anspruch auf eine Transaktionsgebühr bis zu einer Höhe von 1,5 % des Gesamtinvestitionsvolumens der jeweiligen Investition zuzüglich etwaiger Steuern in gesetzlicher Höhe. „**Gesamtinvestitionsvolumen**“ bezeichnet den vertraglich festgelegten Betrag, der für den Kauf oder Verkauf von Transaktionsgegenständen investiert wird, unabhängig von später anfallenden Zahlungszeitpunkten (Milestones). Dabei sind sämtliche Transaktionsnebenkosten sowie weitere Transaktionsbestandteile enthalten, wie z.B. erstattungsfähige Auslagen (Reimbursables) und Vorfälligkeitsentschädigungen im Zusammenhang mit der Refinanzierung. Allgemeine Informationen zu Transaktionskosten können Abschnitt 13.3.1.7 (Transaktionsgebühr der Verwaltungsgesellschaft) entnommen werden.

13.3.3.2 Vergütung der Vertriebsstellen

Die Vertriebsstellen erhalten für die von ihnen erbrachten Leistungen eine in Luxemburg marktübliche Vergütung, die von der Vergütung des Anlageberaters abgezogen

wird und im Jahresbericht offengelegt wird.

Überdies ist die Vertriebsstelle berechtigt, einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Anteilswertes der ausgegebenen Anteile zu erheben.

13.3.3.3 Vergütung des Portfoliomanagers

Der Portfoliomanager erhält aus dem Vermögen des Teilfonds I für seine Tätigkeiten eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,06 % des Anteils des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens, der in Fremdwährungen (d. h. in anderen Währungen als der Basiswährung), Derivaten sowie in liquiden Anlagen (ohne Bankguthaben oder Bargeld) gehalten wird.

Die Mindestvergütung, die der Portfoliomanager für seine Dienstleistungen erhält, beträgt insgesamt EUR 1.500 Euro pro Kalenderquartal. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

13.3.3.4 Weitere Kosten

Zudem können folgende Kosten zulasten des Teilfonds I anfallen:

- (i) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten der Verwahrung ausländischer Vermögenswerte im Ausland sowie Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr inkl. ggf. anfallender Negativzinsen, sowie Anbieter von Prime-Brokerage Dienstleistungen;
- (ii) Kosten für Berater; etwa der Rechts-, Steuer- und Fachberater im Hinblick auf den Teilfonds I und seine Vermögenswerte sowie steuerrechtliche Bescheinigungen;
- (iii) Kosten der Anbieter von Bewertungs-, Buchhaltungs- und Verwaltungsdienstleistungen, beispielsweise Kosten für die externe Bewertung der Vermögenswerte wie unabhängige Gutachter und Sachverständige;
- (iv) Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten (einschließlich rechtlicher, technischer, finanzieller, steuerlicher und ESG-bezogener Due Diligence). Hierzu zählen auch Kosten für den Rücktritt und die Rückabwicklung bereits geschlossener Kaufverträge;
- (v) Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten der Vermögenswerte des Teilfonds I (insbesondere Gebühren und Vermittlungsvergütungen für Fremdkapitalbeschaffung, Zinsen, Verwaltungs-, Instandhaltungs-, Versicherungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten sowie Kosten für notarielle Beglaubigungen und Handelsregistereintragungen);
- (vi) Projektentwicklungskosten wie insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Architekten, Fachplaner, weitere Projektentwickler (z.B. hep energy GmbH), Kosten

- für Gutachten (z.B. Meteocontrol, Ertragsgutachten), Kosten für die Grundstückssicherung, Kosten für Genehmigungen, Kosten für Erwerb und/oder Pacht von Grundstücken, Kosten für den Netzanschluss;
- (vii) Kosten für die ESG-Auditierung (Mandantierung eines externen Auditors, anteilige Prozesskosten für Analysten) der Zulieferer von Komponenten zu Vermögenswerten, in die der Fonds investiert;
- (viii) Kosten für die Erstellung der Treibhausgasbilanzierung (hierbei insbesondere anteilige Prozesskosten für Analysten, Datenbanken für Emissionsfaktoren, ggf. Beratungsleistung bei der Anpassung für künftige Anforderungen) und zur Ermittlung der Principal Adverse Indicators auf Ebene der Vermögenswerten (hierbei insbesondere Einkauf entsprechender Daten von einem Rückversicherer, anteilige Prozesskosten für Analysten);
- (ix) Kosten für die Nutzung spezialisierter Datenanbieter, die Angaben zu Verstößen mandantierter oder potenzieller Lieferanten und Dienstleister gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen bereitstellen;
- (x) Kosten für die Nutzung spezialisierter Datenanbieter, die Daten zu den Emissionsfaktoren im Rahmen der Erstellung der Treibhausgasbilanz zur Verfügung stellen;
- (xi) Kosten für die Nutzung eines Analysetools zur Durchführung der robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse;
- (xii) Prüfungs-, Registrierungs- und Regulierungskosten, etwa Gebühren und Kosten, die staatliche Stellen wie die CSSF (z.B. Rechts- und Steuerberatungskosten, Übersetzungskosten, Veröffentlichungskosten) in Bezug auf den Teilfonds I erheben;
- (xiii) Kosten im Zusammenhang mit Vertriebszulassungen bzw. Notifizierung des Teilfonds I im Ausland;
- (xiv) Kosten für die Identifizierung der Anleger nach dem Geldwäschegesetz (GwG);
- (xv) Kosten zur Absicherung möglicher Währungs-, Zins- und Ausfallrisiken und für insoweit zu erfüllende regulatorische Anforderungen (z.B. European Market Infrastructure Regulation; Collateral Manager o.ä.);
- (xvi) Kosten für einen elektronischen Permanent-Datenraum und die Erstellung und Nutzung eines dauerhaften Datenträgers;
- (xvii) Kosten für den Druck und Versand gesetzlich vorgeschriebener Verkaufsunterlagen;

- (xviii) Kosten für die Bekanntmachung von Berichten, Anteilspreisen und Ausschüttungen sowie steuerlicher Grundlagen;
- (xix) Kosten für Erwerb und Nutzung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes, einschließlich Kosten für die Nutzung von geeigneten Benchmarks;
- (xx) Kosten im Zusammenhang mit dem Marketing des Fonds;
- (xxi) Kosten infolge gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen, insbesondere solche im Zusammenhang mit den Zielen der „Net Zero by 2050“-Initiative, etwa für den Erwerb von Emissionszertifikaten, Kompensationsprojekte oder ähnliche Maßnahmen;
- (xxii) Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft und ihrer Vermögenswerte und deren Verwahrung evtl. entstehende in- und ausländische Steuern und Abgaben einschließlich etwaiger Steuernachzahlungen und damit verbundener Zinsforderungen in Folge geänderter Rechtsentwicklung (z.B. geänderte Verwaltungspraxis, geänderte Rechtsprechung).

Die Verwaltungsgesellschaft hat keine Höchstbeträge für den Ersatz der unter Abschnitt 13.2.2, 13.2.3, 13.3.1.3, 13.3.1.4, 13.3.1.5, 13.3.1.6, 13.3.3.1.2, 13.3.3.2, 13.3.3.4 genannten Sonstigen Kosten

vereinbart. Diese können daher (so weit diese transaktionsbezogen sind pro Transaktion in Bezug auf einen Transaktionsgegenstand) ausnahmsweise bis zu 100 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds I betragen. Bei nachgewiesenen Mehrkosten kann dieser Höchstbetrag überschritten werden. Es ist unwahrscheinlich (wenngleich nicht ausgeschlossen), dass diese Höhe erreicht wird. Der Teilfonds I wird nur die tatsächlichen Kosten tragen und daher die vorstehend genannte Höhe in der Regel unterschreiten.

13.4 Aggregierte Kosten

Gemäß Artikel 25 Absatz 2 der ELTIF Verordnung ist das allgemeine Kostenverhältnis des Teilfonds I das Verhältnis der Gesamtkosten zum durchschnittlichen NAV des Teilfonds I. Es wird als Prozentsatz mit zwei Dezimalstellen angegeben, jährlich aktualisiert und beinhaltet sämtliche auf Ebene des Teilfonds I anfallenden Kosten, einschließlich etwaiger Steuern.

Das allgemeine Kostenverhältnis umfasst unter anderem:

- die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich der Vergütung für Portfolioverwaltung, Risikomanagement und Zentralverwaltung);
- die Vergütung der Verwahrstelle;
- die Vergütung von Anlageberatern oder sonstigen Drittanbietern im Zusammenhang mit der Anlagestrategie,

- laufende Vertriebskosten (sofern anwendbar),
- die Kosten der Wirtschaftsprüfung sowie der Erstellung von Jahres- und Halbjahresberichten,
- Rechts- und Steuerberatungskosten,
- Kosten im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Veröffentlichungs- und Reportingpflichten (insbesondere gemäß PRIIPs-, SFDR- und AIFM-Regelungen);
- anteilige Gründungskosten;
- sowie alle weiteren laufenden Betriebskosten, die dem ELTIF regelmäßig belastet werden.

Nicht berücksichtigt werden nicht vorhersehbare Transaktionskosten, erfolgsabhängige Vergütungen (Performance Fees), Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie Kosten auf Ebene von etwaigen Zielfonds,

sofern diese nicht konsolidiert offengelegt werden.

Über die Gesamtlaufzeit des Teilfonds I wird insgesamt eine durchschnittliche Gesamtkostenquote von bis zu 2,5 % des durchschnittlichen Nettoinventarwerts angestrebt.

Die Gesamtkostenquote wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts auf Basis der verfügbaren Informationen geschätzt. Sie ist gestützt auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts unterstellten Kostenannahmen und kann im Laufe der Zeit aufgrund tatsächlicher Entwicklungen oder des Nichteintretens getroffener Annahmen (z.B. des angenommenen Fondsvolumens) variieren.

Anhang II – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9, Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 and Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

hep solar Invest ELTIF
(nachfolgend auch „**Teilfonds I**“; soweit in diesem Anhang nicht anderweitig definiert, haben die in diesem Anhang verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Teilfondsanhang des Prospekts)

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900F47XNRHV5R6F38

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 80 %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%

Nein

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Der Teilfonds I investiert unmittelbar oder mittelbar in Infrastruktur zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbarer Energie. Im Bereich der Infrastruktur zur Erzeugung erneuerbarer Energie investiert der Teilfonds I in Photovoltaikanlagen („PV-Anlagen“). Durch die PV-Anlagen wird Strom aus Solarenergie erzeugt, wodurch im Vergleich zur Stromerzeugung durch nicht-erneuerbare Energien ab Inbetriebnahme über den Lebenszyklus einer PV-Anlage eine CO₂-Reduktion herbeigeführt wird. Im Bereich der Infrastruktur zur Speicherung von Energie investiert der Teilfonds I in stationäre Energiespeicher, die Strom speichern und zu einem späteren Zeitpunkt in Form von Strom wieder abgeben. Der Teilfonds I investiert nicht in Pumpspeicherkraftwerke.

Der Teilfonds I wird spätestens ab Ende der Portfolioaufbauphase mindestens 80 % seines Bruttofondsvermögens (unmittelbar oder mittelbar) in nachhaltigen Investitionen anlegen, welche ein Umweltziel im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 („**Taxonomie-Verordnung**“) und / oder ein sonstiges Umweltziel gem. Art 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 („**SFDR Verordnung**“) erfüllen. Dabei werden vorrangig Investitionen, die konform mit einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung sind, angestrebt. Nur für solche Fälle, in denen aufgrund noch nicht erfüllter Anforderungen des Vermögenswerts die Erreichung des Umweltziels nach Taxonomie-Verordnung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, wird die Investition als Beitrag zu einem sonstigen Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung eingestuft. Das Ziel der Anlagestrategie ist es, auch solche anfänglich derart klassifizierten Investitionen über den Zeitverlauf der Investition als Beitrag zu einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu klassifizieren.

Soweit der Teilfonds I in ökologisch nachhaltige Investitionen i.S.d. Taxonomie-Verordnung investiert, wird mit der Investition das in Art. 9 lit. a), 10 Taxonomie-Verordnung definierte Umweltziel „Klimaschutz“ verfolgt.

Der Teilfonds I strebt daneben als nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung die „Reduktion der CO₂-Emissionen“ beziehungsweise „Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie“ an.

Für die Zielerreichungsmessung wird kein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne des Titels III Kapitel 3a der Verordnung (EU) 2016/1011 anzusehen ist, herangezogen. Zusätzlich wird der Teilfonds I aktiv verwaltet und somit wird kein Referenzwert zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziel festgelegt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?

Die im vorstehenden Abschnitt genannten Nachhaltigkeitsziele werden anhand folgender Indikatoren gemessen:

- *Prozent der Vermögensallokation, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten investiert wurde, die im Einklang mit der EU-Taxonomie sind;*

Bei den **wichtigsten nachhaltigen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Prozent der Vermögensallokation, die in nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 investiert sind;*
- *Intensität der Treibhausgasemissionen (CO₂) je Megawatt-Stunde (MWh) erzeugter elektrischer Energie (CO₂/MWh);*

Die Indikatoren *Prozent der Vermögensallokation, die in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten investiert wurde, die im Einklang mit der EU-Taxonomie sind* und *Prozent der Vermögensallokation, die in nachhaltige Investitionen nach Art. 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019 / 2088 investiert sind* und bemessen sich als Verkehrswert einer jeweiligen Investition als Anteil am Bruttofondsvermögen.

Der Indikator *Intensität der Treibhausgasemissionen (CO₂) je Megawatt-Stunde (MWh) erzeugter elektrischer Energie (CO₂/MWh)* ermittelt die im Zusammenhang mit der Energieproduktion in Zusammenhang stehenden direkten und indirekten Emissionen einer Investition des Teilfonds I nach Maßgabe der Bilanzierungsgrundsätze des Green House Protocol („GHG Protocol“). Dies umfasst sowohl direkte Emissionen aus der Betriebstätigkeit einer PV-Anlage (Scope 1 & 2) wie auch indirekte Emissionen, die aus der Produktion der Komponenten entlang von Lieferketten entstehen (Scope 3).

Die kontinuierlichen Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen im Hinblick auf die Ziele des Übereinkommens von Paris werden sichergestellt, indem der mit der Investitionstätigkeit des Teilfonds I verbundene CO₂ Ausstoß über die gesamte Laufzeit der Investition ermittelt und die so gewonnenen Emissionsdaten je Einheit elektrischer Energie (Kilowattstunde) mit Transitionsszenarien⁶, die eine übereinstimmende Zielsetzung mit dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 („**Pariser Klimaabkommen**“) gewährleisten, verglichen werden. Die Transitionsszenarien legen wissenschaftsbasierte Vergleichswerte für die Emissionsintensität elektrischer Energie für die Energiewirtschaft fest (Reduktionspfade), die in Einklang mit der Zielsetzung des Pariser Klimaabkommens stehen. Ein wesentlicher Beitrag zum Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ liegt bei direkten oder indirekten Investitionen in PV-Anlagen vor, wenn die ermittelten Emissionsintensitäten der mit der Investitionstätigkeit in Verbindung stehenden elektrischen Energie unterhalb oder auf dem Reduktionspfad der Transitionsszenarien liegen.

Folgende Zielwerte für einen Zielpfad einer 1,5° C kompatiblen Energiewirtschaft, aufgeteilt nach unterschiedlichen geografischen Regionen, werden dabei zu Grunde gelegt:

Jahr	2010	2021	2022	2030	2035	2040	2045	2050
	Europäische Union							
(tCO ₂ /MWh)	0,365	0,251	0,267	0,05	0,00	0,00	0,00	0,00
	Nordamerika							
(tCO ₂ /MWh)	0,450	0,312	0,299	0,075	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ International Energy Agency (2021): *Net zero by 2050*

	Non-OECD							
(tCO ₂ /MWh)	0,643	0,568	0,560	0,560	0,077	0,077	0,00	0,00
	OECD							
(tCO ₂ /MWh)	0,417	0,304	0,302	0,077	0,00	0,00	0,00	0,00

Über die Entwicklung der Nachhaltigkeitsindikatoren wird im jährlich zu veröffentlichenden Jahresbericht des Teilfonds I Bericht erstattet.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Sofern eine Investition als taxonomiekonform qualifizieren soll, darf diese Investition andere Umweltziele nach der Taxonomie-Verordnung nicht erheblich beeinträchtigen und es sind die Anforderungen an den Mindestschutz gemäß Art. 18 Taxonomie-Verordnung einzuhalten. Zur Einhaltung des Grundsatzes der nicht erheblichen Beeinträchtigung anderer Umweltziele werden die für die jeweilige Wirtschaftstätigkeit geltenden technischen Bewertungskriterien nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission herangezogen.

Bei der Wirtschaftstätigkeit „Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie“ im Sinne von Ziffer 4.1 des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 werden alle der nachfolgenden Bewertungskriterien berücksichtigt. Bei der Wirtschaftstätigkeit „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ im Sinne von Ziffer 7.6 des Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 wird nur das nachfolgend skizzierte und in der Delegierten Verordnung näher dargestellte Bewertungskriterium für das andere Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ berücksichtigt.

Umweltziel	Vorgehensweise
<i>Anpassung an den Klimawandel</i>	Vor einer Investitionsentscheidung wird für die Projekte eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung nach Beschreibung des Anhang A der Delegierten Verordnung (EU 2021/2139) durchgeführt. Diese kann auch die Ableitung von Mitigations- und Anpassungsmaßnahmen auf Projektebene zur Folge haben.
<i>Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</i>	Vor dem Kauf entsprechender in den Solarparks verwendeter Komponenten werden Komponenten unter anderem auf ihre Langlebigkeit und Recyclingfähigkeit hin bewertet, sofern dies auf Basis

	von in der Gegenwart definierbarer Parameter möglich ist.
<i>Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme</i>	Vor einer Investitionsentscheidung wird überprüft, ob eine nach jeweiligem nationalem Standard durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Umweltscreening durchgeführt wurde, welches zum Ziel hatte, die wesentlichen Einflüsse auf Natur und Lebensräume systematisch zu erfassen.

Es wurden Verfahren und Prozesse eingerichtet, die im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des Teilfonds I gewährleisten, dass zum Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs oder der Errichtung der PV-Anlagen oder stationären Energiespeicher (zusammen die „**Infrastrukturanlagen**“) sowie während der Haltephase durch den Teilfonds I oder die von diesem gehaltenen Qualifizierten Portfoliounternehmen die Mindestschutzkriterien gem. Art. 18 Taxonomie-Verordnung adressiert und vor der Investitionsentscheidung sowie nachgelagert auf den Zeitpunkt der Investition berücksichtigt werden. Werden im Nachgang zur Geschäftsaufnahme Umstände bekannt, die die Aufnahme der Geschäftsbeziehung hätten unmöglich erscheinen lassen, wird über das Aufrechterhalten der Geschäftsbeziehung – beispielsweise über Wartungs- oder Ersatzteillieferungsvereinbarungen – im Einzelfall entschieden. Außerdem sind im Rahmen der Investitionen des Teilfonds I Geschäfte unzulässig, die zwar am Ort der jeweiligen PV-Anlage (Zielland) zulässig sein mögen, aber in Luxemburg als unzulässig oder widerrechtlich bewertet würden (Gewährleistung der guten Unternehmensführung), sowie Geschäfte, die gegen den Code of Conduct der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageberaters, gegen Compliance-Anforderungen oder ethische Grundsätze verstoßen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“), auf welche in dem Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ näher eingegangen wird, werden berücksichtigt, indem durch entsprechende Verfahren und Prozesse etwaige nachteilige Auswirkungen ermittelt und auf die Reduktion der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen hingewirkt wird. In Abhängigkeit des Indikators und des Projektfortschritts bei Ankauf und während der Haltedauer des jeweiligen Vermögenswerts wird überprüft, ob die entsprechenden Voraussetzungen eingehalten werden bzw. wurden.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren sind z.B. im Bereich der Komponentenentstehung und -herstellung der Projekte sowie in Bezug auf schädigende Einflüsse bei der Bau- und Betriebstätigkeit an der Projektfläche zu erwarten. Daneben gibt es PAI-Indikatoren, die während der Haltedauer berücksichtigt werden.

Die berücksichtigten PAI-Indikatoren sind derart gewählt, dass sie die wahrscheinlichsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen. Die ausgewählten PAI-Indikatoren für alle direkten und indirekten Investitionen in Infrastrukturanlagen werden regelmäßig während der Haltedauer (sofern der jeweilige PAI-Indikator während der

Haltedauer relevant ist) überprüft. Sollte diese Prüfung ergeben, dass eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung eines oder mehrerer PAI-Indikatoren vorliegt, erfüllt die jeweilige Investition nur dann die Anforderungen an nachhaltige Investitionen, wenn Maßnahmen ergriffen werden, um die erhebliche Beeinträchtigung zu beseitigen.

Hinsichtlich des PAI „CO₂-Fußabdruck“ wendet der Teilfonds I bei der Auswahl der mandatierten Komponentenzulieferer ein „Best-in-Class“-Verfahren an, in dem Sinne, als dass er solchen Komponentenzulieferern bei Gleichheit aller übrigen Kriterien Vorzug gibt, die einen geringeren Treibhausgasfußabdruck bei der Herstellung ihrer Komponenten aufweisen als vergleichbare Komponentenhersteller.

Hinsichtlich des PAI „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ findet eine Überprüfung statt, ob die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und/oder Genehmigung erteilten Auflagen aus Genehmigung oder Umweltgutachten (weiter) eingehalten werden. Ferner werden alle behördlichen Auflagen, die im Rahmen des Bauleitverfahrens auferlegt wurden, während der Investitionsdauer umgesetzt sowie die Umsetzung überprüft.

Hinsichtlich des PAI „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ wird überprüft, ob gegen die mandatierten oder zu mandatierenden Lieferanten der Hauptkomponenten Verfahren vor einem National Contact Point (NCP) der OECD-Mitgliedsstaaten anhängig waren.

PAI-Indikatoren können eine Stichtagsbezogenheit aufweisen. Es wird insoweit im Moment der Investitionsentscheidung überprüft, ob es zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gekommen ist.

Für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die auch nach der Investitionsentscheidung, also während der Haltedauer, auftreten können, findet eine regelmäßige Überprüfung statt, ob solche nachteiligen Auswirkungen eingetreten sind. Auf Basis dieser Überprüfung können im Falle festgestellter Beeinträchtigungen entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Im Rahmen des Mindestanteils ökologisch nachhaltiger Investitionen des Teilfonds I steht dessen Investitionstätigkeit im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („Mindestschutzkriterien“). Hierzu wurden Verfahren und Prozesse zur Messung der Konformität des Investitionsziels mit diesen Mindestschutzkriterien einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, entwickelt. Diese Verfahren und Prozesse haben zum Ziel, eine möglichst hohe Abdeckung der vorhergehenden Produktionsstufen bei der Herstellung der Investitionsgüter im Hinblick auf die Einhaltung von Mindestschutzkriterien zu erreichen. Sie beinhalten auch die fortlaufende Beobachtung der regulatorischen Entwicklungen zu Mindestschutzkriterien und ggf. einer Anpassung der eingerichteten Verfahren und Prozesse. Weitere Ausführungen zu den Verfahren und Prozessen finden sich im nachstehenden Abschnitt bei der Beschreibung zu den

Maßnahmen zur Reduktion nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Hinsichtlich der Mindestschutzkriterien wird im Besonderen auf die Ausführungen unter dem PAI „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ verwiesen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Teilfonds I berücksichtigt bei seinen Investitionsentscheidungen die wichtigsten, unten aufgeführten PAI.

Der Teilfonds I legt in Infrastrukturinvestitionen an. Die delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 („RTS SFDR“) sieht für Infrastrukturinvestitionen weder Wahl- noch Pflicht-PAI vor.

Mangels entsprechender Vorgaben von PAI für Infrastruktur in den RTS SFDR, wurden die in nachstehender Tabelle aufgeführten PAI als für den Teilfonds I wesentlich erachtet, so dass diese vorliegend Berücksichtigung finden.

<u>PAI-Oberkategorie</u>	<u>PAI</u>	<u>Art der Berücksichtigung</u>	<u>Maßnahmen zur Reduktion</u>
Treibhausgas-emissionen	CO ₂ -Fußabdruck	Quantitative Erfassung und Offenlegung. Keine Definition von Schwellenwerten hinsichtlich der Investierbarkeit.	Die Emissionen eines Projekts werden bei Netzanschluss bilanziell aktiviert. Es bestehen keine Schwellenwerte für eine Investitionsfähigkeit eines Vermögenswerts. In Bezug auf die in den Infrastrukturanlagen verbauten Komponenten strebt der Teilfonds I zur Reduktion lieferkettenbezogener Emissionen insbesondere eine Zusammenarbeit mit solchen Lieferanten an, die ihrerseits über eine Emissionsreduktionsstrategie verfügen und entsprechende Maßnahmen umsetzen. Dies kann auch bedeuten, dass in einem intern entwickelten Ratingsystem solche Lieferanten bevorzugt ausgewählt werden, die sich bezüglich der Treibhausgasintensität gegenüber Wettbewerbern positiv unterscheiden („Best-in-Class“). Das alleinige Entstehen von Emissionen im Vorfeld des Netzanschlusses

			wird allein nicht als schädigender Einfluss angesehen. In einer Gesamtabwägung zwischen kommerziellen und emissionspezifischen Gesichtspunkten wird auch die Fähigkeit zur Emissionsreduktion eines Herstellers bewertet und bei der Beschaffungentscheidung mit zu Grunde gelegt.
Biodiversität	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Qualitative Erfassung und Offenlegung. Keine Definition von Schwellenwerten hinsichtlich der Investierbarkeit.	<p>Dieser Indikator misst, ob sich die Infrastrukturprojekte an ihren jeweiligen Standorten negativ auf vorhandene Biodiversität auswirken. Grundsätzlich wird von einem schädigenden Einfluss ausgegangen, wenn seitens der Genehmigungsbehörde der Ausweis von Kompensationsmaßnahmen (wie bspw. Ausgleichsflächen oder Zahlungen) angeordnet wurden. Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung findet eine Überprüfung statt, ob die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme und/oder Genehmigung erteilten Auflagen aus Genehmigung oder Umweltgutachten (weiter) eingehalten werden.</p> <p>Ferner werden alle behördlichen Auflagen, die im Rahmen des Bauleitverfahrens auferlegt wurden, während der Investitionsdauer umgesetzt sowie die Umsetzung überprüft.</p>
Soziales und Beschäftigung	Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Qualitative Erfassung und Offenlegung. Keine Definition von Schwellenwerten hinsichtlich der Investierbarkeit.	<p>Unter diesem Indikator werden sämtliche nachteiligen Auswirkungen auf soziale Nachhaltigkeitsfaktoren einbezogen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl der Komponentenhersteller. Jede Form von Kinder- und Zwangsarbeit, Verstoß gegen die Koalitionsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlung, Diskriminierung, Non-fair pay und non-equal opportunities sind über diese Indikatoren behandelt.</p> <p>Als eine Kontroverse um einen möglichen Verstoß werden anhängige Verfahren vor dem jeweiligen National Contact Point for Responsible Business Conduct behandelt, die jedes Mitgliedsland der OECD eingerichtet</p>

			<p>hat. Die anhängigen Verfahren können sich entweder direkt gegen den Teilfonds I oder einen im laufenden Geschäftsjahr beauftragten Lieferanten von Hauptkomponenten richten. Im Vorfeld der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung werden die Lieferanten einer risikobasierten Analyse, die sich auf Daten aus dem Prewave-Tool stützt und das Sitzland des Geschäftspartners und seine Branche abdeckt, unterzogen. Auf Basis dieser Analyse werden herstellerepezifische Präventionsmaßnahmen in Abhängigkeit der Risikostruktur des Lieferanten umgesetzt. Dies reicht von der Unterzeichnung des Supplier Code of Conduct über die Versendung von Fragekatalogen hin zu einer Auditierung mit eigenen Mitarbeitenden und spezialisierten Dienstleistern für entsprechende Audits.</p> <p>Die jährliche Überprüfung von Geschäftspartnern, mit denen fortlaufende Geschäftsbeziehungen in Wartungs- oder Ersatzteillieferungsgeschäften unterhalten werden, richtet sich auf die Wiederholung der abstrakten Risikoanalyse, der laufenden Durchführung des Newsfeed-Screenings sowie einer Einzelfallentscheidung zur Fortsetzung der Geschäftsbeziehung bei festgestellten Auffälligkeiten im Rahmen der Überprüfung. Eine Auffälligkeit ist dabei beispielsweise ein sich verschlechternder Alert-Score im Prewave-Tool von einem Jahr auf das nächste oder anhängige Verfahren vor dem jeweiligen NCP.</p>
--	--	--	---

Die Einschätzung von Investitionen hinsichtlich ihrer nachteiligen Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren kann sowohl auf Nachhaltigkeitsdaten von externen ESG-Datenanbietern als auch auf internen Analysen und Datenerhebungen basieren. Das Portfoliomanagement des Teilfonds I verfolgt das Prinzip der ESG-Integration auf Ebene einzelner Finanzprodukte wie dem hier vorliegenden Teilfonds I. Darunter ist die systematische Berücksichtigung der wichtigsten PAI in den wesentlichen Schritten des Investmentprozesses zu verstehen. In diesem Rahmen analysieren Nachhaltigkeitsanalysten und die Portfoliomanager des Teilfonds I auch die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von (geplanten) Investitionen auf

Nachhaltigkeitsfaktoren und dokumentieren die Ergebnisse. Der Teilfonds I greift auf diese Dokumentation zu und wird die identifizierten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bezüglich der vorgenannten Indikatoren messen und bei seinen Investitionsentscheidungen zu Grunde legen.

Die Möglichkeit zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit entsprechender Informationen im Markt ab. Sofern die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig vorliegen, werden geeignete Schätzungen verwendet. Nicht für alle Vermögenswerte, in die der Teilfonds I investiert, sind die benötigten Daten in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität vorhanden. So unterliegt beispielsweise die Ermittlung lieferkettenbezogener Treibhausgasemissionen marktüblichen Schätzverfahren, da nicht für jeden Rohstoff der verwendeten Komponenten die spezifische geografische Herkunft bestimmt werden kann. In diesem Fall werden CO₂-Emissionen mit global gemittelten Emissionsfaktoren bewertet. Darüber hinaus bestehen insbesondere im Kontext des Indikators „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ Unsicherheiten in Bezug auf die Einschätzung, wann es sich um eine Kontroverse handelt oder wie viel Zeit nach einer Kontroverse vergangen sein muss, bevor davon ausgegangen werden kann, dass der entsprechende Zulieferer einer Komponente Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen vorgenommen hat.

Weitere Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthält der Anhang „Nachhaltiges Investitionsziel“ zum Jahresbericht des Teilfonds I.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Teilfonds I verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie.

Zu diesem Zweck wird der Teilfonds I Infrastrukturanlagen errichten bzw. erwerben, unmittelbar oder mittelbar halten und verwalten sowie verkaufen. Die Investitionen können dabei auch über Beteiligungen an Zielfonds des Initiators als externem alternativen Investmentfondsmanager, oder über Zwischengeschaltete Akteure sowie Qualifizierte Portfoliounternehmen erfolgen. Hierzu wird auf den untenstehenden Abschnitt 3 bezüglich indirekter Investitionen in PV-Anlagen verwiesen.

PV-Anlagen erzeugen elektrische Energie. Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen je erzeugter Kilowattstunde elektrischer Energie angestrebt. Dabei weisen die zur Erzeugung von elektrischer Energie gebauten PV-Anlagen ein hohes Emissionsprofil in der Projektierungs- und Bauphase auf, während die Emissionen im späteren Betrieb der PV-Anlage demgegenüber stark abnehmen. Im Ergebnis ergibt sich über die gesamte Laufzeit der PV-Anlage einschließlich Projektierungs- und Bauphase ein Emissionsprofil, das zu einer Reduzierung der Emissionsintensität je erzeugter Einheit elektrischer Energie beiträgt. In Bezug auf die Veräußerung von Renewable Energy Certificates (RECs), Herkunftsnachweisen (Gos) oder ähnlichen Verbriefungen von

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

CO₂-Emissionen wird auf die Ausführungen im Hauptteil des Emissionsdokuments verwiesen.

1. Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung bezüglich direkter Investitionen in PV-Anlagen und stationäre Energiespeicher

Bzüglich des nachhaltigen Umweltziels Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung werden die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021 / 2139 („**Delegierte Taxonomie-Verordnung**“) berücksichtigt. Hierbei kommen vor allem die Wirtschaftstätigkeit „Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie“ gemäß Ziffer 4.1 sowie die Wirtschaftstätigkeit „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Ziffer 7.6 sowie Ziffer 4.10 „Speicherung von Strom“ des Anhang I Delegierte Taxonomie-Verordnung, in Betracht. Sofern im Einzelfall weitere Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Delegierten Verordnung zur Taxonomie-Verordnung in Betracht kommen, werden die hierfür jeweils einschlägigen technischen Bewertungskriterien herangezogen. Auf die in der Delegierten Taxonomie-Verordnung konkret genannten Anforderungen an die jeweilige ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit wird verwiesen.

Hinsichtlich indirekter Investitionen in PV-Anlagen wird auf die nachstehende Ziffer 3 verwiesen.

2. Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung bezüglich direkter Investitionen in PV-Anlagen

In Bezug auf das Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung wird bei direkt oder indirekt über Objektgesellschaften gehaltenen PV-Anlagen der mit der Investitionstätigkeit des Teilfonds I verbundene CO₂ Ausstoß über die gesamte Laufzeit der Investition ermittelt und die so gewonnenen Emissionsdaten je Einheit elektrischer Energie (Kilowattstunde) mit Transitionsszenarien², die eine übereinstimmende Zielsetzung mit dem Übereinkommen von Paris gewährleisten, verglichen. Die Transitionsszenarien legen wissenschaftsbasierte Vergleichswerte für die Emissionsintensität elektrischer Energie für die Energiewirtschaft fest (Reduktionspfade), die in Einklang mit der Zielsetzung des Pariser Klimaabkommens stehen. Ein wesentlicher Beitrag zum Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ liegt bei direkten oder indirekten Investitionen in PV-Anlagen vor, wenn die ermittelten Emissionsintensitäten der mit der Investitionstätigkeit in Verbindung stehenden elektrischen Energie unterhalb oder auf dem Reduktionspfad der Transitionsszenarien liegen.

Die zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels „Reduktion von CO₂-Emissionen“ herangezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren sind die Produktionskapazitäten der vom Teilfonds I gehaltenen PV-Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in Megawatt peak (MWp) sowie die Intensität der Treibhausgasemissionen je Megawatt-Stunde (MWh) erzeugter elektrischer Energie (CO₂e / MWh).

Sofern und soweit die jeweilige Infrastrukturanlage die vorgenannten Anforderungen an das ökologische Ziel erfüllt, erfüllen die im Zusammenhang mit dieser Infrastrukturanlage gehaltenen Bewirtschaftungsgegenstände sowie die diesbezüglich gehaltenen

² International Energy Agency (2021): *Net zero by 2050*

Infrastruktureinrichtungen (z.B. für den Betrieb benötigte Straßen, Wege, Gebäude) ebenfalls das ökologische Ziel, da diese der Zielerreichung durch die Infrastrukturanlage dienlich sind.

Vorbereitende Tätigkeiten zur Errichtung von PV-Anlagen erfüllen das Umweltziel, wenn diese Tätigkeiten dazu dienen. Als Nachhaltigkeitsindikator wird die voraussichtliche Produktionskapazität der geplanten PV-Anlage herangezogen.

Eine direkte oder indirekte Investition leistet ab Ankauf bzw. ab Beginn der Errichtung und/oder während der Haltedauer einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung, wenn im Rahmen eines Maßnahmenplans dargelegt wird, wie innerhalb einer Frist von 3 Jahren die vorgenannten Voraussetzungen an Investitionen in Infrastrukturanlagen eingehalten werden. Die jeweilige Investition leistet durch Vorlage eines solchen Maßnahmenplans und während der Umsetzung dieses Plans bereits einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ für den Fall der Investitionen in PV-Anlagen oder zum Umweltziel „Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie“ für den Fall stationärer Energiespeicher.

3. Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung und Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung bezüglich indirekter Investitionen in PV-Anlagen

Bei über Zwischengeschaltete Akteure gehaltenen Infrastrukturanlagen werden diese in Höhe der Beteiligung in die Quote für nachhaltige Investitionen einberechnet. Dies gilt entsprechend auch für mehrstufige Beteiligungsstrukturen.

Bei Beteiligungen an Zielfonds, die ebenfalls von dem Initiator als externer alternativer Investmentfondsmanager verwaltet werden, gilt das Vorstehende entsprechend, d.h., es liegt ein wesentlicher Beitrag zum Umweltziel „Klimaschutz“ und / oder zum Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ beziehungsweise „Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie“ in dem Umfang vor, in dem die vom jeweiligen Zielfonds gehaltenen Vermögenswerte die vorstehenden Kriterien erfüllen.

Sofern es sich bei dem jeweiligen Zielfonds nicht um einen von dem Initiator verwalteten Teilfonds I handelt, liegt ein wesentlicher Beitrag zum Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ beziehungsweise „Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie“ in dem Umfang vor, in dem der jeweilige Zielfonds in einem vergleichbaren Maße und mit einem vergleichbaren Ambitionsniveau einen wesentlichen Beitrag zu diesem nachhaltigen Ziel leistet. Die Vergleichbarkeit ist jeweils im Einzelfall zu bewerten. Bei nicht von dem Initiator verwalteten Zielfonds gelten im Hinblick auf das Umweltziel „Klimaschutz“ nach der Taxonomie-Verordnung die Ausführungen entsprechend.

Bei der Investition in Zielfonds wird der Umfang der Investitionen des jeweiligen Zielfonds, die wesentlich zu einem oder zu beiden Umweltzielen beitragen, anhand der im jeweiligen Jahresbericht des Zielfonds angegebenen Informationen ermittelt. Zur Klarstellung: Die Beteiligung am jeweiligen Zielfonds erfüllt in der Höhe die Anforderungen an das nachhaltige Ziel, in dem der jeweilige Zielfonds diese Zielerreichung im jeweils letzten Jahresbericht ausgewiesen hat. Sofern der jeweilige Zielfonds und dieser Teilfonds I unterschiedliche Geschäftsjahre haben, sind jeweils die zuletzt für den Zielfonds verfügbaren Daten zu verwenden, sodass der Stichtag dieser Daten ggf. nicht mit dem Geschäftsjahresende des Teilfonds I übereinstimmt. Bei einer erheblichen zeitlichen Differenz zwischen den verfügbaren Daten und dem Geschäftsjahresende des Teilfonds I, werden nach besten Kräften und Bemühen

aktuellere Daten verwendet oder eine Bestätigung eingeholt, dass es keine wesentlichen Änderungen gab.

Sofern die Investitionen eines Zielfonds zu mindestens 80% des Bruttofondsvermögens des Zielfonds als nachhaltige Investitionen nach vorstehender Maßgabe qualifizieren, wird die Beteiligung am Zielfonds in voller Höhe als Investition mit dem Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ beziehungsweise „Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie“ eingestuft, wobei der Anteil der Investitionen, welcher die Anforderungen an das Umweltziel „Klimaschutz“ nach der Taxonomie-Verordnung erfüllt, stattdessen auch diesem Ziel zugerechnet werden kann. Bei einer niedrigeren Quote des Zielfonds an nachhaltigen Investitionen wird der entsprechende Beteiligungsanteil einem nachhaltigen Ziel im Sinne der Strategie dieses Teilfonds I zugerechnet.

Gesellschafterdarlehen müssen der Finanzierung von (direkt oder indirekt gehaltenen) Qualifizierten Portfoliounternehmen dienen, die ihrerseits in solche Tätigkeiten investieren, welche die Anforderungen an eines der nach der Anlagestrategie verfolgten Umweltziele verfolgen. Ist dies der Fall, können diese in die Quote für nachteilige Investitionen mit dem Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ beziehungsweise „Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie“ einberechnet werden.

Soweit im Rahmen der Stromerzeugung Umwelt- oder Energienachweise generiert werden, können diese, soweit möglich, gehandelt oder veräußert werden, um weitere Erträge für den Teilfonds I zu generieren.

4. Umweltziel „Ressourceneffizienz bei der Nutzung erneuerbarer Energie“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung bezüglich direkter Investitionen in stationäre Energiespeicher

In Bezug auf das Umweltziel „Ressourceneffizienz der Nutzung erneuerbarer Energie“ investiert der Teilfonds I in stationäre Energiespeicher, bei denen es sich nicht um Pumpspeicherkraftwerke handelt.

Der zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels „Ressourceneffizienz bei der Nutzung erneuerbarer Energie“ herangezogene Nachhaltigkeitsindikator ist die Speicherkapazität („Nennleistung“) der vom Teilfonds I gehaltenen stationären Energiespeicher in Megawattstunden (MWh).

5. Messsystem für die Erreichung der nachhaltigen Ziele

Die fortlaufende Messung und Überwachung der CO₂-Emissionsintensität wird durch ein internes Messsystem und die Treibhausgasbilanzierung des Teilfonds I gewährleistet. Hierdurch sowie durch eine fortlaufende Verpflichtung und Ansprache der internen und externen Projektbeteiligten (wie bspw. Zulieferern zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) soll eine kontinuierliche Umsetzung der nachhaltigen Anlagestrategie im Investmentprozess erreicht werden.

6. Weitere Angaben zur Anlagestrategie

Soweit der Teilfonds I Gesellschafterdarlehen an Qualifizierte Portfoliounternehmen begibt, geschieht dies als zweckgebundene Finanzierung zur Realisierung nachhaltiger Investitionen bezüglich der nach der Anlagestrategie des Teilfonds I angestrebten ökologischen Zielen.

Soweit der Teilfonds I in Zielfonds investiert, werden die nachhaltigen Investitionen der Zielfonds, welche die vorstehend in diesem Anhang genannten Kriterien für nachhaltige Investitionen bei Investitionen in Zielfonds erfüllen, entsprechend den obigen Ausführungen im Abschnitt „Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?“ in die Quote für nachhaltige Investitionen einberechnet.

Im Anlageprozess durchläuft jede Investmententscheidung ein mehrstufiges Auswahlverfahren. Während der Laufzeit der Investition findet ein Monitoring der Investitionen statt.

Im Vorfeld einer Investitionsentscheidung wird anhand eines ESG-Kriterienkatalogs ermittelt, inwieweit die von ihr als relevant erachteten und berücksichtigten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind. Hierzu zählen insbesondere die oben zu den Fragen „Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ und „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt“ dargestellten Indikatoren.

Die fortlaufende Messung und Überwachung der CO₂-Emissionsintensität wird durch ein internes Messsystem und die Treibhausgasbilanzierung des Teilfonds I gewährleistet. Hierdurch sowie durch eine fortlaufende Verpflichtung und Ansprache der internen und externen Projektbeteiligten (wie bspw. Zulieferern zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) soll eine kontinuierliche Umsetzung der nachhaltigen Anlagestrategie im Investmentprozess erreicht werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Zum Ende der Portfolioaufbauphase wird der Teilfonds I mindestens 80 % seines Bruttovermögens (direkt oder indirekt) in solche Vermögenswerte investieren, welche die Anforderungen an nachhaltige Investitionen erfüllen. Dies ist als Anlagegrenze in den Anlagebedingungen des Teilfonds I festgeschrieben.

Eine direkte oder indirekte Investition leistet ab Ankauf bzw. ab Beginn der Errichtung und/oder während der Haltedauer einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Investition im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung, wenn im Rahmen eines Maßnahmenplans dargelegt wird, wie innerhalb einer Frist von 3 Jahren die vorgenannten Voraussetzungen an Investitionen in Infrastrukturanlagen eingehalten werden.

Der Teilfonds I wird Infrastrukturanlagen errichten bzw. erwerben, unmittelbar oder mittelbar halten und verwalten sowie verkaufen.

Gesellschafterdarlehen müssen der Finanzierung von (direkt oder indirekt gehaltenen) Qualifizierte Portfoliounternehmen dienen, die ihrerseits in solche Tätigkeiten investieren, welche die Anforderungen an eines der nach der Anlagestrategie verfolgten Umweltziele verfolgen.

Im Vorfeld einer Investitionsentscheidung wird anhand eines ESG-Kriterienkatalogs ermittelt, inwieweit die als relevant erachteten und berücksichtigten Nachhaltigkeitskriterien erfüllt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

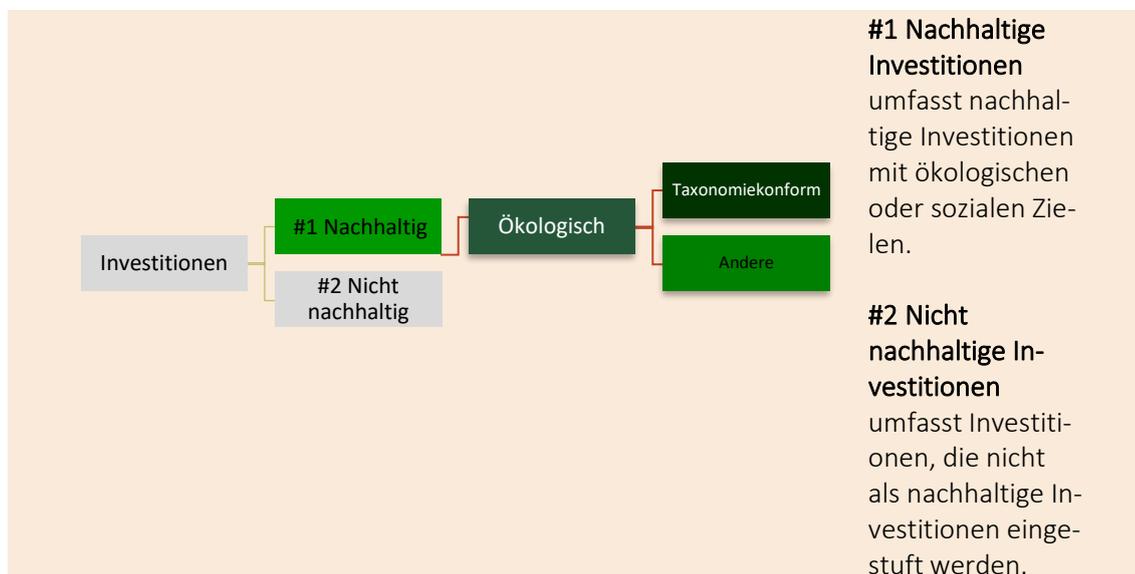
- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Dieses Kriterium ist für die Investitionstätigkeit des Teilfonds I nicht anwendbar, da der Teilfonds I entsprechend seiner Investitionsstrategie ausschließlich mittelbar und unmittelbar in Infrastrukturanlagen und Qualifizierte Portfoliounternehmen sowie Zielfonds investiert. Qualifizierte Portfoliounternehmen stellen kein Unternehmen im Sinne dieses Abschnitts dar, da hier maßgeblich die von der Qualifizierte Portfoliounternehmen gehaltenen Vermögenswerte betrachtet werden. Entsprechendes gilt für die Zielfonds.

Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Mindestens 80 % des Bruttofondsvermögens fallen in die Kategorie „#1 Nachhaltige Investitionen“, wobei diese die Anforderungen an ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mit dem Umweltziel „Klimaschutz“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung und/oder die Anforderungen an ökologisch nachhaltige Investitionen mit dem Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ beziehungsweise „Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie“ nach Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung erfüllen. Für Liquiditätsanlagen des Teilfonds I oder auf Zielfondsebene gilt diese Regelung entsprechend.

Bis zu 20 % des Bruttofondsvermögens fallen in die Kategorie „#2 Nicht nachhaltig“. Unter #2 fallen Instrumente, die für Liquiditäts- oder Absicherungszwecke eingesetzt werden.



- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Für die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels werden keine Derivate eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das angestrebte Mindestmaß nachhaltiger Investitionen, die mit dem Umweltziel Klimaschutz im Sinne der Taxonomie-Verordnung und/oder mit Umweltziel „Reduktion von CO₂-Emissionen“ beziehungsweise „Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie“ im Sinne vom Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung konform sind, beträgt 80 % des Bruttofondsvermögens, wobei sich die vorgenannte Quote aus einer beliebigen Verteilung nachhaltiger Investitionen mit dem Umweltziel nach der Taxonomie-Verordnung und/oder dem Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung zusammensetzen kann. Es kann daher auch vorkommen, dass die vorgenannte Quote ausschließlich durch nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel nach Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung erreicht wird und keine taxonomiekonformen Investitionen getätigt werden. Das Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung kann daher 0 % betragen.

Die Einhaltung der Anforderungen an taxonomiekonforme Investitionen des Teilfonds I für die als solche ausgewiesenen Investitionen werden zwar rechnerisch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses vom Abschlussprüfer des Teilfonds I geprüft, jedoch weder vom Abschlussprüfer noch von einem sonstigen Dritten darüber hinaus (technisch) überprüft. Der Name des Abschlussprüfers ergibt sich aus dem Verkaufsprospekt des Teilfonds I.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁸ investiert?**

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

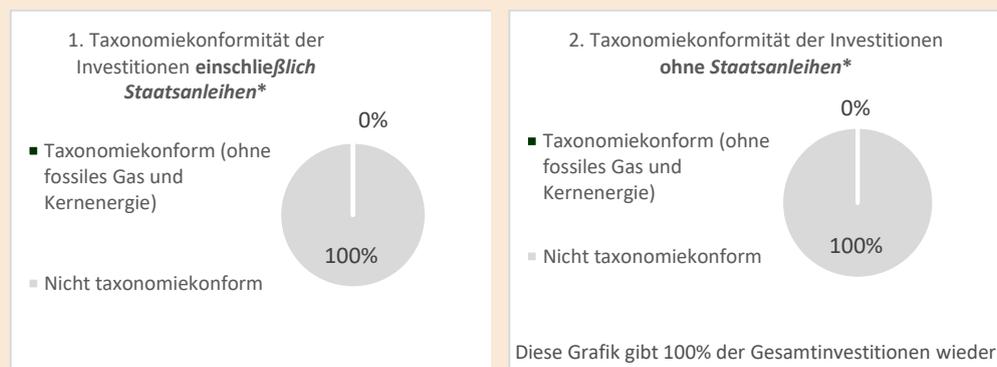
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Die wirtschaftliche Aktivität „Speicherung von Energie“ stellt eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne des Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 16 Taxonomie-Verordnung dar. Der Teilfonds I investiert daher auch in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 2 bzw. des Art. 16 der Taxonomie-Verordnung. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 %.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Teilfonds I strebt an, mindestens 80 % des Bruttobondsvermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung und / oder in ökologisch nachhaltige Vermögenswerte gem. Art 2 Nr. 17 SFDR Verordnung zu investieren. Dabei kann die 80 %- Quote entweder durch taxonomiekonforme Investitionen oder solche nach Art. 2 Nr. 17 SFDR Verordnung oder eine beliebige Kombination dieser erreicht werden. Die vorgenannte Quote kann daher auch ausschließlich durch taxonomiekonforme Investitionen erreicht werden. Mehr Investitionen könnten EU-Taxonomie konform sein, jedoch ist der Teilfonds I derzeit nicht in der Lage, den genauen Anteil der Investitionen, die EU-Taxonomie konform sind, im Vorhinein anzugeben.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Bei den Investitionen unter #2-Nicht nachhaltige Investitionen handelt es sich um liquide Anlagen in Form von Bankguthaben sowie ggf. sonstigen nach den Anlagebedingungen des Teilfonds I zulässigen Formen von liquiden Anlagen und / oder um Derivatgeschäfte zu Absicherungszwecken. Die liquiden Anlagen dienen Liquiditätszwecken.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz besteht nicht.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://fondswelt.hansainvest.com/de/downloads-und-formulare/download-center>

Anhang III – Verwaltungsreglement

hep Umbrella Fonds

DAS VERWALTUNGSREGLEMENT

Der Fonds

- 1.1 Der hep Umbrella Fonds („**Fonds**“) ist ein Investmentfonds – Organismus für gemeinsame Anlagen (*fonds commun de placement – organisme de placement collectif*) nach Teil II des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen („**Gesetz von 2010**“).
- 1.2 Bei dem Fonds handelt es sich um eine Umbrellastruktur, die aus mehreren Teilfonds (jeweils ein "**Teilfonds**") bestehen kann. Der Fonds kann Teilfonds auflegen, die als sogenannter „langfristiger Investmentfonds“ („**ELTIF**“) im Sinne der geänderten Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische langfristige Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung („**ELTIF Verordnung**“) genehmigt werden.
- 1.3 Die Verwaltungsgesellschaft erstellt den Prospekt. Im Prospekt des Fonds und seinem Anhang bzw. den jeweiligen Anhängen (jeweils ein „**Teilfondsanhang**“, der Prospekt des Fonds und seine Anhänge gemeinsam der "**Prospekt**") sind die einschlägigen Vorschriften aufgeführt, die für jeden Teilfonds gelten. Der Prospekt wird Anlegern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.
- 1.4 Die Vermögenswerte des Fonds werden von der HANSAINVEST LUX S.A. („**Verwaltungsgesellschaft**“) im Interesse der Anleger verwaltet. Der Fonds ist ein ungeteiltes Vermögen, wobei die Teilfonds jeweils einem separaten Teil des Vermögens des Fonds entsprechen. Der Fonds verfügt nicht über eine von seiner Verwaltungsgesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit. Der Fonds haftet somit nicht für die Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft.
- 1.5 Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Personen, die (i) Anleger sind oder (ii) Anteile des Fonds gezeichnet haben und an die noch keine Anteile ausgegeben wurden (in der Folge als „**Anleger**“ bezeichnet), der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind durch das vorliegende Verwaltungsreglement (das „**Verwaltungsreglement**“) geregelt.
- 1.6 Die erstmals gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wurde im Recueil électronique des sociétés et associations ("**RESA**") veröffentlicht. Künftige Änderungen des Verwaltungsreglements werden

luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt und ein Verweis auf diese Hinterlegung im RESA veröffentlicht.

- 1.7 Die Anteile des jeweiligen Teilfonds können an professionelle Anleger sowie gegebenenfalls an Kleinanleger vertrieben werden, sofern diese die rechtlichen Anforderungen der jeweiligen nationalen Gesetzgebung erfüllen und der jeweilige Teilfondsanhang einen Vertrieb an diese gestattet. Für den Vertrieb an Kleinanleger wird ein Basisinformationsblatt erstellt, das diesen rechtzeitig vor ihrer Investition zur Verfügung gestellt wird.
- 1.8 Das Nettovermögen des Fonds darf nicht weniger als eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR) betragen. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Zulassung des Fonds durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – die „CSSF“) erreicht werden (das „**Mindestkapital**“).
- 1.9 Mit dem Erwerb eines Anteils akzeptiert ein Anleger das Verwaltungsreglement sowie die künftigen Änderungen des Verwaltungsreglements.

Die Anlageziele und -strategie

- 2.1 Das Anlageziel des Fonds ist es, das Vermögen jedes Teilfonds zugunsten seiner Anleger in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie jedes Teilfonds und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung innerhalb der im Prospekt und im jeweiligen Teilfondsanhang genannten Grenzen zu verwalten. Näheres regelt der Prospekt.
- 2.2 Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen der einzelnen Teilfonds werden in Übereinstimmung mit diesem Verwaltungsreglement und dem Prospekt in zulässige Anlagevermögenswerte investiert, die solchen geografischen Gebieten, Industriesektoren oder Währungszone und spezifischen Arten von Finanzinstrumenten entsprechen, die die Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und wie im Prospekt offengelegt festlegt.
- 2.3 In diesem Zusammenhang legt die Verwaltungsgesellschaft die Anlagepolitik sowie alle besonderen Bedingungen für jeden Teilfonds im entsprechenden Teilfondsanhang des Prospekts fest, die für diesen Teilfonds gelten.
- 2.4 Die Verwaltungsgesellschaft legt auf der Grundlage des Grundsatzes der Risikostreuung die Anlagebeschränkungen fest, die im Prospekt näher erläutert werden.

Management des Fonds – Die Verwaltungsgesellschaft

- 3.1 Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen für Rechnung des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010, des Gesetzes vom 13. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**Gesetz von 2013**“) und gegebenenfalls der ELTIF Verordnung verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft ist gleichzeitig der alternative Investmentfondsmanager im Sinne des Gesetzes von 2013. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine luxemburgische Aktiengesellschaft (société anonyme), mit Sitz in 19, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.
- 3.2 Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über die Befugnisse, um den Fonds zu verwalten und zu betreuen.
- 3.3 Der Verwaltungsgesellschaft obliegen in ihrer Eigenschaft als alternativer Investmentfondsmanager gegenüber dem Fonds insbesondere die folgenden Pflichten:
1. Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2013 und gegebenenfalls der ELTIF Verordnung (einschließlich des Portfolio- und/oder Risikomanagements in Bezug auf diese Vermögenswerte);
 2. Administrative Tätigkeiten, darunter die Buchhaltung des Fonds, die Ausgabe von Anteilen;
 3. Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwertes je Anteil nach Maßgabe dieses Verwaltungsreglements und des Prospekts;
 4. Vermarktung und Vertrieb der Anteile.
- 3.4 Nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Pflichten und Befugnisse auf eigene Verantwortung teilweise an ihr geeignet erscheinende Personen oder Unternehmen zu delegieren, die über die erforderliche Expertise und die erforderlichen Ressourcen verfügen. Eine solche Delegation erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und des Gesetzes von 2013 sowie der Bestimmungen von der Delegierten Verordnung (EU) 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 und gegebenenfalls der ELTIF Verordnung.
- 3.5 Insbesondere kann die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement für den Fonds ganz oder teilweise an einen Portfoliomanager delegieren (der „**Portfoliomanager**“) bzw. sich von weiteren Dienstleistern bei der Verwaltung des Fonds oder eines Teils davon beraten lassen. Näheres hierzu wird im Prospekt beschrieben.
- 3.6 Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager und die weiteren Dienstleister haben jeweils Anspruch auf eine Gebühr nach Maßgabe des Prospektes.

- 3.7 Die Verwaltungsgesellschaft trifft wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten und behält diese bei, um zu verhindern, dass potenzielle Interessenkonflikte den Interessen des Fonds und seiner Anleger schaden. Näheres zu potenziellen Interessenkonflikten, sowie zur Behandlung von aufgetretenen Interessenkonflikten wird im Prospekt beschrieben.

Verwahrstelle

- 4.1 Die Verwaltungsgesellschaft hat die DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Luxemburg als Verwahrstelle des Fonds (die „**Verwahrstelle**“) ernannt. Die Verwahrstelle hat mindestens die Aufgaben und Pflichten, die im Gesetz von 2010, im Gesetz von 2013 und gegebenenfalls in der ELTIF Verordnung festgelegt sind. Die Verwahrstelle hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht; der Sitz befindet sich am Ballindamm 27, 20095 Hamburg, Deutschland. Die Verwahrstelle ist unter HRB56747 beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und handelt über ihre luxemburgische Niederlassung mit Sitz in 17, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-250367.

4.2 Aufgaben der Verwahrstelle

1. Die Aufgaben der Verwahrstelle umfassen insbesondere die Verwahrung von Finanzinstrumenten, die in Verwahrung genommen werden können.
2. Für sonstige Vermögenswerte prüft die Verwahrstelle das Eigentum des Fonds oder der für Rechnung des Fonds tätigen Verwaltungsgesellschaft an solchen Vermögenswerten und führt Aufzeichnungen derjenigen Vermögenswerte, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds oder die für Rechnung des Fonds tätige Verwaltungsgesellschaft an diesen Vermögenswerten das Eigentum hat. Die Beurteilung, ob der Fonds oder die für Rechnung des Fonds handelnde Verwaltungsgesellschaft Eigentümer ist, beruht auf Informationen oder Unterlagen, die von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegt werden und, soweit verfügbar, auf externen Nachweisen.
3. Die Verwahrstelle hält ihre Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand.
4. Die Verwahrstelle stellt eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher.

4.3 Unter ordnungsgemäßer Einhaltung des geltenden Rechts hat die Verwahrstelle:

1. sicherzustellen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und diesem Verwaltungsreglement erfolgen;
2. sicherzustellen, dass die Berechnung des Werts der Anteile gemäß dem Verwaltungsreglement und luxemburgischen Recht, und den in Artikel 17 des Gesetzes von 2013 dargelegten Verfahren erfolgt;

3. den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten, es sei denn, diese Weisungen verstößen gegen das Verwaltungsreglement oder luxemburgisches Recht;
 4. sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit den Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
 5. sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds im Einklang mit luxemburgischem Recht und im Einklang mit dem Verwaltungsreglement verwendet werden.
- 4.4 Entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes von 2013 kann die Verwahrstelle unter bestimmten Bedingungen die Vermögenswerte, für deren Verwahrung oder Aufzeichnung sie zuständig ist, ganz oder teilweise jeweils bestellten Korrespondenzverwahrstellen oder dritten Verwahrstellen anvertrauen. Die Verwahrstelle kann die in Art. 4.3 Nr. 1-5 dargelegten Aufgaben und Pflichten nicht an Dritte übertragen.
- 4.5 Handelt es sich bei dem Teilfonds um einen ELTIF, so hat die Verwahrstelle kein Recht auf Wiederverwendung von Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Artikel 29 der ELTIF Verordnung.
- 4.6 Die Verwahrstelle hat weder eine Entscheidungsbefugnis noch eine Beratungspflicht in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds. Die Verwahrstelle ist ein Dienstleister für den Fonds und nicht für die Erstellung dieses Verwaltungsreglements oder des Prospekts verantwortlich und steht daher weder für die Richtigkeit der im Prospekt enthaltenen Informationen noch für die Gültigkeit der Struktur und Vermögenswerte des Fonds ein.
- 4.7 Die Haftung der Verwahrstelle wird durch luxemburgisches Recht geregelt. Die in Artikel 19 Absatz 12 des Gesetzes von 2013 genannte Haftung der Verwahrstelle wird durch den Verwahrstellenvertrag nicht ausgeschlossen oder beschränkt. Sofern der Teilfonds als ELTIF qualifiziert, kann sich die Verwahrstelle abweichend von Artikel 19 Absatz 13 und Artikel 19 Absatz 14 des Gesetzes von 2013 im Falle eines Verlusts von Finanzinstrumenten, die von einem Dritten verwahrt werden, nicht von ihrer Haftung befreien
- 4.8 Die Abberufung der Verwahrstelle durch die Verwaltungsgesellschaft ist nur zulässig, wenn eine neue Verwahrstelle die in diesem Verwaltungsreglement festgelegten Funktionen und Verantwortlichkeiten einer Verwahrstelle übernimmt und die neue Verwahrstelle zuvor von der CSSF in dieser Funktion genehmigt wurde. Weiterhin hat die Verwahrstelle ihre Funktionen auch nach Abberufung so lange wahrzunehmen, wie es notwendig ist, um das ganze Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle zu übertragen.

- 4.9 Im Falle einer Kündigung durch die Verwahrstelle ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, welche die Funktionen und Verantwortung der Verwahrstelle gemäß dem Verwaltungsverglement übernimmt.
- 4.10 Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Gebühr nach Maßgabe des Prospekts.

Teilfonds

- a. Die Teilfonds bilden jeweils einen separaten Teil des Vermögens des Fonds.
- b. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit weitere Teilfonds auflegen und deren Namen und spezifische Merkmale (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Laufzeit, Anlageziele, -politik, -strategie und/oder -beschränkungen, spezifische Gebührenstruktur, Referenzwährung, Zeichnungs- und Rücknahmepolitik und Teilfondswährung) festlegen, wie im Prospekt näher beschrieben.
- c. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 stehen die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds jedoch nur für die Erfüllung der Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zur Verfügung, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind.
- d. Die Rechte der Anleger und Gläubiger im Hinblick auf ein Teilfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, der Verwaltung oder der Liquidation eines Teilfonds stehen, beschränken sich auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds.
- e. Investitionen eines Teilfonds in einen anderen Teilfonds sind nicht vorgesehen.

Anteile und Anteilklassen, Anteilausgabe

6.1 Form der Anteile

- 6.1.1 Der Fonds wird Inhaberanteile und Namensanteile ausgeben, wie im jeweiligen Teilfondsanhang spezifiziert.
- 6.1.2 Für die Namensanteile des Fonds wird von der Register- und Transferstelle ein Register am Firmensitz des Fonds geführt (das „**Register**“). Das Register enthält (i) eine Liste aller Anleger mit Namen und beruflicher oder privater Adresse, bzw. bei juristischen Personen deren Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Adresse und Handelsregisternummer (soweit vorhanden), sowie die Anzahl der jeweils gehaltenen Anteile nebst erfolgten Einzahlungen und (ii) ein Verzeichnis der Übertragungen der Anteile sowie das Datum der Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Annahme durch die Verwaltungsgesellschaft. Die Rechte an Anteilen, die im Register eingetragen sind, sowie deren Übertragung richtet sich nach den im Gesetz

dematerialisierte Anteile und den im Gesetz vom 1. August 2001 über den Wertpapierverkehr vorgesehenen Bestimmungen.

- 6.1.3 Die Inhaberanteile werden gemäß den Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen ausgeben, die durch eine Globalurkunde verbrieft werden.
- 6.1.4 Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Es können in registrierter Form Bruchteile von Anteilen mit bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden. Bruchteile von Anteilen werden anteilig an allen Ausschüttungen beteiligt, falls vorhanden. Es werden keine Anteilzertifikate an Anleger ausgegeben. Die Bestätigungen über das Anteilseigentum werden von der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt, sofern die Zahlung bei der kontoführenden Bank eingegangen ist.
- 6.1.5 Die Anteile haben keinen Nennwert und haben kein Vorzugs- oder Vorkaufsrecht. Alle Anteile innerhalb einer Anteilsklasse haben die gleichen Rechte und Privilegien. Jeder Anteil innerhalb einer Anteilsklasse berechtigt zu gleichen Teilen mit allen anderen Anteilen dieser Anteilsklasse an einer Ausschüttung, wenn Dividenden in Bezug auf diese Anteilsklasse (falls vorhanden) erklärt werden.

6.2 Ausgabe von Anteilen

- 6.2.1 Die Bedingungen des Angebots für Anteile werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und im Prospekt dargelegt.
- 6.2.2 Die Anteile können während der im Prospekt angegebenen Zeiträume und zu dem im Prospekt angegebenen Ausgabepreis gezeichnet werden. Der Ausgabepreis kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden und wird darüber hinaus auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt. Alle anfallenden Kosten und Gebühren sind im Prospekt aufgeführt.
- 6.2.3 Anteile können nach einem verpflichtungsbasierten Ansatz (commitment-based-approach) ausgegeben werden, wenn dies im Prospekt angegeben ist. In diesem Fall werden die Festlegung des Ausgabepreises und des entsprechenden Ausgleichsverfahrens (falls vorhanden) für jeden Teilfonds im Prospekt detailliert beschrieben.
- 6.2.4 Sofern im Prospekt nichts anderes bestimmt ist, hat die Zahlung des Ausgabepreises in der Währung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse (falls abweichend), die im Prospekt angegeben ist, innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist zu erfolgen. Sollte der Antragsteller den Ausgabepreis nicht innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist zahlen, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen und die entsprechenden Anteile nicht zuzuteilen. In einem solchen

kann die Verwaltungsgesellschaft alle darauf entstehenden Kosten und Schäden gegenüber dem Antragsteller geltend machen, sofern gesetzlich zulässig.

- 6.2.5 Die Verwaltungsgesellschaft kann in Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben Mindestzeichnungsbeträge und Mindesthaltedauern im jeweiligen Teilfondsanhang festlegen.
- 6.2.6 Die Ausgabe von Anteilen gegen Sacheinbringung ist ausgeschlossen.
- 6.2.7 Weitere Angaben zur Anteilsausgabe werden im Prospekt festgelegt.

6.3 Aussetzung der Ausgabe

- 6.3.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen vorübergehend einstellen, endgültig einstellen oder einschränken. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch bestimmten Personen oder juristischen Personen den Erwerb von Anteilen untersagen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz (i) der Anleger des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse oder (ii) des Fonds erforderlich ist.
- 6.3.2 Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft (i) nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies für notwendig erachtet, und (ii) jederzeit die Anteile zurücknehmen, die von Anlegern gehalten werden, die vom Kauf oder Halten von Anteilen ausgeschlossen sind sowie in allen weiteren, im Prospekt vorgesehenen, Fällen.

Rücknahme und Übertragung von Anteilen

7.1 Rücknahmeverfahren

- 7.1.1 Soweit es sich nicht um einen geschlossenen Teilfonds handelt, hat jeder Anleger die Möglichkeit, einen Antrag auf Rücknahme der von ihm gehaltenen Anteile und die Auszahlung des jeweiligen Rückzahlungspreises gemäß den Bestimmungen des Prospekts und des jeweiligen Teilfondsanhangs anzukündigen.
- 7.1.2 Anteile von Teilfonds, die als ELTIF qualifizieren, werden, soweit nicht im jeweiligen Teilfondsanhang anders geregelt, unter den folgenden Bedingungen zurückgenommen:
 1. Rücknahmen der Anteile sind nicht zeitweilig ausgesetzt;
 2. Rücknahmen werden nicht vor dem Ablauf einer Mindesthaltedauer, die im jeweiligen Teilfondsanhang näher bestimmt ist, gewährt;
 3. Der Gesamtbetrag der Rücknahmen wird zum Quartalsende begrenzt auf 50 % der in Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Vermögenswerte des Fonds. Wenn der Gesamtbetrag

Rücknahmen 50 % der der in Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Vermögenswerte des Fonds unterschreitet, werden die Rücknahmen anteilig an alle Anleger erfüllt.

- 7.1.3 Soweit es sich um einen geschlossenen Teilfonds handelt, besteht, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen im jeweiligen Teilfondsanhang, keine Möglichkeit für die Anleger, ihre Anteile während der Laufzeit des jeweiligen Teilfonds zurückzugeben oder Rücknahmeanträge zu stellen.

7.2 Zahlung des Rücknahmepreises

- 7.2.1 Die Auszahlung des Rücknahmepreises für die zurückgegebenen Anteile erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Bankarbeitstag, zu dem die Rücknahme erfolgt. Die Erfüllung von Rücknahmeverlangen durch Sachauskehrungen ist ausgeschlossen. Der Rücknahmepreis kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden und wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

- 7.2.2 Alle Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückgabepreises auflaufen (einschließlich jener Steuern, Provisionen und Gebühren, die in einem Land anfallen, in dem die Anteile verkauft werden), werden vom Rückgabepreis abgezogen, der an den zurückgebenden Anteilinhaber ausbezahlt wird. Die zurückgegebenen Anteile werden annulliert.

- 7.2.3 Weitere Angaben zu dem Verfahren für Rücknahmen enthält der Prospekt.

7.3 Rücknahmeaussetzung

- 7.3.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme der Anteile aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände (im Sinne von Artikel 8.2 dieses Verwaltungsreglements) vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Ist eine Rücknahmebeschränkung zur Wahrung der Interessen der Anleger ausreichend, darf die Rücknahme nicht ausgesetzt werden.

- 7.3.2 Die Verwaltungsgesellschaft kann erklären, dass Rücknahmen aufgeschoben werden, bis die außergewöhnlichen Umstände nicht mehr gegeben sind. Die so aufgeschobenen Rücknahmen werden anteilig gegenüber allen betroffenen Anlegern vorgenommen und gegenüber späteren Anträgen vorrangig behandelt.

7.4 Zwangsweise Rücknahme

- 7.4.1 Anteile können im Rahmen der anwendbaren Gesetze und der im Prospekt vorgegebenen Beschränkungen zwangsweise zurückgenommen werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft dies als im besten Interesse des Fonds erachtet. Die Rücknahmen erfolgen auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil am Bewertungstag nach der Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft, die Anteile zurückzunehmen. Der

sprechende Rücknahmebetrag ist ohne Zinsen frühestmöglich (unter Rücksichtnahme auf die Liquidität des Portfolios und die Interessen der Anleger) nach dem Datum der Wirksamkeit der Rücknahme zahlbar.

- 7.4.2 Sollte die Verwaltungsgesellschaft außerdem zu der Auffassung gelangen, dass eine Unzulässige Person Anteile hält, so kann die Verwaltungsgesellschaft diese Anteile zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wobei sie dies der Unzulässigen Person mindestens fünfzehn (15) Kalendertage im Voraus anzuzeigen hat. Unzulässige Personen meint jede Person, Firma, Körperschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Erbengemeinschaft oder andere Körperschaft, durch welche nach der alleinigen Meinung des Fonds das Halten von Anteilen den Interessen der bestehenden Anleger, des Fonds oder der Anteile abträglich sein kann, wenn dies zu einem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift, sei es in Luxemburg oder anderswo, führen kann, der dazu führt, dass die Anteile oder der Fonds eine verfügbare Befreiung oder Ausnahme von der Registrierung gemäß den Wertpapiergesetzen einer Rechtsordnung verlieren, oder die Anteile oder der Fonds gemäß den Wertpapiergesetzen einer Rechtsordnung registriert werden müssen; oder wenn der Fonds als Folge davon steuerlichen oder anderen regulatorischen Nachteilen, Geldstrafen oder Sanktionen ausgesetzt sein könnte, die er andernfalls nicht erlitten hätte, (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Tatsache, dass die Vermögenswerte des Fonds als „Planvermögen“ im Sinne der Vorschriften des US-Arbeitsministeriums gemäß dem Employee Retirement Income Security Act von 1974 in seiner geänderten Fassung gelten könnten).
- 7.4.3 Der Begriff „Unzulässige Person“ schließt jeden Anleger ein, der als US-Person im Sinne des Prospekts qualifiziert, und schließt jede Person, Firma, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Treuhandgesellschaft, Partnerschaft, Erbengemeinschaft oder andere Körperschaft ein, die nicht der Definition eines Qualifizierten Anlegers entspricht.
- 7.4.4 Die zurückgenommenen Anteile werden zurückgenommen und die Unzulässige Person ist nicht länger Anleger.

7.5 Übertragung von Anteilen

Anleger können voll eingezahlte Anteile frei übertragen außer auf die Verwaltungsgesellschaft. Soweit im jeweiligen Teilfondsanhang nicht anders geregelt, ist die Anmeldung von Anteilen zu einem Sekundärmarkt durch die Verwaltungsgesellschaft nicht vorgesehen. Dementsprechend übernimmt die Verwaltungsgesellschaft keine Verantwortung für den Handel der Anteile auf dem Sekundärmarkt und ist insbesondere gegenüber Anlegern, die aufgrund einer Transaktion an einem organisierten Markt oder multilateralen Handelssystem Anteile des Fonds halten, nicht verantwortlich. Anleger werden darauf

gewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft alle erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um zu vermeiden, dass die Anteile des Fonds von Unzulässigen Personen im Sinne des Prospekts gehalten werden.

Bewertung und Nettoinventarwert

8.1 Berechnung des Nettoinventarwerts

8.1.1 Soweit nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften erforderlich und im Rahmen der nach den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften geltenden Beschränkungen, wird der Nettoinventarwert pro Anteil für jeden Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft nach LUX GAAP und den im Prospekt beschriebenen Bewertungsregeln berechnet. Der Nettoinventarwert wird für jeden Tag, der im jeweiligen Teilfondsanhang als Bewertungstag definiert ist, berechnet. Die Berechnung wird jeweils am darauffolgenden Bewertungstag vorgenommen.

8.1.2 Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts werden im Prospekt weiter detailliert.

8.2 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

8.2.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in außergewöhnlichen Umständen aussetzen. Außergewöhnliche Umstände liegen insbesondere vor, wenn:

1. eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen), geschlossen oder der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
2. über Vermögenswerte nicht verfügt werden kann;
3. die Gegenwerte bei Verkäufen nicht zu transferieren sind;
4. es nicht möglich ist, den Anteilwert ordnungsgemäß zu ermitteln; oder
5. wesentliche Vermögensgegenstände nicht bewertet werden können.

8.2.2 Eine solche Aussetzung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht. Jede erklärte Aussetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, den die Verwaltungsgesellschaft angibt, was jederzeit vor, während oder nach dem jeweiligen Bewertungstag der Fall sein kann, und dauert an, bis die Verwaltungsgesellschaft die Aussetzung für beendet erklärt.

8.2.3 Die Verwaltungsgesellschaft wird alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um einen Zeitraum der Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.

8.2.4 Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts gemäß den vorstehend beschriebenen Umständen

im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Anleger erfolgen und in deren wohlverstandenen Interesse liegen.

Ausschüttungspolitik

- 9.1 Die Ausschüttungspolitik für jeden Teilfonds ist im Prospekt offengelegt.
- 9.2 Es darf keine Ausschüttung erfolgen, die dazu führen würde, dass das gesamte Nettovermögen des Fonds unter den gesetzlich vorgesehenen Mindestbetrag fallen würde. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Fälligkeitsdatum beansprucht werden, verfallen und fallen an den jeweiligen Teilfonds zurück.

Laufzeit, Auflösung und Verschmelzung des Fonds, der Teilfonds oder einer Anteilsklasse

10.1 Laufzeit

Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit aufgelegt. Für Teilfonds, die als ELTIF im Sinne der ELTIF Verordnung qualifizieren, wird im entsprechenden Teilfondsanhang eine Laufzeit festgelegt.

10.2 Bestimmungen zur Auflösung

10.2.1 Schließlich wird der Fonds oder einer seiner Teilfonds in allen im Gesetz von 2010 vorgesehenen Umständen aufgelöst.

10.2.2 Wenn die Verwaltungsgesellschaft die Auflösung des Fonds oder eines Teilfonds beschließt, wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann) durchgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft ernennt den Liquidator oder die Liquidatoren und bestimmt ihre Befugnisse und ihre Vergütung. Gemäß dem Gesetz von 2010 bedarf die Bestellung eines Liquidators durch die Verwaltungsgesellschaft der vorherigen Zustimmung durch die CSSF. Der Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Anleger des Fonds oder des Teilfonds im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem Fonds oder des jeweiligen Teilfonds verteilt.

10.3 Bestimmungen zur Auflösung der Teilfonds und der Anteilsklassen

10.3.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann einen seiner Teilfonds oder eine Anteilsklasse in ihrem alleinigen Ermessen auflösen. Eine solche Entscheidung kann u.a. unter den folgenden Umständen getroffen werden:

- (a) der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse ist auf den Mindestbetrag für diesen Teilfonds oder diese Anteilsklasse gesunken oder hat diesen nicht erreicht;
- (b) Änderungen im rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umfeld rechtfertigen eine solche Auflösung; oder

(c) die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

- 10.3.2 Tatsächliche Verwertungspreise von Vermögenswerten, Verwertungskosten und Auflösungskosten werden bei der Berechnung des Nettoinventarwertes für die Zwangsrücknahme berücksichtigt. Anleger des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse sind grundsätzlich ermächtigt, die Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile vor dem Wirksamwerden der Zwangsrücknahme weiterhin zu verlangen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt fest, dass dies nicht im besten Interesse der Anleger dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse liegt oder die gerechte Behandlung der Anleger gefährden könnte.
- 10.3.3 Rücknahmeerlöse, die von den Anlegern bei der Zwangsrücknahme nicht in Anspruch genommen wurden, werden gemäß den geltenden Rechtsvorschriften bei der „Caisse de Consignation“ für die Berechtigten hinterlegt. Sie verfallen nach der gesetzlichen Frist.
- 10.3.4 In Übereinstimmung mit Artikel 21 der ELTIF Verordnung wird die Verwaltungsgesellschaft vor dem Ende der Laufzeit des Teilfonds, der als ELTIF qualifiziert, einen nach Vermögenswerten aufgeschlüsselten Zeitplan für die geordnete Veräußerung dieser Vermögenswerte festlegen und die CSSF spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt des Endes der Laufzeit des Teilfonds davon unterrichten. Der Zeitplan enthält (i) eine Einschätzung des potenziellen Käufermarkts, (ii) eine Einschätzung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise, (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte und (iv) einen Zeitraum für den Abwicklungsplan.
- 10.3.5 Die Auflösung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse hat keinen Einfluss auf das Bestehen anderer Teilfonds oder Anteilklassen. Die Entscheidung, den letzten in dem Fonds bestehenden Teilfonds aufzulösen, führt zur Auflösung und Abwicklung des Fonds.
- 10.3.6 Eine Auflösung gem. Art. 10.3.1 und Art. 10.4.1 erfordert (i) die vorherige Genehmigung der CSSF und (ii) die vorherige Ankündigung gegenüber den Anlegern. Von dem Tag des Auflösungsbeschlusses der Verwaltungsgesellschaft an werden keine Anteile mehr ausgegeben. Eine Rücknahme von Anteilen bleibt hingegen möglich, sofern die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden kann. Gleichzeitig werden alle ermittelbaren ausstehenden Kosten und Gebühren zurückgestellt. Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anleger vor der Auflösung über eine Mitteilung, in der die Gründe und das Verfahren angegeben werden.
- 10.3.7 Die Auflösung des Fonds oder einer seiner Teilfonds gemäß Artikel 10.2 des Verwaltungsreglements wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und in mindestens zwei Zeitungen mit einer hinreichenden Verbreitung veröffentlicht werden, darunter eine Luxemburger Zeitung.

10.4 Bestimmungen zur Auflösung des Fonds

10.4.1 Der Fonds kann jederzeit nach geltendem Recht aufgelöst und abgewickelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem alleinigen Ermessen den Fonds, insbesondere unter den Umständen nach Artikel 10.3.1, auflösen.

10.4.2 Liquidationserlöse, welche von den Anlegern bei der Beendigung der Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds nicht beansprucht werden, werden bei der „Caisse de Consignation“ in Luxemburg hinterlegt. Sie verfallen nach der gesetzlichen Frist.

10.5 Verschmelzung, Übernahme und Umstrukturierung

10.5.1 Sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, kann ein Teilfonds durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in einen anderen luxemburgischen Investmentfonds oder einen Investmentfonds mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum, der einer gleichwertigen Aufsicht unterliegt, oder eine Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse eingebracht werden („**Verschmelzung**“), wenn besondere Umstände eintreten, die sich ihrer Kontrolle entziehen, wie z. B. politische, wirtschaftliche oder militärische Notfälle, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss kommt, angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer Bedingungen, einschließlich Bedingungen, die sich nachteilig auf die Fähigkeit eines Teilfonds auswirken können, wirtschaftlich effizient zu arbeiten, und unter gebührender Berücksichtigung der besten Interessen der Anleger, dass ein Teilfonds in einen anderen Fonds eingezahlt werden sollte.

10.5.2 Diese Entscheidung wird den Anlegern bei Bedarf mitgeteilt. Jedem Anleger des betreffenden Teilfonds wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Frist, die jedoch nicht weniger als einen Monat beträgt und in der genannten Mitteilung angegeben ist, ohne Rücknahmegebühr den Rückkauf seiner Anteile zu beantragen. Am Ende dieses Zeitraums ist die Verschmelzung für alle Anleger verbindlich, die keine Auszahlung beantragt haben. Wird ein Teilfonds mit einem anderen Investmentfonds verschmolzen, so wird die Bewertung des Vermögens des Teilfonds von einem Wirtschaftsprüfer überprüft, der zum Zeitpunkt der Einlage einen schriftlichen Bericht erstellt, soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

10.5.3 Jedem Anleger des betreffenden Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden Frist, die jedoch nicht weniger als einem Monat beträgt und in der genannten Mitteilung angegeben ist, ohne Rücknahmegebühr entweder den Rückkauf seiner Anteile oder den Umtausch seiner Anteile gegen Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, die nicht von der Verschmelzung betroffen ist, zu verlangen.

10.5.4 Stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass dies im Interesse der Anleger des betreffenden Teilfonds oder

betreffenden Anteilsklasse liegt oder dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, kann die Umstrukturierung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen des Fonds erfolgen, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist. Diese Entscheidung wird den Anlegern bei Bedarf mitgeteilt. Die Mitteilung enthält auch Informationen über die zwei oder mehr neuen Teilfonds oder Anteilsklassen. Die Mitteilung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Datum, an dem die Umstrukturierung in Kraft tritt, um es den Anlegern zu ermöglichen, den Verkauf ihrer Anteile kostenlos zu beantragen, bevor die Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen wirksam wird.

Rechnungslegung, Jahresbericht und Halbjahresbericht

- 11.1 Die Finanzinformationen des Fonds werden in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in Luxemburg („LUX GAAP“) erstellt.
- 11.2 Wie im Gesetz von 2010 vorgeschrieben, veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht, der zum Ende des Geschäftsjahres des Fonds erstellt und den Anlegern binnen sechs (6) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres des Fonds auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Qualifiziert ein Teilfonds als ELTIF, können Kleinanleger auf Anfrage jederzeit und kostenlos ein Papierexemplar des Prospekts, der zuletzt veröffentlichten Halbjahresberichte und Jahresberichte erhalten.
- 11.3 Qualifiziert ein Teilfonds als ELTIF, so wird der Jahresbericht gemäß der ELTIF Verordnung neben den nach Art. 20 Gesetz von 2013 erforderlichen Informationen folgende Informationen beinhalten:
1. eine Kapitalflussrechnung;
 2. Informationen über Beteiligungen an Instrumenten, die in Haushaltsmittel der Union eingeflossen sind;
 3. Informationen über den Wert der einzelnen Qualifizierten Portfoliounternehmen (im Sinne der ELTIF Verordnung) und den Wert anderer Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert hat, einschließlich des Wertes der verwendeten Finanzderivate; und
 4. Informationen über die Rechtsräume, in denen die Vermögenswerte des Teilfonds belegen sind.
- 11.4 Der Jahresbericht enthält darüber hinaus eine Vermögensübersicht, eine Ertrags- und Aufwandrechnung, die Entwicklung des Gesellschaftsvermögens, eine Verwendungsrechnung, einen Bericht über die

vitäten des vergangenen Geschäftsjahres sowie alle wichtigen Informationen, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein fundiertes Urteil über die Entwicklung der Aktivitäten und der Ergebnisse des Fonds zu bilden.

Geschäftsjahr, Prüfung

- 12.1 Das Geschäftsjahr des Fonds endet jährlich am 31. Dezember. Der Jahresabschluss des Fonds wird von einem von der Verwaltungsgesellschaft ernannten zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft.
- 12.2 Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2026, und der erste geprüfte Jahresbericht des Fonds wird ein Jahresbericht zum 31. Dezember 2026 sein.

Interessenkonflikte

- 13.1 Den Anlegern werden vor einer Anlage in den Fonds u. a. folgende Informationen sowie anschließend alle wesentlichen Änderungen dieser Informationen mitgeteilt:
1. Für den Fall, dass die von der Verwaltungsgesellschaft zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, wird die Verwaltungsgesellschaft die allgemeine Art bzw. die Quellen etwaiger Interessenkonflikte offenlegen, bevor sie die jeweiligen Geschäfte tätigt;
 2. alle anderen wesentlichen Interessenkonflikte, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft durch die Ausübung ihrer Tätigkeiten verursacht werden.
- 13.2 Diesbezügliche Informationen werden Anlegern zudem auf der Website der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Gebühren und Auslagen

- 14.1 Die Gebühren sind für jeden Teilfonds im jeweiligen Teilfondsanhang des Prospekts geregelt.
- 14.2 Der Fonds zahlt aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds alle ihm entstandenen Kosten, insbesondere:
1. Gründungskosten des Fonds oder eines Teilfonds, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Depot- und Dienstleistungskosten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung des Fonds oder eines Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft oder eines Drittanbieters entstehen;

2. die Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten durch einen Teilfonds, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Verwahrungs- und Prüfungskosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem externen Dienstleister im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten des Teilfonds entstehen;
3. Verwaltungs- und erfolgsabhängige Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater, einschließlich aller Zinsen;
4. Vertriebskosten, insbesondere alle Verwaltungs-, Regulierungs-, Verwahrstellen-, Verwahrungs- und Dienstleisterkosten, die der Verwaltungsgesellschaft oder einem Drittanbieter im Zusammenhang mit dem Vertrieb entstehen;
5. sonstige Kosten, insbesondere:
 - a) Zahlungen an die folgenden Personen oder Organisationen, einschließlich aller Personen, an die diese Personen oder Organisationen eine Funktion delegiert haben;
 - die Verwahrstelle;
 - Anlageberater;
 - Anbieter von Bewertungen, Fondsbuchhaltungsdienstleistungen und Fondsverwaltung;
 - Unternehmen, die Dienstleistungen für Anleger erbringen, einschließlich Transferstellen und Broker-Dealer, die buchmäßige Eigentümer der Anteile sind und den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Anteile Unterverwahrungsdienstleistungen erbringen;
 - Anbieter von Vermögensverwaltungs- und ähnlichen Dienstleistungen;
 - andere Anbieter, die Transaktionskosten auslösen;
 - Anbieter von Prime-Brokerage-Dienstleistungen;
 - Anbieter von Wertpapierverwaltungsdiensten oder Anbieter von Wertpapiermanagementdiensten;
 - Anbieter von Wertpapierleihdienstleistungen;
 - b) Betriebskosten im Rahmen einer Gebührenteilungsvereinbarung mit einem Dritten;
 - c) alle Zahlungen an juristische und professionelle Berater;
 - d) rückgestellte Gebühren für die spezifische Behandlung von Gewinnen und Verlusten;
 - e) Prüfungs-, Registrierungs- und Regulierungsgebühren.

14.3 Qualifiziert ein Teilfonds als ELTIF; so wird die Gesamtkostenquote im jeweiligen Teilfondsanhang offengelegt.

Änderungen des Verwaltungsreglements

15.1 Die Verwaltungsgesellschaft kann dieses Verwaltungsreglement nach vorheriger Zustimmung der CSSF jederzeit ganz oder teilweise ändern.

15.2 Alle wesentlichen Änderungen sind den Anlegern gemäß den anwendbaren behördlichen Vorschriften Luxemburgs schriftlich oder auf elektronischem Weg mitzuteilen bzw. ggf. vor deren Inkrafttreten anzukündigen.

Anwendbares Recht

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht.

Das Verwaltungsreglement tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

Grevenmacher, am 01. Juli 2025

HANSAINVEST LUX S.A.

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft

Zweigniederlassung Luxemburg